





Die Ehe

nach mosaisch-talmudischer Auffassung

und das

mosaisch-talmudische Eherecht.

Von

Dr. Ludwig Lichtschein,
Bezirksrabbiner in Csurgó (Somogy).

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1879.

Die Ehe

nach mosaisch-talmudischer Auffassung

und das

mosaisch-talmudische Eherecht.

Die Ehe

nach mosaisch-talmudischer Auffassung

und das

mosaisch-talmudische Eherecht.

Von

Dr. Ludwig Lichtschein,
Bezirksrabbiner in Csurgó (Somogy).

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1879.

Vorwort.

Das mosaisch-talmudische Recht im Allgemeinen, und das mosaisch-talmudische Eherecht insbesondere, galt eine geraume Zeit hindurch als ausschliessliche Norm und Regel für das öffentliche und Privatleben des jüdischen Volkes wie auch der einzelnen jüdischen Familien. — Es verdient wahrhaft Anerkennung und Bewunderung, wie ein, in alle Welt zerstreutes und gedrücktes Volk nicht blos sein strenges Rechtsgefühl zu bewahren, sondern auch seine Rechtslehre und Rechtsprincipien auf den höchsten Gipfel der damaligen Rechtswissenschaft zu entwickeln und fortzubilden bestrebt war. — Die Tradition war bemüht, im Laufe der Jahrhunderte die einzelnen mosaischen Gesetze zu interpretiren, und selbe den veränderten Umständen und Zeitverhältnissen, so weit als thunlich, anzupassen. — Das Schicksal des jüdischen Volkes war stets mit seiner Lehre aufs engste verknüpft und verbunden. — Die Nichtbeachtung, ja Verachtung Israels in den düstern Zeiten des Mittelalters hatte zur Folge, dass auch seiner Lehre und Wissenschaft von Seite der Völker entweder gar keine Beachtung geschenkt wurde, oder dass höchstens hie und da einzelne nichtjüdische Gelehrte die jüdische Wissenschaft wohl einer Beachtung würdigten, aber nur zu dem Zwecke, um einzelne, aus dem Zusammenhang

gerissene Lehrsätze als Beweise für die Verwerflichkeit derselben zu gebrauchen und anzuführen. — Während man mit rastlosem, unermüdlichem Eifer der Entzifferung und Enträthselung eines dem Alterthume angehörenden Schriftdenkmals obgelegen; während man an sämmtlichen Hochschulen dem Studium des römischen Rechts die grösste Sorgfalt angedeihen liess, blieb die talmudische Rechtswissenschaft völlig unbeachtet. —

Erst gegen Ende des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts wurde allmälig auch die jüdische Rechtswissenschaft der Beachtung und Bearbeitung gewürdigt. — Moses Mendelsohn's „Ritualgesetze der Juden" veranlassten allmälig auch hervorragende nichtjüdische Gelehrte die talmudische Rechtswissenschaft in den Kreis ihrer Studien und Forschungen zu ziehen. — So z. B. hatte N. D. Michaelis sich durch seine Bearbeitung des „mosaischen Rechtes" das unschätzbare Verdienst erworben, dasselbe einem grössern und weitern Kreise zugänglich gemacht zu haben. — In jüngster Zeit haben hervorragende jüdische Gelehrte, wie der gefeierte, rühmlichst bekannte Gelehrte Dr. Zacharias Frankl, ferner der scharfsinnige Gelehrte Herr Oberrabbiner Fassl einzelne Zweige der talmudischen Rechtswissenschaft zum Gegenstande ihrer gelehrten Forschungen und Betrachtungen genommen. —

Das mosaisch-talmudische Eherecht, so sehr es auch für das Familienleben, mithin auch für den Staat, welcher auf der Familie beruht, von Wichtigkeit ist, ist in seiner Totalität, meines Wissens, bis heute der Beachtung und Aufmerksamkeit der jüdischen Gelehrten entgangen, obwohl dasselbe noch immer einigen praktischen Werth für die Rechtswissenschaft im Allgemeinen beanspruchen darf. —

Einzelne Partien desselben sind bisher wohl in gründlicher Weise bearbeitet und veröffentlicht worden, so von dem gelehrten Redakteur und Herausgeber des „Mechaker“, Herrn Albert Stern, Oberrabbiner zu Neupest, über „Chaliza“, ferner von dem Nestor der ungarischen Rabbinen, dem sel. Herrn Leopold Löw, gew. Oberrabbiner zu Szegedin, in seinem „Ben Chananja“ veröffentlichten „eherechtlichen Studien“, allein diese partiellen Abrisse können höchstens als werthvolles Material von dem künftigen Bearbeiter des „mosaisch-talmudischen Eherechtes“ verwendet werden. —

Erst nachträglich, als vorliegendes Werk bereits unter Presse ging, erfuhr ich, dass mein gelehrter Freund, der rühmlichst bekannte Gelehrte Herr Dr. M. Duschak, gew. Rabbiner zu Gaya in Mähren, gegenwärtig Rabbiner zu Krakau, welcher in jüngster Zeit, bereits durch mehrere schätzbare talmudische Werke, wie „Zur Botanik des Talmud“, ferner „Schulgesetzgebung der alten Israeliten“ die jüdische Literatur bereichert, auch ein Werk über mosaisch-talmudisches Eherecht veröffentlicht hätte, welches mir unstreitig bei vorliegender Arbeit werthvolle Dienste hätte leisten können. —

Bei der Kürze meiner Geisteskraft und dem beschränkten Umfange meiner Kenntnisse einerseits, wie auch bei der Kürze der Zeit andrerseits, wolle der gesch. Leser durchaus nicht erwarten, dass ihm ein Werk über mosaisch-talmudisches Eherecht in möglichster Vollständigkeit geliefert werde, allein in Inbetracht des freudigen Doppelfestes, welches Fürst und Volk in Oesterreich-Ungarn in den nächsten Tagen feiern werden, die silberne Hochzeitsfeier des geliebten Herrscherpaares einerseits, wie auch die zahlreichen, in jüngster Zeit vorgekommenen Fälle, wo selbst auf der Höhe der Zeit und

Bildung stehende Rabbinen sich Ungesetzlichkeiten bei Eheschliessungen und Ehescheidungen zu Schulden kommen liessen, welche ausschliesslich aus Unkenntniss der Landesgesetze in derartigen Angelegenheiten, durchaus aber nicht mit absichtlicher und vorsätzlicher Umgehung der Landesgesetze geschehen; diese beiden Umstände veranlassten mich, vorliegendes Werk der Oeffentlichkeit zu übergeben, und wird es mich freuen, wenn dasselbe vorzüglich letzterem Zwecke entsprechen, und zur Kenntniss des Landesgesetzes bei Eheschliessungen und Ehescheidungen beitragen werde. —

Csurgó, im Februar 1879.

Dr. Ludwig Lichtschein,
Bezirks-Rabbiner.

Inhalt.

§ 1.

Die Ehe.

Die Ehe — Nisuim matrimonium, — nennt man das Band, welches Mann und Weib des Menschengeschlechtes mit einander auf's engste verbindet, und diese Verbindung über das blos Sinnliche und Thierische erhebt, indem derselben edlere Liebe, gegenseitige Achtung und unbedingte Hingebung als Grundlage dient, zugleich aber auch gegenseitiges Dulden und Ertragen, treues und unerschütterliches Ausharren aneinander in Noth und Tod hinzufügt. — Ehe ist mithin eine Vereinigung des Mannes und Weibes in engster Verbindung und Gemeinschaft zu sämmtlichen Zwecken des Lebens, zur Gemeinsamkeit sämmtlicher Interessen; zur Erzeugung, Erziehung der Kinder, sowie zur Entfaltung der körperlichen Kräfte, wie auch der moralischen und geistigen Anlagen derselben; schliesslich zur Ernährung, Erziehung und Versorgung der Kinder. —

(Genes. c. 1, V. 28.) „Gott segnete sie (das erste Menschenpaar) und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehret euch und füllet die Erde und bezwinget sie, und herrschet über die Fische des Meeres, über den Vogel des Himmels und über alles Gethier auf Erden.“ —

§ 2.

Zweck und Ziel der Ehe.

Bei sämmtlichen Geschöpfen, mit Ausnahme der Menschen, hat die Verbindung der beiden Geschlechter keinen andern Zweck, als die Fortpflanzung und Erhaltung der

Gattung. — Es muss daher der Schwerpunkt der Ehe, selbst wie solche schon in grauester Vorzeit auch bei der grösseren Mehrzahl der wildesten und rohesten Völker bestand, in einem ganz andern Momente als bei den andern Geschöpfen liegen. — Schon der Umstand, dass das Band der Ehe beide Personen für die ganze Dauer ihres Lebens, mithin weit über den Moment der Fortpflanzung hinaus verbindet, und erst mit dem Tode endet; ferner die Einheit des Wollens und Wirkens, die innigste Harmonie und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Interessen, geben der Ehe einen höhern, sittlichen Charakter, stellen ihr eine hehrere Aufgabe. — Die unbedingte Hingebung, das feste, treue und unerschütterliche Ausharren bei einander; die edlere Liebe, die sie auch ausserhalb der Fortpflanzung für und zu einander hegen und bewahren; all diese Momente liefern uns den klarsten und deutlichsten Beweis, dass die Ehe zwischen Mann und Weib einen höhern, sittlichen, moralischen und religiösen Zweck hat. —

(Genes. c. 2, V. 8.) „Und Gott sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei, ich will ihm eine, ihm entsprechende Gehilfin schaffen.“

§ 3.

Fortsetzung.

Die Begründung eines eigenen Hauswesens und Haushaltes, die nicht blos für die Zeit der Begattung und Kindererzeugung, sondern fürs ganze Leben hindurch bestehen soll, ist daher der erste Akt und die erste Pflicht, welche aus der Ehe entstammen, um dem wahren, sittlichen Zwecke der Ehe zu entsprechen. — Im Gattenhause müssen daher die beiden Gatten alle Jahre ihres Lebens gemeinschaftlich mit einander leben; dort müssen sie die frohen Tage der Jugend, Kraft und Blüthe, wie auch die Tage des Alters, des Welkens und Verblühens mit einander verbringen. — Sie müssen dort gemeinschaftlich Freud und Leid theilen, die verschie-

denen Gestaltungen des launenhaften Geschickes mit einander tragen; sie müssen in Schmerz und Freude, im Entbehren und Geniessen, im Glück und Unglück, in guten wie in bösen Tagen treu bei einander ausharren, wie auch alle Kämpfe und Gefahren des Lebens gemeinschaftlich tragen und nach Kräften gemeinschaftlich von einander abzuwenden suchen. — Hieraus ergibt sich die Pflicht, dass beide Gatten nach Kräften zusammen arbeiten, streben und wirken; sich gegenseitig die anstrengendste und aufopferndste Hingebung und Hilfe leisten müssen. — Diese heilige Pflicht aber, vom ethischen Standpunkte aus betrachtet, ist nicht der Ausfluss eines Gebotes und Gesetzes, sondern entströmt der reinsten Quelle edler Liebe; muss daher von ihr durchweht und durchgeistigt sein, unbekümmert um äussere Verhältnisse — muss daher ganz Selbstentsagung, Selbstüberwindung und Selbstaufopferung sein. — Diese reinere, edlere Liebe, welche Mann und Weib für ihre ganze Lebensdauer verbinden soll, entspringt ferner, nach mosaischer Auffassung aus der Identität ihrer Schöpfung, indem der Wortlaut der heiligen Schrift, „dass Gott das erste Weib während eines tiefen Schlafes von des Mannes Rippe nahm und es bildete“, nichts anderes andeuten will, als dass Mann und Weib, trotz ihrer Verschiedenheit, dennoch aus einem und demselben Stoffe, aus derselben Natur hervorgegangen, mithin gleichsam zur Verbindung und Vereinigung geschaffen, auch nur „ein Wesen“ bilden sollten. — (Genes. c. 1, V. 21—22.) Es zieht sich durch beide Gatten gleichsam ein Band der Einheit, wo jeder einzelne Theil nur ein Mangelhaftes und Unvollkommenes darstellt, und erst durch die Verbindung und Vereinigung dieser zwei Wesen wird bei jedem Theil das Mangelnde ersetzt und erhält seine wahre Bestimmung, welche in der Totalität besteht. — Nach mosaischer Auffassung sollen bei der Ehe sogar die kindlichen Neigungen der reinen Liebe, auf welcher die Ehe basirt, weichen; soll die aufrichtigste Vereinigung und Verschmelzung aller Wünsche, Hoffnungen, aller Kämpfe und Mühen des Lebens in Eins stattfinden.

(Genes. c. 2, V. 14.) „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und hangt an seinem Weibe, dass sie werden zu einem Wesen". — Es ist in diesen wenigen und dennoch vielsagenden Worten die Bedeutung und das Wesen der Ehe aufs klarste und deutlichste gekennzeichnet. — „Gründung eines Familienhauses" sowie die Einsetzung der Ehe als göttliche Institution, werden hier zum Princip aufgestellt. — Man könnte mit Recht schliessen, dass, wenn auch im mosaischen Gesetze, vermöge äusserer Verhältnisse, die Polygamie nicht verboten war, dennoch dadurch, dass die Schrift nur von einem Weibe redet „und hangt an seinem Weibe", mithin auch ursprünglich die Ehe in ihrer moralischen Wirkung zwischen Einem Manne und Einem Weibe geboten wurde. — Dass reine und edle Liebe allgemein als Motiv der Ehe galt, finden wir schon beim Patriarchen Isak, der seine Gattin aus weiter Ferne holte, und von dem berichtet wird, dass trotz ihrer Kinderlosigkeit er dennoch sie „liebte". (Genes. c. 24, V. 67.) Jakob diente sieben Jahre um Rachel, „aber sie waren in seinen Augen wie einige Tage in seiner Liebe zu ihr". (Genes. c. 29, V. 20.)

§ 4.
Fortsetzung.

Nach rein mosaischer Auffassung ist die Ehe daher nicht ausschliesslich ein Vertrag, in welchem zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmässig ihren Willen erklären, sich in allen Fällen jene Liebe, Treue und Achtung zu erweisen, und alle jene Pflichten gegen einander zu erfüllen, welche ihnen das mosaische Gesetz vorschreibt, sondern die Ehe ist als eine von Gott eingesetzte, heilige Institution zu betrachten, die in dem innersten Wesen der menschlichen Natur ihre völlige Begründung findet. — Als göttliche Institution wird Verletzung der Ehe zugleich als Vergehen gegen Gott betrachtet und bestraft. (Genes. c. 39, V. 19.) — Die Ordnung der Rechtsverhältnisse beider Ehegatten für das bürgerliche Leben, vorzüglich in Bezug der Mitgift, des zu erwer-

benden Eigenthumes, wie auch bezüglich eintretender Todes- und Erbefälle, konnte nach mosaischer Auffassung der Ehe nur secundäres Moment sein, welches auf das Wesen und die Bedeutung der wahren Ehe nicht den geringsten Einfluss übte. —

So verschiedenartig auch bei vielen Völkern in spätern Zeiten das Recht der Ehe sich gestaltet hat; wie z. B. bei rohen Völkern die Frau nur als Mittel zur Befriedigung der Sinnlichkeit dient; nach mosaischer Auffassung ist sie eine göttliche Institution, welche zugleich, soweit möglich, die Gleichheit beider Geschlechter erstrebte, die Würde und das Recht der Gattin als Hausfrau anerkannte, und wo nur immer möglich, die Selbständigkeit der Frau sicherte. —

§ 5.

Verpflichtung zur Eheschliessung.

Aus dem bisher Erwähnten geht klar und unzweideutig hervor, dass nebst Fortpflanzung des Menschengeschlechtes behufs Aufrechterhaltung und Fortentwickelung des Zweckes der Weltschöpfung, vorzüglich das ethisch-sittliche Moment Hauptzweck der Ehe war. — Es sollte der Gatte und die Gattin, im stillen Kreise des Hauses ferner für den höhern Bau der Menschheit wirken, und in ihren Kindern ein Geschlecht erziehen, welches die empfangenen edlen Lehren fortpflanze, und von dem wieder Heil und Segen ausgehe. — Gatte und Gattin sollen edle Tugenden auf ihre Kinder vererben, damit auch diese wieder erfüllen könnten all die Ansprüche, welche Gott und Menschheit an sie stellen. — Es wird daher nach mosaischem Gesetze die Schliessung einer Ehe dem Manne zur heiligen Pflicht gemacht, und zwar nicht bloss zum Zwecke der Fortpflanzung und Bevölkerung der Welt, von welchem Gesichtspunkte aus die übrigen Völker den Zweck der Ehe auffassten, um etwa den Weltgarten Gottes mit jungen Menschensprossen zu bevölkern, sondern um den ethischen Kreis der Familie zu gründen. —

Nach mosaischem Gesetze (Genes. c. 1, V. 28) ist daher jeder Israelite verpflichtet, eine Ehe zu schliessen. — Die Mischna setzt das achtzehnte Lebensjahr als den Zeitpunkt fest, von dem an der Israelite zum Heirathen verpflichtet ist, und begründet dies mit den Worten: „Wer eine Frau findet, hat ein Gut gefunden und Gnade erlangt von dem Ewigen.“ (Proverb. c. 18, V. 22.)

Im Talmud heisst es: Bis zum zwanzigsten Lebensjahre wartet Gott zu; ist aber auch diese Zeit verstrichen und er unverehelicht geblieben, so trifft ihn der Fluch Gottes. (Kiduschin, p. 29.) Maimonides setzt die Zeit, da der junge Israelite sich zu verehelichen verpflichtet ist, in das sechzehnte Lebensjahr (Maimuni, h. Ischut c. 15); andere sogar ins dreizehnte Lebensjahr. — Ein Talmudlehrer behauptete, seinen sittlichen Charakter könne er nur dem Umstande verdanken, dass er zu sechzehn Jahren geheirathet; wäre ihm aber dies schon zu vierzehn Jahren gegönnt gewesen, so hätte er der Sünde und Verführung kühn ins Antlitz geschaut (Tr. Kiduschin ibid.). — Vor dreizehn Jahren zu heirathen, war jedoch auf's strengste verpönt, und wurde als Unzucht betrachtet. — Nach talmudischer Behauptung verdient derjenige, der im ehelosen Zustande verweilt, als Mörder genannt zu werden, indem er gegen die göttliche Bestimmung, nämlich Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, sündige. (Tr. Jebam. p. 63.) — Als Rechtfertigung dieses Ausspruches wird die Schriftstelle (Genes. c. 9, V. 6—7) angeführt: „Wer eines Menschen Blut vergiesst, dessen Blut soll durch Menschen vergossen werden, denn in seinem Ebenbilde hat Gott den Menschen geschaffen. Ihr aber seid fruchtbar und mehret euch, füllet die Erde und mehret euch auf ihr.“ Aus der Verbindung dieser beiden Verse wurde gefolgert, dass jene als Mörder zu betrachten seien, welche dem Gebote der Vermehrung nicht Folge leisten, und von der, in ihren natürlichen Kräften liegenden Fähigkeit der Fortpflanzung keinen Gebrauch machen. — Demjenigen, welcher die Ehe verschmäht, wurde mit harter Strafe gedroht. —

Der sonst fromme König Hiskia soll deshalb mit frühzeitigem Tode bedroht worden sein, weil er sich nicht verehelichte. (Sohar I. Thl. f. 228.) Allerdings wird zur Entschuldigung dieses frommen Königs daselbst angeführt, dass er deshalb Junggeselle blieb, weil er fürchtete, dass in dem damaligen verderbten, gottlosen Zeitalter, seine zu zeugenden Kinder ebenfalls verderbt sein möchten, wie dies auch in der That eintraf. — Als er nämlich, nach völliger Wiedergenesung seine Sünde bereuend, das Band der Ehe knüpfte, und einen Sohn, Namens Menasse zeugte, that dieser auch wirklich, was böse in den Augen des Ewigen war. (Ibid.) — Das Opfer des Ehelosen, heisst es ferner, wird nicht angenommen, weshalb auch die beiden unverheiratheten Söhne des Hohenpriesters Ahron, als sie opferten, verbrannt wurden. —

Nur in jenem Falle ist die Ehelosigkeit gestattet, wenn Jemand sich mit unbegrenzter Liebe dem Studium, der Erforschung und Betrachtung der göttlichen Lehre widmet. — Ben-Azai erklärte, niemals heirathen zu wollen, um ganz und ungetheilt dem Dienste der heiligen Lehre sich hingeben zu können. — Es wurde dies nicht blos gebilligt, sondern da die Absicht Ben-Azais auf Erreichung möglichster Vollkommenheit gerichtet war, wurde selbe sogar belobt. (Jebam. p. 63, b.) — Zu gewissen Zeiten wurde sogar ausdrücklich eine gänzliche Enthaltung geboten. — Bei der Offenbarung am Sinai liess Gott dem Volke durch Moses sagen: „Seid bereit für den dritten Tag und nahet keinem Weibe.“ (Exod. c. 19, V. 15.) Wenn ferner die Profeten einer göttlichen Vision theilhaftig werden sollten, enthielten sie sich ebenfalls jedes Umganges mit den Frauen. —

Fraglich ist, ob die Pflicht der Eheschliessung und Hausesgründung auch dem Weibe obliegt, und sind die Meinungen hierüber divergirend. — Während R. Jochanan b. Beroka, R. Abahu und noch andere Talmudlehrer auch das Weib verpflichten wollen zur Begründung des Hauses, sind andere Tanaiten entgegengesetzter Ansicht; — dies wird auch folgenderweise motivirt: Da nach talmudischer und halachi-

scher Auffassung jeder Mann verpflichtet ist, vorerst sich das hiezu nöthige und erforderliche Vermögen zu erwerben, irgend eine Beschäftigung zu wählen oder ein Handwerk zu erlernen, sodann eine Gattin zu nehmen und im Vereine mit derselben ein Hauswesen zu gründen, hieraus wird nun deducirt, dass nur demjenigen Theil die Pflicht der Hausesgründung obliegt, welcher den Beruf hat, Besitz zu erwerben, mithin nur dem Manne, nicht aber demjenigen Theile, welchem die Erhaltung, Verwendung und Verwaltung des Erworbenen gehört, mithin dem Weibe. —

§ 6.

Verlobung und Eheschliessung.

Bei dem religiösen Charakter, den die Ehe nach mosaischer Anschauung und Auffassung hat, indem sie selbe als Basis und Grundlage des religiösen und sittlichen Lebens auffasst; ferner bei der Heiligkeit und Wichtigkeit der Pflichten, welche sie den, durch die Ehe verbundenen Gatten auferlegt, und deren redliche und treue Erfüllung auch fordert, ist es selbstverständlich und folgerichtig, dass nach religiöser Auffassung die Schliessung eines Ehebundes als religiöser Akt betrachtet wird, und um ihm die Weihe und Sanction zu ertheilen, auch gewisse religiöse Formen und Ceremonien dabei beachtet werden müssen. — Wohl findet sich in der heiligen Schrift keine Andeutung über die Formen der kirchlichen Trauung, wie Moses solche Formalitäten bei Ehescheidungen, bei Auslösung der Erstgebornen, bei Leviratsehen u. dgl. vorschreibt. — Dass es bei Schliessung von Ehen etwa priesterlicher Mitwirkung bedürfte, ist nirgends ersichtlich. — Erst in späterer Zeit, als man die Eheschliessung von beiden Gesichtspunkten; 1) Einigung des Mannes und Weibes für des Lebens Zweck; 2) gemeinschaftliche Erfüllung derselben durchs Haus, auffasste, da erst tritt in der Eheschliessung dies doppelte Moment hervor. 1) „Kiduschin oder erussin“, Anheiligung und Verlobung, d. h. weihende,

heiligende Hingabe und Hinnahme des Weibes an den Mann, und zweitens „Nisuim“, Zusicherhebung, Aufnahme des Weibes in des Mannes Haus, i. e. Vollendung der Ehebegründung. —

§ 7.

Fortsetzung.

Aus der Urgeschichte, wie auch aus dem mosaischen Gesetze erfahren wir, dass bei den Israeliten das blosse Heimführen der Braut nach vorher erhaltener Einwilligung derselben, als auch der ihrer Eltern (analog dem spätern römischen Recht), denen der Bräutigam das leisten musste, welches sie als Preis auf die Hand ihrer Tochter setzten, das einzige war, das der eigentlichen Verehelichung voranging. — Isak ehelichte die Rebekka mit Einwilligung ihrer Eltern, ohne dass das geringste Ceremoniell dabei beobachtet wurde. — (Genes. c. 24, V. 67.) Als Jakob Leah ehelichte, wurde am vorhergehenden Tage von den Eltern der Braut ein Gastmahl veranstaltet, und am Abend wurde die Braut ins Zelt des Bräutigams geführt. (Ibid. c. 29, V. 23.) — Auf ähnliche Weise ehelichte Jehuda eine Kanaaniterin. (Ibid. c. 38, V. 2.) — Irrig ist daher die Behauptung Maimunis in (h. Ischuth 1), dass vor der mosaischen Gesetzgebung jeder Heirathslustige das auf der Strasse ihm begegnende Mädchen, mithin ohne ihrer und deren Eltern Einwilligung, in sein Haus führte und ehelichte. —

Das mosaische Gesetz kennt allerdings nur die einfachste Vollziehung der Ehe, ohne jede Formalität. — Wohl mögen bei der Eheschliessung Einzelner gewisse Formalitäten stattgefunden haben, während man nämlich die Braut ins Brautgemach führte, jedoch hatten diese blos spontanen Charakter, und waren durchaus nicht obligatorisch. — Hiefür aber wurde der Brauch, sieben Tage nach der Hochzeit, im Hause des neu vermählten Paares, Freunde und Verwandte zur Tafel beizuziehen, aufrechterhalten, wie dies die heilige Schrift nicht blos von Laban, sondern auch noch weit später, zur Zeit der staatlichen Geschichte Israels, vom Heldenrichter

Simson erzählt. (Jud. c. 14, V. 12.) — Entwickelter erscheint die Form der Verlobung und Trauung im Buche Tobia, wo der Vater dem Bräutigam die Tochter mit den Worten übergiebt: „Sieh, nimm sie hin nach dem Gesetze Mosis“ und er sie dann segnet, worauf eine Eheverschreibung abgefasst wird. (Tob. c. 7, V. 13—14.) — Ferner (ibid. c. 9, V. 6), als die Hochzeit beginnt, heisst es: „Und Tobia segnete sein Weib.“

§ 8.

Art und Weise der Ehelichung.

Eine israelitische Frauensperson konnte auf dreifache Art und Weise geehelicht werden, und zwar: 1. Entweder gab der Bräutigam den, von den Eltern der Braut geforderten Kaufschilling, oder 2. im Falle der Bräutigam nicht in der Lage war, den gesammten Kaufschilling sofort zu entrichten, stellte er den Eltern der Braut die Summe durch eine Schuldverschreibung sicher, oder aber er erhielt die Braut unentgeltlich. — In beiden ersten Fällen musste nothwendigerweise der Verehelichung die Verlobung vorangehen; im letzteren Falle hingegen war dies überflüssig, und fanden Verlobung und Verehelichung im selben Momente statt. — Den Kaufschilling hatte stets nach Vermögensverhältnissen der Vater, in Ermangelung desselben aber der Vormund zu bestimmen und festzusetzen; in keinem Falle scheint er aber weniger als fünfzig Silber-Schekel betragen zu haben. — (Deuteron. c. 22, V. 29.) In nicht seltenen Fällen pflegte es auch vorzukommen, dass der Bräutigam seine Braut anstatt des üblichen Kaufschillings durch Dienstleistung erwarb; so z. B. Jakob seine beiden Gattinnen Lea und Rachel durch vierzehnjährige Dienstzeit, wie auch Moses seine Gattin Zipora für geleistete Hirtendienste erhielt, während Othniel seine Gattin Achsa, und David die Königstochter Michal für vorzüglich geleistete Kriegsdienste erhielten (Sam. c. 18, V. 27).

§ 9.
Fortsetzung.

In später Zeit erst, während der zweiten Tempelperiode, wurde von den, aus Babylon heimkehrenden Exulanten von der frühern Art und Weise der Ehewerbung abgegangen und die Behauptung aufgestellt, eine Frau kann durch „Geld“, „Verschreibung oder Ehelichung“, i. e. Beischlaf erworben werden — Kesef, Star, Bia — (Kidusch. p. 1). — Im Erwerbungsfalle mittelst Geld, musste dasselbe nach Vermögensunterschiede und Standesverhältnisse, mindestens eine Peruta, i. e. Pfennig, oder Dinar, i. e. Denar betragen, jedoch musste dieses Geld nicht in baarer Münze gezahlt werden, sondern konnte auch durch jede beliebige Sache, welche den Werth des Geldes repräsentirte, ersetzt werden. — (ibid. p. 7, b.) — Selbst ein geleisteter Freundschaftsdienst, wie z. B. die Fürsprache beim Könige oder Vertheidigung beim Gerichte konnte als Ersatz des Kaufschillings gelten. — (ibid.) Dass ein selbstbewusstes und zartfühlendes Mädchen sich durch letztere Art zuweilen gekränkt fühlen mochte, dass sie sich verletzt fühlen mochte, für einen geringen Betrag, den der Bräutigam dem Vater der Braut entrichtete, sich demselben hingeben zu müssen, ist jedenfalls leicht denkbar, und nicht selten kamen auch Fälle vor, wo das Mädchen sich diesbezüglich dem Willen des Vaters, resp. Vormundes widersetzte und sich nicht verlobte (ibid. p. 10, a.). Häufiger kam daher die zweite Art der Eheschliessung vor, dass der Bräutigam die Braut mittelst Verschreibung sich angelobte. — Der Bräutigam schrieb nämlich auf ein Blatt Papier, Pergament, oder auf sonst einem, als zum Schreiben geeigneten Material folgende Worte: „Deine Tochter sei mir geheiligt oder sei mir anverlobt.“ Es genügte jedoch nicht blos die Uebergabe und Uebernahme dieses Schriftstückes, sondern musste auch der Bräutigam obige Worte mündlich, in einer seiner Braut verständlichen Sprache sagen. (ibid. p. 6, b.) Die dritte Art der Eheschliessung wurde in späterer Zeit

untersagt und zugleich die Verfügung getroffen, dass ohne Einwilligung der Braut keine Eheverbindung vorzunehmen sei. — Allerdings wurde die Ehe, falls selbe ohne spontane Einwilligung der Braut geschlossen wurde, nicht für ungültig erklärt. (Kidusch. p. 41, a.) — Es wurde nämlich die Consequenz festgehalten, dass die Ehe nicht blos auf der Vertragstheorie beruhe, mithin die freie Einwilligung beider Contrahenten hiezu erforderlich sei, sondern es waltete stets das Moment der höhern sittlichen Weihe und Würde dabei ob.

§ 10.

Ketuba-Verschreibung.

In talmudischer Zeit wurde ferner die Anordnung getroffen, dass noch vor Eingehung und Schliessung der Ehe der Bräutigam seiner Braut schriftlich, oder in baarem Gelde zweihundert Gulden, ist sie Wittwe einhundert Gulden, und falls sie eines Priesters Tochter ist, vierhundert Gulden zuzusichern hatte (Ketuba), welche Summe der Gattin im Falle, dass der Gatte bei ihren Lebzeiten stirbt, oder sich von ihr scheiden lässt, im erstern Falle von den Erben, im letzteren Falle von ihm selbst auszufolgen ist. — Im erstern Falle muss sie jedoch den Erben einen Eid ablegen, dass sie diese ihre Forderung noch nicht erhalten hat. — Es wurde dadurch einerseits der leichtfertigen Ehescheidung vorgebeugt, wie auch andrerseits für den Wittwenstand der Gattin Fürsorge getroffen. (Ketub. 10, b. etc.) So lange diese Schuld der Gattin nicht ausbezahlt wurde, gehörte sie dem Hause des Gatten an, selbst nach dessen Tode. — Diese Schuld, welche durch besondere Verschreibung von Seite des Gatten der Gattin verschrieben wurde, nannte man „Ketuba", und durfte keine Eheschliessung, resp. Trauungsakt vorgenommen werden, ehe nicht dieses Schriftstück ausgefertigt wurde. — In ganz besonderen Verhinderungsfällen konnte die Ketuba auch nach der Trauung, jedenfalls aber musste sie vor dem sexualen Zusammenleben ausgefertigt werden. —

So z. B. fand einmal an einem Sabbathe eine Eheschliessung statt, es konnte somit die Ketuba nicht geschrieben werden, und R. Ami verordnete, dass vorläufig der Bräutigam seine Braut mit seinem beweglichen Vermögen sicher stelle, und am nächsten Tage sofort die Ehepakten geschrieben werden müssen. (Ketub. p. 7, b.) War im Verlaufe der Ehe die Ketuba in Verlust gerathen, oder hatte die Gattin freiwillig darauf verzichtet, so stand ihr letzteres Recht nicht zu, und es musste eine neue Ketuba ausgefertigt werden. (Ketub. p. 57, a.) — Ward eine Ehe ohne Ausfertigung dieses Schriftstückes vollzogen oder hatte der Bräutigam seiner Braut eine mindere, als die normirte Summe verschrieben, so wurde die Ehe zwar nicht für gesetzlich ungültig, jedenfalls aber als coitus impudicus betrachtet. — Als einst im Mittelalter, während einer feindlichen Invasion in einer Stadt, sämmtliche Ehedocumente, i. e. „Ketuba“, verloren gingen, mussten sofort wieder neue geschrieben werden. (Eben-haeser c. 66. § 3.)

§ 11.

Formular der Ketuba.

Am . . . . Tage der Woche, am . . . . im Monate . . . im Jahre der Schöpfung, nach der Zahl, die wir zählen hier im Orte . . . Wie N., Sohn des N., gesagt hat zu der Jungfrau N., Tochter des N.: Sei mir zum Weibe nach dem Gesetze Moses und Israels, und ich will dich in Ehren bedienen, will dich speisen und ernähren, nach Art der jüdischen Männer, die ihre Weiber bedienen, ehren, speisen und ernähren redlich. — Ich will dir geben die Morgengabe deiner Jungfrauschaft, an Silbergeld, die Summe von 200 Gulden (Denar.), welche dir nach dem Gesetze gebührt, und so auch deine Speise, Kleidung und Bedarf nach Landessitte. — Dagegen ist Jungfrau N., Tochter des N., willens, des obgedachten N. Eheweib zu sein. — Ihr Heirathsgut, welches sie aus ihres Vaters Haus mitgebracht hat, an Silber, Gold, Kleinodien, Kleidern und Bettzeug u. s. w. in Summe . . .

Diese Summe übernimmt obbemeldeter Bräutigam in seine Fürsorge und Verwaltung, — und gibt ihr von dem Seinigen auch noch die Summe . . . zu, so dass die ganze Summe . . . . beträgt. — Es hat unser Bräutigam die Gewährleistung dieses Vertrages, wie auch der darin erwähnten Vermehrung auf sich und seine Erben genommen, dass sie nämlich bezahlt werde von dem besten seiner Güter und seines Eigenthums, welches er jetzt schon besitzt, oder später erwerben wird, sei es bewegliches oder unbewegliches Gut. — Alles soll verpfändet und dafür verbürgt sein, dass davon bezahlt werde dieser Ketuba-Brief. — Und sollte auch der Mantel auf dem Leibe dazu verwendet werden müssen, es sei bei meinem Leben oder nach meinem Tode, von heute bis ewig. — Dass nun diese Verbürgung sowohl, als die Vermehrung, wie es üblich ist bei den Töchtern in Israel und normirt wurde durch die Rechte der Weisen, ohne Einrede oder Widerspruch; dass dieses alles, welches der Bräutigam N. seiner Braut N. in diesem Briefe verschrieben hat, durch ein Instrument, welches vollkommen und gültig ist, um dadurch zu einem Besitze berechtigt zu sein, richtig, und beständig gültig sein möchte, haben wir uns hiermit unterschrieben. —

Unterschrift des Bräutigams.

Unterschrift zweier vollgültiger Zeugen.

§ 12.

Fortsetzung.

Ebenso wie die Rechte und Pflichten, welche aus dem Begriff der Ehe entspringen, theils mosaisch, theils talmudisch sind, ebenso ist auch nach Einigen die Ketuba eine mosaische Verordnung, Andre wieder fassen selbe als talmudische Verordnung auf, indem Ursprung und Zweck in eine viel spätere Zeit fällt, und wie ausdrücklich erwähnt wird, von den Weisen blos zum Schutze der Gattin, im Sterbe- oder Scheidungsfalle verordnet und festgesetzt wurde. — Falls nach dem Tode des Gatten der Wittwe die „Ketuba“, i. e. Eheverschreibung, in Verlust gerathen, und Zweifel obwaltet, ob

selbe als Jungfrau oder Wittwe geheirathet wurde, so war die Beweisführung nöthig, dass sie mit einem Schleier und aufgelöstem Haare „hinuma" in des Gatten Haus gezogen (Ketub. p. 15, b.), weil nach alter Sitte blos verheirathete Weibspersonen oder Verlobte, nicht aber Wittwen einen Schleier trugen. — Ich nehme hier „hinuma" für Schleier, in der Bedeutung, wie Raschi und fast sämmtliche Commentatoren dies übersetzen. — Dass diese Uebersetzung nicht richtig, ist schon aus Talmud (Ketub. p. 17, b.) ersichtlich, indem es daselbst durch „surchab" erklärt wird, welches dem „serius" der Römer entspricht. — Die richtige Uebersetzung des Wortes „hinuma" ist „Sänfte" und bedeutet die Sänfte, in welcher die Braut aus dem Elternhause in das Haus des Bräutigams getragen wurde, und durch das Schaukeln derselben zuweilen die Braut eingeschlummert sein mochte. — Diese Sitte findet sich noch heute bei den besseren Ständen in Persien und Arabien. (Vgl. Niebuhr, Reisebeschreibung von Arabien, I. Th. p. 188.) — Nur bei der untergeordneten Klasse, wo die Braut zu Fuss geht, muss sich selbe in einen Obermantel hüllen, der ihren ganzen Körper bedeckt. (ibid.) —

Nach dem Tode des Gatten oder nach aufgelöster Ehe erhielt die Frau aus dem zurückgebliebenen Vermögen des Mannes ihre, in das Ehehaus gebrachten Güter, wie auch die ihr verschriebene und zugesicherte Summe, letztere jedoch, wie schon früher bemerkt, nur dann, wenn sie einen Eid ablegte, selbe nicht schon empfangen zu haben.

§ 13.

Verlobungs- und Trauungs-Ceremonien.

Ohne der Eltern Einwilligung konnten die Söhne und Töchter sich nicht versprechen, und geschah es dennoch, dass eine Ehe wider den Willen der Eltern geschlossen wurde, so war selbe von vornherein als ungültig betrachtet worden. — Hingegen hatte der Vater das Recht, seine Tochter, wenn sie das Alter von zwölf Jahren noch nicht überschritten

hatte, mit einem Manne zu verloben. — Zwar konnte das Mädchen, wenn es majorenn geworden, Einsprache gegen die Ehe erheben, sobald selbe gegen ihren Willen geschlossen wurde. — Auch konnte die Verlobung auf mehrfache Weise rückgängig gemacht und annulirt werden. — So z. B. wenn eine, oder mehrere von den bei der Verlobung gemachten Zusagen nicht eingehalten wurden, oder nicht eingehalten werden konnten. — Wenn der Bräutigam seiner Braut ein grosses Vermögen verspricht, und es stellt sich heraus, dass es sich damit nicht so verhalte, oder wenn von einem der beiden Theile überhaupt nicht die Wahrheit angegeben wurde, so ist die Verlobung nicht bindend. — Ebenso ist eine Verlobung von vornherein ungültig, in der einer der beiden Theile dem andern die Begehung einer Sünde zur Bedingung stellt. — Verlobt sich ferner ein Mann in Gesellschaft von mehreren Frauenzimmern mit einem aus denselben, und es entsteht entweder unter diesen Streit, oder er weiss es selbst nicht mehr mit Bestimmtheit anzugeben, welche es sei, so ist die Verlobung ungültig. —

Wenn ein Theil nach der Verlobung vor der Ehelichung zurücktritt, entweder weil er eine andre, ihm mehr zusagende Ehe schliessen zu können Hoffnung hat, oder dass er gegen den andern Theil Abneigung empfindet, so muss der zurücktretende Theil dem andern die im Vertrage ausgesetzte Strafsumme vollinhaltlich bezahlen. (Jore-Deah. c. 236.) —

Vermag jedoch einer der beiden Theile nachzuweisen, dass einer der beiden Theile mit einem moralischen oder physischen Fehler behaftet sei, den man erst jetzt entdeckt, und welcher die Schliessung einer Ehe nicht gestattet, so wird die Verlobung ebenfalls als ungültig erklärt. — Nach österr. bürg. Gesetzb. wird einem Eheverlöbniss nicht die geringste Wirkung beigelegt, und steht es jedem Theile frei, vor Schliessung der Ehe das Versprechen nicht erfüllen zu müssen. — § 44 des österreich. bürg. Gesetzb. verordnet diesbezüglich: Ein Eheverlöbniss oder ein vorläufiges Versprechen sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine

rechtliche Verbindung nach sich, weder zur Schliessung der Ehe selbst, noch zur Leistung Desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. —

In talmudischer Zeit wurde nämlich die Einrichtung getroffen, dass einer jeden Verehelichung vorerst eine Verabredung zwischen Bräutigam, Braut und deren Eltern vorangehen müsse. — Diese Verabredung wurde „Schiduchin" genannt. (Kiduschin p. 12, b.) Hatte diese vorherige Verabredung nicht stattgefunden, so wurde die Ehe zwar für gültig erklärt, jedoch sollte der Gatte dafür bestraft werden. — Bald nach dieser Verabredung fand sodann die Verlobung, „Erusin", statt, bei welchem Akte das Brautpaar auf einem Sessel sitzend, der Bräutigam die vorgeschriebenen „birchat erusin", Segenssprüche der Verlobung, recitiren musste. — (Ketub. p. 8, a.) Von diesem Momente begonnen, traten schon gegenseitig alle aus der Heirath entspringende verbotene Grade ein. — Es durfte kein Theil mehr eine eheliche Verbindung mit einem Andern eingehen; nur Tod oder Scheidung vermochte das Band zu lösen. —

Allerdings erstreckten sich vor der wirklichen Eheschliessung die Folgen nicht über das Persönliche hinaus; dem Manne lagen noch weder die Gattenpflichten ob, noch genoss er die Rechte, welche durch faktische Eheschliessung ihm an ihrem Vermögen, an ihrem Erwerb, ihrem Nachlass etc. zukamen. — Sie durften ferner nicht in einem Hause zusammenleben. — Starb ein Theil, so war der andre Theil nicht verpflichtet, die üblichen Trauerceremonien zu halten. —

Dem Bräutigam lag in bestimmter, festgesetzter Frist die Pflicht ob, seine Braut zur Verehelichung aufzufordern, seine Angetraute ins Haus zu nehmen, und so durch Verehelichung die Ehe- und Hausesgründung zu vollenden. — War diese Aufforderung zur Eheschliessung ergangen, so gab man, wenn die Braut eine Jungfrau war, derselben ein Jahr zur Herbeischaffung der Ausstattung Zeit; war sie hingegen Wittwe, so gestattete man ihr nur dreissig Tage (Ketub. p. 57, a.), und dann erfolgte „Nisuim", i. e. Ehe-

schliessung, indem man die Braut, wie bereits oben erwähnt worden, in einer Sänfte in das Haus des Bräutigams trug. — Bei dieser Uebersiedlung aus dem Elternhaüse ins Gattenhaus trug man in der Regel der Braut einen Becher voll Wein von Priesterhebe als Symbol der Keuschheit vor (Ketub. p. 16, b.); andre wieder führten ein ganzes Fass mit Wein vor der Braut her, und zwar, war selbe eine Jungfrau, verspundet, im entgegengesetzten Falle offen vor. (ibid.) Bei diesem Zuge ging es auch sonst lustig her; selbst viele der angesehensten und ernstesten Männer tanzten bei dieser Gelegenheit, priesen die Schönheit, Tugenden, Geistes- und Körpereigenschaften der Braut. (ibid.) Bei der Hochzeit einer Jungfrau wurden zuweilen auch Früchte und geröstete Aehren unter die anwesenden Kinder vertheilt, oder es wurden, als Symbol der Fruchtbarkeit, kleine Fische vor dem Brautpaar ausgestreut (Semachoth c. 8), wie man auch Wein oder Oel ausfliessen liess. (ibid.) — Im Hause des Bräutigams angelangt, recitirte der Bräutigam sofort die üblichen sieben Segenssprüche. — Nach vollendeten Segenssprüchen tranken die zu „Einem Wesen“ sich verbindenden und vereinigenden Brautleute gemeinsam aus einem Lebensbecher. — Seit Zerstörung des zweiten Tempels wurde als Zeichen der Trauer dem Bräutigam Asche auf das Haupt gestreut. (Baba batra p. 60, a.) — Hierauf wurde das Brautpaar in ein besonderes Zimmer geführt, woselbst sie eine kurze Zeit allein verweilten. — Von dort begaben sie sich in Begleitung zweier Männer (susbinin) ins Brautgemach, wo sie die ganze Nacht hindurch von den Begleitern überwacht wurden, um jedem Streite, jeder Misshelligkeit in Bezug der „Jungferschaftsklage“ vorzubeugen. (Ketub. p. 12, a.) Erst am darauffolgenden Tage begann das Familienfest, welches sieben Tage dauerte. (Ketub. 7, b.) —

§ 14.

Fortsetzung.

Im Talmud wurden für Vollziehung der Trauungen, resp. Hochzeiten bestimmte Tage festgesetzt. — (Ketub. p. 1. a.)

Man soll nämlich die Trauung eines Brautpaares, so die Braut Jungfrau, an einem Mittwoch, ist sie aber Wittwe am Donnerstag vollziehen. — Motivirt wird dies damit, weil nämlich in den Städten zweimal in der Woche, am Montag und Donnerstag die israelitischen Richter öffentlich zu Gericht sassen. — Fand sich daher der Bräutigam, welcher eine Jungfrau zu ehelichen wähnte, in seinem guten Glauben betrogen, konnte er sofort am andern Tage beim competenten Gerichte seine Klage anbringen. — Da jedoch dies Motiv bei einer Wittwe wegfällt, so konnte man einen andern Tag hiefür wählen. — (Es galt diese Zeitbestimmung zugleich als Erinnerungszeichen, falls nach Ableben des Gatten, oder bei dessen Lebzeiten im Scheidungsfalle Streit darüber entstehen sollte, ob er sie als Jungfrau oder als Wittwe geehelicht, da, wie bereits früher erwähnt, erstere eine höhere Summe zu fordern berechtigt war, als letztere.) — Eine Ausnahme war nur dann gestattet, wenn auf diese Tage ein Feier- oder Trauertag fällt, da an diesen Tagen keine Trauung vollzogen werden durfte. —

So einfach und natürlich auch die Copulation nach rein mosaischer Verordnung war, ebenso mannigfach und verschieden gestalteten sich die Bräuche und Ceremonien bei diesem heiligen Akte in den verschiedenen Ländern und verschiedenen Zeiten. — Nach mosaischer Anordnung war ein Priester zur Einsegnung der Ehe nicht nöthig, sondern wurde in früherer Zeit, wie bereits erwähnt, durch das Uebersiedeln der Braut in das Haus des Bräutigams, sowie durch Recitirung der üblichen Segenssprüche von Seite des Letzteren, die Ehegründung als vollendet und geschlossen betrachtet. — Später, als römische Sitten allmälig auch bei den Juden Eingang fanden, wurde der Brauch eingeführt, gleich den Römern mittelst Ring zu copuliren — (Plinius hist. nat. lib. 33. c. 5), mit dem Unterschiede blos, dass die Römer sich eines eisernen Ringes, als Symbol der Stärke und Dauerhaftigkeit bedienten (Plin. ibid.), bei den Israeliten hingegen derselbe von Gold sein musste. — Auch hierin ahmte man der römischen

Sitte nach, dass wie bei den Römern kein Stein im Ringe gefasst sein durfte, und dass ferner der Ring auf den Zeigefinger der rechten Hand der Braut gegeben werden musste. — Das Motiv war allerdings verschieden. — Während die Römer deshalb keinen Stein im Trauringe gestatteten, weil die Braut ihrem zukünftigen Gatten der schönste und kostbarste Edelstein sein sollte (Plin. ibid.), hielt man es bei den Israeliten nicht für statthaft, weil dadurch leicht eine Täuschung der Braut, resp. deren Eltern herbeigeführt werden könnte, indem die Braut im guten Glauben, einen mit echten Edelsteinen besetzten Ring erhalten zu haben sein könnte, später jedoch dieser, für echt gehaltene Edelstein als ein unechter sich herausstellen könnte. — Im spätern Mittelalter (in der Zeit der Leiden und Verfolgungen Israels) wurde auch von der im Talmud gewährten Frist zwischen Verlobung und Verehelichung auf ein Jahr, resp. einen Monat Umgang genommen, und wurden beide Akte unmittelbar nach einander vorgenommen, wie auch heute noch „birchat erusin und nisuin", die Segenssprüche der Verlobung und Ehelichung, unmittelbar vor und nach der Copulation von dem copulirenden Rabbiner recitirt werden. — Wohl sind Einige der Meinung, dass man darum Verlobung und Verehelichung unmittelbar nach einander vornahm, um den Mittelstand, welcher manche Beschwerde und Gefahr im Gefolge hatte, zu vermeiden; allein wer die Scrupulosität der Juden wegen eines überflüssig ausgesprochenen Segensspruches, mit Nennung des Gottesnamens kennt, wird leicht erkennen, dass nicht obiger Grund ausschliesslich das Motiv jener Verordnung war, vielmehr darin gewurzelt haben möge, indem man in jener Verfolgungszeit, vorzüglich während der Kreuzzüge befürchtet haben mochte, dass, würde heute der Bräutigam die üblichen Segenssprüche der Verlobung aussprechen, und man dem Brautpaare sodann die Frist eines Jahres, resp. eines Monates einräumen würde bis zur Verehelichung, es leicht geschehen könnte, dass bis dahin einen oder beide Theile der Tod durch Feindeshand treffen könnte, und so die ausgesprochene

Segensformel der Verlobung eine vergebliche gewesen wäre, darum wurde die Verordnung getroffen, dass die Segenssprüche der Verlobung und Verehelichung an einem Tage, am Tage der Copulation, gesprochen werden sollten. — Auch von jener Sitte, dem Bräutigam als Zeichen der Trauer ob der Zerstörung Jerusalems, Asche auf den Kopf zu streuen, ist Umgang genommen worden, und wurde dafür die Verordnung getroffen, das Brautpaar während des Trauungsaktes mit einem schwarzen Tuche zu bedecken — (Kolbo c. 62), wovon sich noch heute der Brauch erhalten, dass die Braut mit verhülltem Gesichte, mit dem sogenannten „Decktuche“ bei der Trauung erscheint. — In neuerer Zeit erst, und zwar blos in Fortschrittsgemeinden, hat der durchsichtige Schleier das dichte Decktuch verdrängt. — Ferner wurde von einigen Rabbinen verordnet, dass die Braut zur Erinnerung an die Zerstörung Jerusalems die Sterbekleider anzulegen habe, während der Bräutigam im Festkleide, mit dem üblichen schwarzseidenen Schweifmantel und obligater Asche auf dem Kopfe während des Trauungsaktes erscheint; während andere Rabbinen wieder entgegengesetzter Ansicht waren; die Braut von jenem Ceremoniell befreiten, der Bräutigam hingegen die Sterbekleider anlegen musste. (Maharil 31.) — Zur Erinnerung an die Zerstörung Jerusalems einerseits, andrerseits aber, damit man nicht der ungebundensten und ausgelassensten Fröhlichkeit bei solch festlichen Gelegenheiten sich überlasse, wurde verordnet, dass der Bräutigam nach vollzogener Trauung ein Glas zerbreche. (Tosf. Berach. p. 30 a.) — (Dieser Brauch mag übrigens den slavischen Völkern entnommen sein.) Das Local betreffend, wo der Trauungsakt vorzunehmen sei, wurde, wie bereits erwähnt, das Haus des Bräutigams hiezu bestimmt. — Im Mittelalter erst fand der Trauungsakt in der Synagoge, und zwar unter folgenden Formalitäten statt. — Bei Beginn des Morgengottesdienstes wurde der Bräutigam in die Synagoge geleitet, und nahm seinen Platz zur linken Seite der Gesetzeslade ein. — War der Gottesdienst zu Ende, führte man auch die Braut unter Musikbegleitung bis zur Synagogen-

thüre. — Dort angelangt, führte der Rabbiner den Bräutigam auf den Almemor. — Der Rabbiner in Begleitung der angesehensten Gemeindeglieder ging sodann der Braut entgegen, führte sie sodann dem Bräutigam zu, woselbst sie zur rechten Seite des Bräutigams stehen blieb. — Beide wurden sodann mit einem Betmantel (Tallit) verhüllt, welche Hülle symbolisch das von Mann und Weib gemeinschaftlich zu gründende Haus darstellte, und deren gemeinsames Wirken umfassen sollte. — In späterer Zeit benützte man anstatt eines Betmantels eine auf vier Säulen getragene Decke, „baldachin“ (chuppa), unter welche Bräutigam und Braut traten. — Hierauf wurde der Trauungsakt in oben geschilderter Weise, mittelst goldenen Trauringes und Recitirung der üblichen Segenssprüche vollzogen. — Ausserdem mussten noch zwei glaubenswürdige Zeugen die Echtheit des Ehekontraktes bestättigen. — Nach vollzogener Trauung wurde das Brautpaar gemeinschaftlich nach Hause geführt, und mit einem Ei (als Zeichen der Trauer) und einer Henne bewirthet. (Maharil 63.) War aber die Braut Wittwe, so fand die Trauung nicht in, sondern unmittelbar vor der Synagoge statt. (ibid, u. resp. Chat. Sof. 98.) — Erst in später Zeit wurde die Vornahme eines jeden Trauungsaktes ausserhalb der Synagoge, unter freien Himmel verlegt, und man suchte dies Verfahren dadurch zu motiviren, dass für das Brautpaar, unter freiem Himmel getraut zu werden, ein glückliches Omen sei, indem ihre Nachkommen so zahlreich wie die Sterne am Himmel werden mögen. (Eb. haes. c. 61 § 1.)

Beim Anblicke der Natur und vorzüglich des Himmels sollen die Brautleute erinnert werden an die Verheissung, welche Gott dem Abraham gab, dass er sein Geschlecht vermehren wolle, dass es unzählbar würde, wie die Sterne des Himmels. — Desgleichen sollen dadurch auch die Anwesenden aufgefordert werden, den Neuvermählten Segen und zahlreiche Nachkommenschaft zu wünschen, und um Erfüllung des Wunsches zu Gott zu bitten. — Die Hochzeitsgebräuche übrigens haben sich in den verschiedenen Ländern und zu

verschiedenen Zeiten mannigfach gestaltet. — So z. B. wurde in späterer Zeit die Trauung nicht mehr beim Morgengottesdienste, sondern am Abend gehalten; jedoch schon am Morgen beim Frühgebet begannen die Heirathsceremonien. — Kam man nach vollendeter Andacht aus der Synagoge wieder nach Hause, so fing man an, die Braut für die bevorstehende Trauung gehörig zu schmücken. — Unter Anderem umhüllte man ihr den Kopf mit einem dichten Schleier, „Decktuch“ genannt, weil nämlich auch von Rebekka erzählt wird, dass sie mit einem Schleier sich verhüllt habe (Gen. c. 24, V. 65). — Bis nach vollzogener Trauung müssen ferner die Brautleute fasten. (Eb. haes. c. 61, § 1.) —

§ 15.

Priesterehe.

Dem Hohenpriester war nur eine Jungfrau zu ehelichen gestattet. — Eine Wittwe oder Geschiedene, oder eine Weibsperson, welche ihren Ruf nicht am besten bewahrt hatte, kann bei weitem nicht so rein sein, als die einer keuschen und durch Nichts, weder durch Gedanken noch durch That befleckte Jungfrau. — Die Priester, die Abkömmlinge Arons nämlich, durften ebenfalls keine Geschiedene, keine Buhlerin oder öffentliche Dirne heirathen, wohl aber eine Wittwe. — Selbst die Tochter eines Priesters, welche der Vater mit einer Frau gezeugt hatte, die zu ehelichen ihm nicht erlaubt war, durfte ein Priester nicht ehelichen. — Hatte aber ein Priester dennoch mit einer ihm verbotenen Frau eine eheliche Verbindung eingegangen, so musste er sich von derselben scheiden; im Weigerungsfalle hatte die Gemeinde die Pflicht, eine solche Ehe nicht in ihrer Mitte zu dulden, sondern deren Auflösung zu bewirken. — Jene Kinder, welche ein Aronide in einer ihm verbotenen Ehe gezeugt hat, werden als nicht zum Stamme Arons gehörend, betrachtet. — Das Gesetz von den verbotenen Priesterehen wurde so streng gehandhabt, dass, wenn ein Aronide, um sich nicht scheiden zu müssen,

erklärte, auf seine Priesterschaft freiwillig Verzicht zu leisten, diese Erklärung nicht angenommen wurde. — Uebrigens stand es dem Priester frei, aus jedem beliebigen Stamme seine Gattin zu wählen, so sie ihm nur nicht durch einen der angeführten Umstände verboten war, oder wenn man die Gewissheit hatte, dass er mit ihr keine Kinder zeugen werde. — Eine Frau, welche nach dem Tode ihres Gatten an ihrem Schwager die Ceremonie des Schuhausziehens vollzogen hat, ist dem Priester zu ehelichen nach mosaischem Gesetz wohl gestattet, jedoch nach talmudischem Recht verboten. (Eb. haes. c. 6 § 19.)

§ 16.

Pflichten und Rechte des Gatten.

Zu den Pflichten des Gatten gehören:

1) Körpererhaltung, d. h. Speise und Trank.

2) Ausstattung, d. h. sie anständig zu kleiden.

3) Ehelicher Umgang, d. h. ihr zu gehöriger Zeit die eheliche Pflicht zu leisten.

4) Verschreibung einer Summe, d. h. ihr, wenn er sterben oder sich von ihr scheiden lassen sollte, alle Stücke der Ketuba, auch wenn er das Nothwendigste veräussern müsste, zu entrichten. (Dabei jedoch ist zu bemerken, dass der Wittwe die Bezahlung der Ketuba nur dann geleistet werden darf, wenn sie dieselbe verlangt; [bei Sterbefall des Gatten musste sie auch noch einen Eid leisten, dass sie dieselbe noch nicht erhalten habe; so lange sie ihre Ketuba nicht fordert] so lange sie dieses nicht thut, muss man ihr freien Unterhalt gewähren.) —

5) Heilung, d. h. er muss sie heilen lassen, wenn sie krank ist.

6) Loskaufung aus Gefangenschaft, d. h. wenn sie gefangen wird, muss er sie auslösen.

7) Beerdigung und standesgemässe Bestattung ihres Leichnams, d. h. er muss sie standesmässig begraben lassen. —

8) Aufrechterhaltung des häuslichen Verhältnisses nach

seinem Tode, so lange die Wittwe sich nicht wieder verehelicht, d. h. so lange sie Wittwe bleibt, ihr freie Wohnung zu geben. —

9) Aufrechterhaltung des häuslichen Verhältnisses für seine Töchter nach seinem Tode, bis zu deren Verehelichung, d. h. die von ihr gebornen Töchter auch nach seinem Tode bis zu ihrer Verheirathung ernähren zu lassen. —

10) Voransprüche der Söhne an ihr verschriebenes Gut über deren Kindestheil. —

Die erstern drei Pflichten sind mosaisch, letztere hingegen blos talmudisch. —

Die Rechte des Gatten bestehen:

1) auf Erwerb der Gattin,

2) auf ihren Fund,

3) Nutzniessung ihrer Privatgüter und

4) an ihrem Nachlass. —

Diese Rechte gestalten sich den Pflichten gegenüber folgendermaassen:

1) Das Recht und der Anspruch auf ihren Erwerb ist begründet als Entgelt und Entschädigung für ihre Erhaltung und Ausstattung. —

2) Nutzniessung ihrer Güter als Entschädigung für Loskaufung aus der Gefangenschaft. —

3) Anspruch auf ihren Nachlass, i. e. Beerbung, als Entgelt für ihre Beerdigung. —

Wie ersichtlich, ist hiebei das Princip vorwaltend, dass die Gattin in Bezug auf ihren Besitz fast ganz in dem Manne aufgehe, dafür aber ward dem Manne die strengste Rechtsverpflichtung auferlegt, nicht blos für die ordentlichen, d. h. im mosaischen Gesetze vorgeschriebenen, sondern auch für die ausserordentlichen Bedürfnisse der Frau Sorge zu tragen.

§ 17.

Körpererhaltung.

Unter Körpererhaltung versteht man alles, was zur Ernährung, Verpflegung, Erhaltung, Reinlichkeit und Gesund-

heit des Körpers gehört. — Dem Manne liegt die Pflicht ob, seiner Ehehälfte nach seinem Vermögen und Verhältnissen anständigen Unterhalt zu verschaffen; er muss ihr standesgemässe Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstige Bedürfnisse verabreichen. (Eb. haes. c. 70, § 1.) Der Gatte darf seine Gattin von seinem Tische nicht absondern; es kann dies nur gestattet werden, wenn sie sich freiwillig hiemit einverstanden erklärt. — Er muss ihr ferner an Wochentagen mindestens zwei, am Sabbathe hingegen mindestens drei Mahlzeiten verabreichen. — Hat er selbst nur trockenes Brot zum Essen, soll er dennoch nach Möglichkeit bestrebt sein, seiner Gattin mehr als dies zu verabreichen; es wird dies begründet durch den Ausspruch des Talmud: „Wer sein Weib liebt wie sich selbst und dasselbe mehr noch ehrt als sich selbst, an dem erfüllt sich der Spruch: Du weisst, dass deine Hütte im Frieden ist.“ —

Um seiner Frau die nöthigen Alimente zu verabreichen, ist der Mann im Nothfalle gezwungen, sich als Taglöhner zu vermiethen. (Eb. haes. c. 70, § 3.) Nur zum Betteln verpflichtet ihn das Gesetz nicht, wenn er nicht will. — Ist der Gatte verreist und hat die Frau ohne Alimente zurückgelassen, so wird sie von Seite des Gerichtes aus dem Vermögen des Mannes alimentirt, jedoch geschieht dies erst drei Monate nach Entfernung des Gatten vom Hause. — Eine Ausnahme hievon bildet blos, wenn der Gatte in Unfrieden aus dem Hause sich entfernt, dann erhält sie sofort durch das Gericht die nöthigen Alimente. —

Stirbt der Gatte, so wird die Wittwe während der Zeit ihrer Wittwenschaft, bis sie nicht wieder sich verehelicht, aus dem Nachlass des Mannes alimentirt. — In jenem Falle blos, wenn sie den Erben gegenüber ihre Forderung aus den Ehepakten geltend machte, wird sie nicht mehr aus dem Nachlass des Mannes verpflegt; hat jedoch der verstorbene Gatte ausdrücklich im Testamente verordnet, dass sie auch im Falle ihrer Forderung aus den Ehepakten während ihres Wittwenstandes aus dem Nachlass verpflegt werden sollte,

so ist der letzte Wille des Verstorbenen aufs strengste zu befolgen. — Geht sie aber eine andre Ehe ein, so verliert sie, vom Momente der Verlobung, ihren Anspruch aufs Alimentationsrecht. — Dieser Fall tritt auch dann ein, wenn sie, sei es beim Leben des Mannes oder nach dessen Tode, die Ehepakten verkauft oder verpfändet hat. (Eb. haes. c. 93, § 8.) — Der Gatte musste ferner seine Gattin mit anständiger Kleidung, nöthigem Hausgeräthe und mit standesgemässem und landesüblichem Schmuck versehen. — Er musste sie ferner mit der nöthigen Schminke und dem obligaten Schleier (im Morgenlande) versehen. — Konnte er in Folge seiner Armuth dies ihr nicht leisten, so konnte sie ihn gerichtlich zwingen, dass er ihr die Scheidung geben müsse. — Im letzteren Falle büsste sie ihren Anspruch auf das ihr „Verschriebene" nicht ein, sondern wenn im Laufe der Zeit der gewesene Gatte zu Vermögen kam, konnte sie immer ihre Ansprüche geltend machen. (Eb. haes. c. 73, § 5.) Ebenso war der Gatte verpflichtet, für Wohnung der Gattin Sorge zu tragen. — Im Todesfalle des Gatten muss ihr die Wohnung und die Hausutensilien in derselben Weise überlassen bleiben, wie sie solche beim Leben des Gatten inne hatte. —

§ 18.

Eheliche Pflicht.

Im mosaischen Gesetze wird wohl ausdrücklich bestimmt, dass der Gatte die eheliche Pflicht seiner Gattin nicht entziehen dürfe, jedoch wird nicht ausdrücklich bestimmt, wie oft der Gatte verpflichtet sei, dieser Pflicht nachzukommen. — Im talmudischen Rechte erst und im Codex (Eb. haes. c. 76) wird normirt, dass der Gatte, je nachdem seine Gesundheit, Kräfte, Beschäftigung und Lebensweise es erlauben, diese Pflicht leisten muss, und zwar richtet sie sich nach Stand und Erwerbsnothwendigkeit, inwiefern diese die Beschäftigung, mitunter auch die Abwesenheit des Mannes nothwendig machen. — Während derjenige, welcher in seinem Wohnorte seinen Lebensunterhalt findet, wöchentlich zweimal diese Pflicht zu

leisten hat, genügt bei Schiffsleuten oder Steuermännern, wenn sie mindestens halbjährlich einmal diese Pflicht erfüllen. (Eb. haes. c. 76, § 2.) Kein Theil kann auf dieses Recht verzichten, und sollte auch nach Eingehung der Ehe von beiden Parteien ein derartiges Uebereinkommen geschlossen worden sein, so ist dasselbe als ungültig zu betrachten, weil es der Natur des ehelichen Verhältnisses widerspricht. — Gelobt jemand oder schwört er — selbst mit Einwilligung der Frau — diese Pflicht nicht zu erfüllen, so hat dieses Gelübde oder dieser Eid nur Gültigkeit für die Dauer einer Woche; verharrt er aber ferner noch bei seinem Gelübde oder Eide, so kann er gerichtlich gezwungen werden, seine Gattin mittelst Scheidebriefes, nebst Ausfolgung der „Verschreibungssumme“, zu entlassen. (Eb. haes. c. 76, § 9.) Ist der Gatte durch Krankheit, Schwäche oder Gebrechlichkeit verhindert, die eheliche Pflicht zu erfüllen, so wird eine sechsmonatliche Frist (nach österr. bürgerl. Gesetzb. ein Jahr) gewährt und abgewartet, ob er vielleicht bis dahin wieder genesen wird. — Ist nach Ablauf dieser Frist keine Besserung eingetreten, so muss der Gatte, über Wunsch und Verlangen der Gattin, derselben den Scheidebrief nebst dem Heirathsgute und Verschreibungssumme verabreichen. — Wird durch Aerzte der Beweis geführt, dass ein immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu erfüllen, besteht, ist der Gatte ebenfalls verpflichtet, unter angeführten Modalitäten seiner Gattin den Scheidebrief zu geben. (Eb. haes. c. 76, § 11.) Nach österr. bürgerl. Gesetzb. ist in solchem Falle, wenn nämlich nachgewiesen wird, dass bereits bei Eingehung der Ehe ein Ehegatte an immerwährendem unheilbarem Unvermögen leidet, die Ehe als ungültig zu betrachten. (Oesterr. bürg. Gesetzb. § 100.) — Hat der Ehegatte seiner ehelichen Pflicht insofern Genüge geleistet, dass er mit seiner Gattin einen Sohn und eine Tochter gezeugt, so kann er mit Einwilligung der Gattin von der ferneren ehelichen Pflicht enthoben werden. (Eb. haes. c. 76, § 6.) —

Gerieth die Gattin in Gefangenschaft, musste der Gatte sie auslösen, durfte aber diese Summe von ihrer, in den Ehepakten ihr zugesicherten „Verschreibungssumme“ nicht in Abzug bringen. — Diese Pflicht lag sogar dem Priestergatten ob, trotzdem derselbe sein einmal in Gefangenschaft gerathenes Weib nicht weiter in der Ehe behalten durfte. (Eb. haes. c. 78, § 6.) — Allerdings wurde dem Gatten als Entgeld für diese Pflicht das Recht der Nutzniessung ihrer Güter eingeräumt. (Ketub. p. 47, b.) — Erkrankt die Gattin, muss der Gatte die Kosten der Heilung bestreiten; stirbt sie, muss er für ein anständiges Begräbniss sorgen, die Kosten einer standesgemässen Leichenbestattung tragen und derselben einen Grabstein setzen lassen. (Eb. haes. c. 89, § 1.) —

§ 19.

Fortsetzung.

Ausser den obbemeldeten Leistungen wird ferner dem Gatten eingeschärft, Frieden in der Familie zu erhalten und sich stets daran zu erinnern, dass sein Weib gleichsam sein zweites Ich sei. — Alles, was daher dem Weibe Liebes und Gutes geschieht, das wird dem Manne selbst gethan. — Mit den Schwächen der Frauen soll man Nachsicht und Geduld haben, und sich gegen sie sogar nachgiebig und liebevoll zeigen, wenn offenbar das Unrecht auf ihrer Seite sein sollte; denn Gott hat dem Weibe die Geistesstärke und so manchen anderen Vorzug, welcher dem Manne verliehen worden, versagt, deshalb geziemt es auch dem Starken, das Schwache nicht noch mehr zu beugen, sondern dasselbe zu schützen, zu schonen und zu vertheidigen. — Wer daher sein Weib schilt oder ihr flucht, derjenige hat zwei Gebote übertreten; denn er hat einmal an seinem Mitmenschen sich versündigt, und dann hat er gegen sich selbst, da die Frau als sein zweites Ich betrachtet wird, gesündigt. — Ein Verruchter ist jener und der Geisselstrafe würdig, der sein Weib schlägt. — Die Gemeinde ist verpflichtet, solch ein gottloses Individuum mit Strafe zu belegen. — Er darf und kann

nicht als Zeuge auftreten, er darf in der Synagoge nicht zur Verlesung aus der Thora gerufen werden, und soll ferner nicht zu Familienfesten geladen werden, und dies so lange, bis er nicht Busse gethan und sich gebessert hat. — Schlägt der Gatte seine Gattin öfter, so wird er vom Gericht in den Bann gelegt, mit harten Strafen gezüchtigt, dass er solches unterlasse. — Im Wiederholungsfalle kann er sogar gezwungen werden, seiner Gattin den Scheidebrief geben zu müssen. — Eine Ausnahme hievon bildet blos, wenn sie, trotz seiner Ermahnungen, seine oder seiner Eltern Ehre verletzt hat, ihm oder seinen Eltern ohne Grund flucht; in diesem Falle wird ihm, aber auch nur nach früher angewandten Mitteln, die fruchtlos blieben, das Schlagen gestattet. —

Auch soll der Gatte sich in Acht nehmen, dass er in Gegenwart andrer Leute seinem Weibe nichts Kränkendes sage, worüber sie sich kränken und in Thränen ausbrechen könnte, denn Gott würde gewiss das Herzleid der Gekränkten sehen und ihren Beleidiger nicht ungestraft lassen. — Ueberhaupt wird im Talmud jenen Ehemännern Glück, Reichthum und Segen verheissen, die ihre Weiber schätzen und in Ehren halten. (Bab. Mez. p. 59, a.) Von dem gelehrten und gefeierten Präsidenten R. Eleasar b. Asaria wird berichtet, dass er, bevor er die Präsidentenwürde angenommen, sich vorerst mit seinem Weibe berathen habe. (Berach. p. 27, a.) — Wer sein Weib liebt wie sich selbst und dasselbe mehr noch ehrt als sich selbst, an dem geht in Erfüllung der Spruch: „Du weisst, dass deine Wohnung im Frieden ist.“ Die Gattin gelte stets als Priesterin des Hauses. — Und wird auch die Frau vom öffentlichen Wirken im Volksleben ausgeschlossen, so wird ihr dennoch im Hause, im Kreise ihres Berufes eine hohe Stellung angewiesen. — Heiligstes Gut soll die Gattin dem Manne sein, nur ihr und seinem Hause gehöre er an, mit jedem Gut, das er erstrebt, mit jeder Kraft, die ihm geworden, mit jeder Freude, die ihm wird, mit seinem ganzen Wesen. — Der Mann erblicke im Weibe den bessern Theil seiner selbst, liebe und ehre sie als solche, bleibe ihr treu,

Schöpfer ihrer Lebensfreuden; sei ihre Stütze, Schutz und Schirm. — Das Weib jedoch hat die Pflicht, den Mann als das Haupt des Familienhauses zu achten und zu schätzen, ihn mit Ehrfurcht und Achtung zu behandeln; hat sich ebenfalls zu hüten, solches zu thun, was dem Manne missfallen könnte. — Wohl wird nicht verlangt, dass das Weib, wie bei den meisten orientalischen Völkern, in knechtischer Unterwürfigkeit dem Manne gehorche, dass sie in blindem Gehorsam und schweigender Anerkennung der ungerechten Handlungen des Mannes sich füge, nur soll sie, selbst wenn sie zum Widerspruch genöthigt wird, stets eingedenk sein, dass sie zu ihrem Ehemanne und Herrn spricht. — Ohne Wissen des Mannes darf die Frau das Haus nicht verlassen, noch weniger sich in Gesellschaft begeben, gleichviel, ob diese nur aus Weibern bestehe, oder auch Männer anwesend sind. — Sie soll sich nicht zu oft unter der Hausthüre oder am Fenster sehen lassen, sondern fleissig den häuslichen Geschäften obliegen und auf die Kinder ein wachsames Auge haben. — Ihr Blick soll hauptsächlich auf das Innere der Familie und Besorgung der häuslichen Angelegenheiten gerichtet sein. — Das Weib soll durch Zuvorkommenheit, Zärtlichkeit und Freundlichkeit dem Manne die Sorge um das Hauswesen zu erleichtern bestrebt sein. —

§ 20.

Pflichten der Gattin.

Pflicht der Gattin ist es, dass sie dem Gatten und ihrem Hause ganz angehöre. — Nur dem Manne schmücke sie sich, nur dem Manne wolle sie gefallen, und ihr Haus sei ihres Wirkens schönster Kreis. — Ihr Schmuck sei Bescheidenheit, Zucht und Sitte. — Vor Fremden mit entblösstem eignem Haarschmuck erscheinen, oder wo Haube und Schleier Sitte, ohne Schleier oder Haube, auffallend und gefallsüchtig sich kleiden, unbescheidene Körperentblössung, sich gern in fremder Männer Gesellschaft bewegen; unkeusch sein im Reden,

Verächtlichkeit zeigen gegen die Familie des Mannes ist verpönt. — Besonders wird darauf gesehen, dass sie sorgfältig ihr Haar zu verhüllen suche, um nicht im Herzen fremder Männer böse Begierde zu erwecken. — Jene israelitische Frau, die ihre Haare nicht verbarg oder gar in Zöpfe flocht, wurde für leichtsinnig und schamlos gehalten, da sie sich nicht scheute, an die Ehebrecherinnen zu erinnern, welche vor dem Priester zum Zeichen ihrer Schande das Haupt entblössen und das Haar frei herabfallen lassen mussten. — Das eigne Haar verhüllt und darüber Haarputz von fremdem Haar, oder auch vom abgeschnittenen eignen Haare zu tragen, ist nicht verboten. (Orach-Chajim c. 57, § 3.) — Das Gefühl der Liebe und der strengsten ehelichen Treue soll die Gattin stets dem Manne bewahren; sie soll in der Zufriedenheit und dem Glücke des Gatten ihre eigne Zufriedenheit finden. — Die Gattin hat ferner die Pflicht, im Fall ihre Ansicht über einen Gegenstand von dem des Gatten divergirt, dieselbe der motivirten Behauptung des Gatten unterzuordnen. — Hat sie ein Gelübde abgelegt, und der Gatte billigt dasselbe nicht, so hat er das Recht, dasselbe zu annuliren. (Numeri c. 31.) Die Gattin ist ferner verpflichtet, dem Gatten in den von ihm gewählten Wohnort zu folgen. — Fordert er aber, dass sie ihr Vaterland verlasse und in ein, beiden Ehegatten fremdes Land auswandre, oder die Stadt mit einem Dorfe oder umgekehrt vertausche, oder will er in ein Land übersiedeln, wo ein andrer Glaube herrschend ist, in allen diesen Fällen ist die Gattin nicht verpflichtet, ihm zu folgen. (Eb. haes. c. 75, § 2.) — Wünscht jedoch der Gatte nach Palästina auszuwandern, so ist die Gattin unter allen Umständen verpflichtet, ihm dahin zu folgen. (ibid.) — Will sie dennoch nicht einwilligen mitzugehen, so hat der Gatte das Recht, seiner Frau den Scheidebrief zu geben und sie büsst das ihr „Verschriebene" ein. — Nach (Tosaf. Ketub. p. 110) gilt dieses Gesetz in heutiger Zeit nicht mehr. — Die Gattin hat ferner die Pflicht, alle häuslichen Arbeiten zu verrichten. — Wenn es die Noth erfordert, muss sie auch

die gemeinen und niedrigen Arbeiten eines Dienstboten verrichten; besitzt jedoch der Mann die Mittel, Dienstboten zu halten, ist das Weib dieser Dienstverrichtungen enthoben. — Sträubt sich die Gattin dagegen, um die ihr angewiesenen häuslichen Pflichten zu erfüllen, so hat der Gatte das Recht, ihr die Alimentation zu entziehen und das Gericht muss sie zur Vollziehung ihrer Pflichten nöthigen. — Was sie ferner durch Händearbeit erwirbt und verdient, wird Eigenthum des Gatten, als Aequivalent ihrer Erhaltung und Ernährung. — Es steht daher der Gattin frei, ihren Verdienst und Erwerb für sich zu behalten und dafür auf Verpflegung und Ernährung von Seite des Gatten zu verzichten, nicht aber umgekehrt. — Die Gattin hat ferner die Pflicht, die vom Gatten zum Zwecke der häuslichen Ordnung getroffenen Maassregeln pünktlich zu vollziehen, ausgenommen wenn sie glaubt, dass durch die vom Manne getroffene Maassregel das Wohl des innigen Familienlebens gestört und bedroht werde. — So z. B. wenn die Gattin erklärt, dass sie mit den Anverwandten des Mannes nicht zusammen wohnen und auch nicht dulden könne, dass diese ihr Haus besuchen, weil sie den Frieden des Hauses beeinträchtigen, da muss der Gatte der gerechten Forderung der Gattin nachgeben. (Eb. haes. c. 74, § 10.) — Ebenso ist es Pflicht der Gattin, ihre aus der Ehe stammenden Kinder mit ihrer Muttermilch zu ernähren und zwar nach damaliger Sitte so lange, bis das Kind zwei Jahre alt geworden. — Nur wenn die Gattin den Nachweis zu liefern vermag, dass des Gatten Vermögensverhältnisse es gestatten, darf sie auf seine Kosten eine Amme nehmen. —

§ 21.

Rechte des Gatten.

Wie bereits erwähnt, kann die Frau während der Zeit ihres Eheverhältnisses nichts für sich erwerben. Was sie erwirbt und was sie findet, gehört dem Manne und zwar als

Entschädigung für die Alimentation. — Für die dem Manne auferlegte Pflicht, sein Weib, so es in Gefangenschaft gerathen, auszulösen, wurde ihm als Entschädigung gleichsam das Nutzniessungsrecht von den Gütern seiner Frau eingeräumt. — Sind diese Güter selbst durch sein Verschulden entwerthet worden oder zu Grunde gegangen, so kann er nicht verpflichtet werden, ihr den Schaden zu ersetzen. — Eine Ausnahme hievon bilden blos jene Güter, welche der Mann während der Ehe seinem Weibe geschenkt. — Von diesen steht ihm wohl kein Nutzniessungsrecht zu, jedoch kann und darf sie diese nicht ohne Einwilligung des Mannes verschenken oder veräussern. (Eb. haes. c. 85, § 7.) — Aus diesem Rechte des Gatten fliesst zugleich die Berechtigung, seine Gattin in allen Angelegenheiten, sowohl gerichtlichen wie aussergerichtlichen, zu vertreten und zwar da er, als Nutzniessender der Güter seiner Frau, nur sein eignes Interesse dabei wahrt, bedarf er hiezu nicht einmal einer Vollmacht. (Eb. haes. c. 85, § 4.) — Der Gatte wird ferner von dem Momente der Eheschliessung, ja selbst noch vor derselben, so sie zu diesem Zwecke das Vaterhaus verlässt, als alleiniger gesetzlicher Erbe der Frau betrachtet. — Hat der Vater seine verlobte Tochter dem Manne oder dessen Bevollmächtigten behufs Vollziehens der Ehe übergeben und sie stirbt während der Reise, so ist, obwohl die Ehe nicht vollzogen wurde, dennoch der Gatte gesetzlicher Erbe. — Der Gatte erbt sowohl die bei der Heirath ihm übergebenen Güter, wie auch diejenigen, von welchen ihr die Nutzniessung gehörte. (ibid.) — Nach talmudischem Rechte kann der Gatte also im Todesfalle der Gattin nicht zur Zurückgabe des demselben zugebrachten Vermögens an die Eltern oder Verwandten der verstorbenen Frau verpflichtet werden; erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde von den jüdischen Gelehrten bestimmt und festgesetzt, dass bei Hinterlassung eines Kindes der Gatte sofort, bei kinderloser Ehe hingegen er erst im dritten Jahre der Ehe Anspruch auf ihr völliges Vermögen habe. — Stirbt jedoch die Gattin

im ersten Jahre der Ehe ohne Hinterlassung eines Kindes, so hat der Gatte das ganze Vermögen der Gattin, wie auch deren Mitgift an den Vater der Frau oder deren Erben zurückzuerstatten (Verordnung des R. Jakob Tam); stirbt sie im zweiten Jahre einer kinderlosen Ehe, so muss der Gatte die Hälfte des Vermögens dem Vater resp. deren Erben zurückgeben. (Verordnung der Gemeinden Speier, Worms, Mainz.) „תקנת שום." —

§ 22.

Ehehindernisse.

Da bei den Israeliten, wie bereits erwähnt, der Zweck der Ehe auch darin besteht, Kinder zu zeugen und sie zu erziehen, das Volk, soweit es jeder Einzelne vermag, zu vermehren und in der möglichsten Reinheit fortzupflanzen, so war dadurch selbstverständlich ein Theil des israelitischen Volkes von der Ehe ausgeschlossen. — So z. B. war allen jenen, welche wegen körperlicher Gebrechen oder hohen Alters keine Hoffnung haben konnten, Kinder zu bekommen, verboten, eine Ehe zu schliessen. — Ebenso war es streng verboten, mit Individuen eine Ehe zu schliessen, von denen es bekannt war, dass sie in Ehebruch erzeugt worden, oder die aus Mischehen hervorgingen. — Ferner wurde nicht gestattet, in eine Familie zu heirathen, deren Glieder als schlechte oder mit unheilbarem Aussatze behaftete Leute bekannt waren. — Ebenso waren Mischehen aufs strengste verpönt. — Der aus babylonischer Gefangenschaft heimgekehrte Schriftgelehrte Esra rügte es strenge, dass einige Israeliten mit heidnischen Weibern eine Ehe eingegangen haben. — Der Prophet Malachi rief über jene Israeliten, welche dergleichen thaten, den Zorn Gottes herab, damit er ausgerottet werde aus den Zelten Jakobs. (Mal. c. 2, V. 11, 12.) — Nach der Behauptung des Talmud übertritt ein solcher vierzehn Verbote, ja mache sich sogar der Ausrottung der Seele schuldig. — Unter letzterem Verbote wurden allerdings blos

jene sieben Völker verstanden, welche die h. Schrift namhaft macht. — Während nämlich diese Völker in Wollust und Laster tief versunken waren, sollte Israel ein starkes Volk, ein mächtiger Staat werden. — Darum wurden den Israeliten auch strenge sittliche Beschränkungen bei Schliessung einer Ehe auferlegt. — Wir finden nämlich durch die Geschichte die Wahrheit bestättigt, dass der Untergang vieler Nationen gerade durch die Vernachlässigung der Sittlichkeitsgesetze, durch ein Hereinbrechen schrankenloser Ausschweifung, durch Verwirrung aller bestehenden Sittlichkeitsverhältnisse erfolgte. — Darum war es, vorzüglich bei Eheschliessungen, wo Mann und Weib nach unumgänglichen Naturgesetzen sich vereinigen, wo besonders das fleischliche Sein des Menschen die Herrschaft des Momentes an sich reisst, ein dringendes Erforderniss, durch beschränkende, in der Natur der Sittlichkeit begründete Gesetze zu bewirken, dass der Israelite seine Würde als sittliches Geschöpf erhalte und bewahre.

§ 23.

Fortsetzung.

Die Ehehindernisse, vermöge derer es zwei Personen verschiedenem Geschlechtes nicht gestattet wird, eine gültige Ehe zu schliessen, sind mannigfacher Natur. — So verordnet schon das österr. bürg. Gesetzb. § 47, dass:

1) beide Personen fähig sein müssen, einen gültigen Ehevertrag selbst abzuschliessen, daher Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, Unmündige etc. keine gültige Ehe schliessen können.

2) dass sie nicht körperlich oder durch sittlich religiöse oder andre Rücksichten unfähig gemacht sind, den Zweck der Ehe zu erfüllen. — So z. B. kann während der Dauer der ersten keine zweite Ehe eingegangen werden; ebenso sind Ehen zwischen Personen verschiedener Confession, wie auch zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie bis zu einem gewissen Verwandtschaftsgrade ungültig; auch

ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen es erwiesen ist, dass sie vor Schliessung der Ehe miteinander einen Ehebruch begangen haben, ungültig. — Ausserdem gibt es noch besondere Gesetze, welche bei Schliessung einer Ehe beachtet werden müssen, in deren Nichterfüllungsfalle oder wenn sie nicht genau befolgt wurden, zuweilen die Ehe als ungültig erklärt wird. —

§ 24.
Fortsetzung.

Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder ganz beraubt oder mindestens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, können keinen gültigen Ehevertrag schliessen. — Sinnlose oder Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes nicht haben, welche ihrer Vernunft beraubt sind, können einen für die Dauer ihres Lebens gültigen Ehevertrag nicht schliessen. (Eb. haes. c. 44, § 1 und § 2.) — Ob Wahnsinnige und Rasende in lichten Zwischenräumen, wo sie wieder bei völligem Verstande sind, einen gültigen Ehevertrag schliessen können, ist unentschieden und divergiren hierüber die Meinungen einzelner talmudischer Rechtslehrer. Während nach Talmud (Jebam. p. 112) eine solche Ehe als völlig ungültig betrachtet wird, erklären sich die spätern Rabbinen für die Gültigkeit derselben, so dass eine Auflösung solch geschlossener Ehe nur mittelst Scheidebriefes erfolgen kann. (ibid. Eb. haes. c. 44, § 2. s. Beth Sam.) —

Auch nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 48 wird die Gültigkeit einer in lichten Zwischenräumen geschlossenen Ehe für strittig und unentschieden erklärt, gleichwie eine Ehe, welche ein gerichtlich für wahnsinnig Erklärter schloss, wenn er zur Zeit der Eheschliessung nicht wahnsinnig war. —

Ein im Zustande völliger Trunkenheit geschlossener Ehevertrag ist ungültig und bedarf es einer sorgfältigen Untersuchung und Prüfung, ob derselbe völlig betrunken, mithin seiner Vernunft im Momente der Eheschliessung völlig

beraubt war oder aber blos betrunken gewesen sei, jedoch nicht in dem Grade, dass er seine Sinneskräfte völlig verloren hätte. — Im letzteren Falle wird die Ehe für gültig erklärt. (Eb. haes. c. 44, § 3.) —

Vollkommen Blödsinnige, d. h. solche Personen, welche unfähig etwas zu begreifen, die gegen alles gleichgültig, was mit und um sie geschieht, die nicht vermögend sind die Folgen ihrer Handlungen einzusehen, können sowohl vom Standpunkte des mosaischen wie auch des talmudischen Eherechtes keine gültige Ehe schliessen. (Eb. haes. c. 44, § 2.) Ist er aber nur im geringen Grade geistesschwach, so ist die Eheschliessung als vollkommen gültig zu betrachten. (ibid. Beth Sam.) —

Taubstumme können nach Talmud (Jebam. p. 112, a.) keine gültige Ehe schliessen, weil sie ihren Willen nicht durch Worte zu erklären vermögen, allein spätere Commentatoren erklären die Ehe solcher Unglücklichen für gültig, falls Jemand, welcher der Zeichensprache kundig, demselben den Trauungsakt durch Zeichensprache deutlich gemacht hat. — Ob Taubstumme, die in den vorzüglichen Taubstummeninstituten der Jetztzeit Unterricht genossen, ebenfalls in diese Categorie gehören, vgl. hierüber Duschak im Ben-Chan., 1. Jahrg., woselbst dieser Gelehrte mit ausgezeichnetem Scharfsinn für die Gültigkeit der Eheschliessung dieser unglücklichen Individuen plaidirt. —

§ 25.

Fortsetzung.

Unmündige und Minderjährige, welche für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine gültige Ehe zu schliessen. — Nach österr. bürg. Gesetzb. § 21 werden unmündig genannt, die das vierzehnte, minderjährig hingegen, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben. — Unmündige, bei denen die Entwicklung der Geschlechtsreife mangelt, können selbst

mit Einwilligung des Vaters resp. Vormundes keine gültige Ehe schliessen. — Das talmudische Recht setzt die Dauer der Unmündigkeit beim Knaben bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahr, beim Mädchen hingegen bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre fest; verlangt aber zugleich, dass bei beiden Geschlechtern nebst dem erlangten gesetzlichen Alter auch noch die Zeichen der Pubertät vorhanden seien. — Die Eheschliessung Unmündiger wird wohl auch nach talmudischem Rechte als unzulässig erklärt; ist selbe aber bereits geschlossen worden, so wird sie als gültig betrachtet. (Eb. haes. c. 43, § 1.) Es stand ferner nach talmudischem Rechte dem Vater das Recht zu, seine unmündige Tochter auch wider ihren Willen zu verehelichen und den Ehevertrag für sie abzuschliessen, jedoch stand es derselben frei, so sie majorenn geworden, gegen die Ehe zu protestiren. — Hat der Vater seine unmündige Tochter verehelicht und diese Ehe ward durch Tod oder Scheidung aufgelöst, so hatte der Vater nicht mehr das Recht, sie ohne ihren Willen zu verehelichen. — Geschah letzteres dennoch, so wurde die Ehe als ungültig betrachtet. — Hatte jedoch der Vater mit ihrer Einwilligung sie verehelicht, so stand es ihr wohl später frei, gegen diese Ehe zu protestiren, jedoch war erforderlich, dass sie diese ihre Erklärung in Gegenwart des Gerichtes abgebe. (Eb. haes. c. 155, § 3.) — Das Recht des Vaters, seine unmündige Tochter ohne und selbst gegen ihren Willen zu verheirathen, konnte wohl vom gesetzlichen Standpunkte nicht bestritten werden, indem ihm nach mosaischem Rechte als pater familias volle und unbeschränkte Gewalt über seine unmündige Tochter eingeräumt wurde (Deuteron. c. 22, V. 16), er daher auch über deren Hand nach Belieben verfügen konnte; allein vom moralisch-sittlichen Standpunkte aus betrachtet, behauptet der Talmud, es sei unstatthaft, eine unmündige Tochter, bevor sie völlig erwachsen und ihren Willen kundzugeben vermag, zu verehelichen. (Ta. Kidusch. p. 40, b.) In nachtalmudischer Zeit haben die Rabbinen es sogar verboten, eine unmündige Tochter zu verehelichen, sondern

geboten dem Vater zu warten, bis die Tochter grossjährig wird und freiwillig wählt; allein der in Polen lebende R. Moses Iserls in seiner Anmerkung zu (Eb. haes. c. 37, § 8) glaubt, dass in damaliger Zeit, im sechzehnten Jahrhundert nämlich, in Folge des auf Israel lastenden schweren Druckes, wie auch durch Leiden und Verfolgungen der in steter Abnahme begriffenen israelitischen Bevölkerung, die Verheirathung selbst unmündiger Töchter statthaft und zulässig sei. — Gleichwie aber dem Vater volle und unumschränkte Gewalt über seine unmündige Tochter zustand, ebenso ward ihm diese entzogen, sobald die Tochter grossjährig und mannbar wurde. — Letztere konnte freiwillig, ohne Einwilligung des Vaters eine vollkommen gültige Ehe eingehen. — (Eb. haes. c. 37, § 2.)

§ 26.

Fortsetzung.

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 60 wird das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu erfüllen, wenn solche schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war, als Ehehinderniss betrachtet. — Ebenso können nach talmudischem Rechte Individuen, denen die Zeugungsfähigkeit entweder in Folge Castration oder Krankheit fehlt, keine gültige Ehe schliessen. — Da nun auch Befriedigung des Geschlechtstriebes und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ein wesentliches Moment der Ehe bilden, ist es selbstverständlich und naturgemäss, dass mangelnde Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes ein Ehehinderniss bilden. — Castraten, Tumtum, i. e. zweifelhaft zu welchem Geschlechte gehörend, bei denen nämlich das Zeugungsglied verhüllt ist, und Androgenen, i. e. Mannweib, *ἀνδρογενῆ*, werden wohl als unvermögend betrachtet, eine gültige Ehe zu schliessen, haben sie aber dennoch eine solche geschlossen, so wird sie als gültig betrachtet. — Die Ehe eines Androgenen mit einer Frauensperson wird als vollkommen gültig erklärt. — (Eb. haes. c. 44, § 4 u. 5.) Hingegen kann eine erwachsene,

grossjährige Weibsperson, welche trotz ihres Alters die Zeichen der Pubertät nicht erlangt hat, „Eilunit“, i. e. „Untüchtige, Unfähige“ keine gültige Ehe eingehen. — (Ibid. c. 44, § 4.) Castrirte können wohl keine gültige Ehe schliessen, wenn die Castration durch Menschenhand geschehen oder in Folge einer Krankheit entstanden ist, wurde er aber in diesem Zustand geboren, wird ihm das Recht, eine gültige Ehe zu schliessen, nicht abgesprochen. — (Eb. haes. c. 5, § 10.)

§ 27.

Einwilligung zur Ehe.

Eine gültige Ehe kann nur geschlossen werden, wenn beide Partheien freiwillig den Wunsch erklärten, die Ehe abzuschliessen, wurde aber eine Frauensperson physisch gezwungen, in die Ehe zu willigen, so ist die Ehe ungültig. — Ist aber der Mann gezwungen worden, so ist die Gültigkeit der Ehe zweifelhaft. — (Eb. haes. c. 42, § 1.)

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 55 ist selbst die Einwilligung zur Ehe ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. — — —

Man sieht, dass schon der Talmud den freien Willen einer Frauensperson, so sehr derselbe auch vom orientalischen Standpunkte aus beschränkt wurde, dennoch bei gewissen Gelegenheiten respectirt worden. — Wohl meint der Talmud, dass vom strengen Rechtsstandpunkte aus betrachtet, auch die durch Zwang und Gewalt erfolgte Einwilligung zur Ehe gültig sein sollte, da doch das Weib, nach damaliger Anschauung und Sitte als Kaufobjekt des Mannes zu betrachten sei, allein man liess hier höhere, moralische Rücksicht walten und erklärte, dass eine Ehe, zu welcher das Weib gezwungen worden, ungültig sei. — Umsoweniger konnte wohl der Mann durch physische Gewalt genöthigt werden, in die Schliessung einer Ehe zu willigen. — Hat man ihn dennoch gezwungen, eine Ehe wider seinen Willen zu schliessen, so stand es ihm ja frei, falls er damit nicht einverstanden war,

sobald der Zwang aufhörte, seine ihm durch Zwang aufge nöthigte Gattin durch Scheidebrief zu entlassen, umsomehr, da nach talmudischem Rechte, vor Anordnung des R. Gersom, die Gattin zur Annahme des Scheidebriefes auch wider ihren Willen gezwungen werden konnte. — Hat er sich nun dieses Mittels nicht bedient, so wird mit Recht angenommen, dass er wohl anfangs gezwungen worden, später jedoch in die Ehe gewilligt habe, weshalb auch eine solche Eheschliessung als zweifelhaft betrachtet wird. —

§ 28.

Fortsetzung.

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 57 macht ein Irrthum die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten, d. h. sowohl des Ehemannes als auch der Ehefrau vorgegangen ist. So z. B. wenn A erklärt und einwilligt, das Mädchen B zu heirathen, hinterdrein aber zeigt sich, dass B, welche ihm angetraut wurde, eine ganz andre Person war, als welche er heirathen wollte. — Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten jedoch, so wie getäuschte Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen. — Nach talmudischem Recht hingegen macht sowohl ein Irrthum in der Person, wie auch getäuschte Erwartung der verabredeten Bedingungen den Ehevertrag ungültig. — Hat z. B. jemand einen Bevollmächtigten ernannt, um in seinem Namen einen Ehevertrag abzuschliessen, der Bevollmächtigte aber übergiebt der Frauensperson das übliche Geschenk und sagt, sei mir angelobt, so wird sie auch Gattin des Bevollmächtigten. — Erklärt aber der Bevollmächtigte, es sei in seiner Absicht gelegen, dieselbe für seinen Vollmachtgeber zu trauen, nur habe er sich versprochen, d. h. in der Aussprache geirrt, so wird sie wohl nicht als Gattin des Bevollmächtigten betrachtet, muss aber dennoch, nach Behauptung einiger Talmudlehrer, von demselben mittelst Scheidebriefes entlassen werden. — (Eb.

haes. c. 35, § 9.) Ebenso wenn jemand bevollmächtigt wurde eine Gattin bedingungslos für jemanden zu trauen, der Bevollmächtigte hingegen Bedingungen daran knüpfte, so ist die Ehe ungültig. (Ibid. § 7.) — Verspricht der junge Mann dem Frauenzimmer, mit dem er sich verlobt, ein grosses Vermögen, und es stellt sich heraus, dass es sich damit nicht so verhalte, wie er gesagt, oder, wenn überhaupt von einem der beiden Theile in diesem oder jenem Stücke nicht die Wahrheit angegeben wurde, so ist die Verlobung nicht bindend. Ebenso ist selbe von vornherein ungültig, wenn einer der beiden Theile dem andern eine Sünde zur Bedingung gemacht. Hat jemand eine Frauensperson geehelicht mit der Bedingung, dass sie keinen derartigen Fehler besitze, welcher als Haupt- und unausstehlicher Fehler bei einer Frauensperson gilt, und findet sie nachher mit einem solchen Fehler behaftet, so ist die Ehe ungültig. — Hat er selbe jedoch bedingungslos geehelicht, und findet an ihr einen solchen Fehler, wie z. B. „üblen Mundgeruch, Bettnässen, Aussatz am Körper etc.", wird die Gültigkeit der Ehe als zweifelhaft betrachtet. — (Ibid.) Hat jemand eine Frauensperson geehelicht und daran die Bedingung geknüpft, dass sie keinen körperlichen Fehler habe; findet er sie dann mit einem Fehler behaftet, trotzdem selber durch spätere ärztliche Behandlung verschwunden ist, so wird die Ehe dennoch als ungültig betrachtet. — Hat das Weib jedoch sich mit dem Manne verlobt unter der Bedingung, dass er kein körperliches Gebrechen habe, und sie findet ihn sodann mit einem solchen Fehler behaftet, allein dieser ist sodann ärztlich curirt worden, wird die Ehe als gültig betrachtet, da allgemein angenommen wird, dass die Gattin nachsichtig gegen einen Leibesfehler des Mannes sei, sobald dieser beseitigt worden ist. —

Irrthümer der Ehegatten bezüglich getäuschter Erwartungen der vorausgesetzten oder verabredeten Bedingungen, sowohl von Seite des Ehemannes als auch der Ehefrau, machen die Ehe ungültig, jedoch müssen die gestellten Be-

dingungen erfüllbar sein. — So z. B. wenn der Mann eine Frauensperson heirathet mit der ausdrücklichen Bedingung, dass sein Vater einwillige, und der Vater willigt nicht ausdrücklich ein, oder der Vater ist bevor er seine Einwilligung geben konnte, gestorben, so ist die Ehe ungültig; macht er ferner die Schliessung der Ehe von der Bedingung abhängig, dass sein Vater ihm solche nicht wehre, und der Vater wehrt es, so ist die Ehe ebenfalls ungültig. — (Eb. haes. c. 38, § 8 und 9.) Ehelicht er sie unter der Bedingung, dass er eine Arbeit für sie verrichten, oder bei einer obrigkeitlichen Person Fürsprache für sie leisten werde, so muss erst durch Zeugen bewiesen werden, dass er die gestellten Bedingungen auch wirklich erfüllt habe. — (Ibid. § 12.) Stellt einer der Ehegatten die Bedingung an den andern, dass er ihn nur eheliche unter der Bedingung, er sei reich, oder er sei vom Priesterstande etc. und die Bedingung bewährt sich nicht, so ist die Ehe ungültig; hat aber die Schliessung der Ehe ohne jede Condition stattgefunden, und es protestirt sodann ein Theil gegen den andern, dass er nämlich nur darum in die Ehe gewilligt, weil er vorausgesetzt, dass der andere diese oder jene Eigenschaft besitze, und er sich nun in seiner Voraussetzung getäuscht fühle, so ist die Ehe gültig. — (Eb. haes. c. 38, § 24.) Hat er jedoch eine ledige Frauensperson geehelicht, und er findet sie nicht als Jungfrau, so kann er mit Recht klagbar auftreten, dass er getäuscht worden sei, und die Ehe wird als ungültig betrachtet. — Allein nicht unter allen Umständen war der Mann berechtigt, das Zeichen der Jungfrauschaft zu fordern; so z. B. gab es ganze Familien, welche man „Durkatoi“ nannte, bei denen das Merkmal der Jungfrauschaft mangelte, oder sie konnte auch in Folge heftiger Krankheit dasselbe eingebüsst haben. — Hat er ferner als Bräutigam mit seiner Braut vertrauten Umgang gepflogen, so kann er ebenfalls aus diesem Grunde nicht klagbar auftreten; ebensowenig wo vorsichtshalber die Einrichtung getroffen war, dass Braut und Bräutigam von Zeugen ins Schlafgemach geleitet wurden, und dies unter-

lassen wurde, da findet ein Klagerecht auf Jungfrauschaft nicht statt. —

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 58 kann der Mann, wenn er seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, wohl fordern, dass die Ehe als ungültig erklärt werde. — Fordert er dies aber nicht, oder verzichtet er auf dies Recht stillschweigend dadurch, indem er, trotzdem er die Schwangerschaft der Frau erfahren, die Ehe dennoch fortsetzt, so bleibt die Ehe gültig. — Ebenso hat nach österr. bürgerl. Gesetzb. der Ehemann das Klagerecht auf Jungfrauschaft verloren, wenn zu vermuthen ist, dass er selbst, noch vor Schliessung der Ehe seine nunmehrige Ehegattin geschwängert habe. —

§ 29.

Monogamie.

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 62 darf ein Mann nur mit einem Weibe, und ein Weib nur mit einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. — Mithin wer schon einmal verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muss die erfolgte Trennung, i. e. die gänzliche Auflösung des Ehebandes rechtmässig nachweisen. — Wie wir bereits erörtert, beweist die ganze Grundlage, welche die heilige Schrift der Ehe giebt, dass sie die Ehe nur als Monogamie fasst, ein Verhältniss, welches auch die Natur bestätigt, da das Zahlenverhältniss der beiden Geschlechter nur sehr unbedeutend verschieden ist. — Wie die Genealogie nachweist, lebten in vormosaischer Zeit die Menschen, von Adam begonnen, mit Ausnahme Lemechs, bis zum Patriarchen Jakob in Monogamie. — Hagar war nicht die eigentliche Gattin Abrahams. — Die Knechtschaft ferner, in welcher die Israeliten in Egypten schmachteten, und wo in Folge der grausamen pharaonischen Gesetze jedes neugeborene israelitische Knäblein ins Wasser geworfen werden sollte, all dies spricht gewiss für den Umstand, dass bei den Israeliten in Egypten

die Monogamie üblich war. — Moses war ebenfalls nur mit einem Weibe „Zipora“ verehelicht. — Wenn nun auch das mosaische Gesetz die im ganzen Orient stets und überall gültige Polygamie nicht geradezu verbot, d. h. die gesetzmässige Ehelichung mehrerer Frauen, wie (Levit. c. 18, V. 18), ferner (Deuteron. c. 21, V. 15) als nicht verboten, und (I. Sam. c. 1, V. 2) als vorhanden voraussetzt, so war doch bei den Israeliten die Monogamie Regel und Sitte; auch Spr. Salom. c. 31 zeugt für die Monogamie, indem der weise Salomo daselbst in überschwenglichen Worten die Monogamie verherrlicht. — Zur Zeit des Talmud, wo die Juden in fremden orientalischen Ländern lebten, gewann auch bei den Juden, dem Beispiele der Völker unter denen sie lebten, folgend, die Polygamie an Ausdehnung, und es wird daher im Talmud gelehrt, dass es dem Manne gestattet sei, so viele Weiber nehmen zu dürfen, als er ernähren könne. — Einige wollten nur vier Weiber einem Manne gestatten, verordneten aber zugleich, dass überall, wo es Sitte ist, nur eine Frau zu haben, auch nicht mehr genommen werden dürfen; endlich aber wurde durch die Synode des R. Gerschom zu Mainz (960—1028) den Juden im Abendlande die Polygamie verboten, und der Zuwiderhandelnde wurde mit Bann bedroht. — Allerdings wird diese Verordnung motivirt, um dadurch den Hausfrieden sicher zu stellen und Streit und Rivalität hintanzuhalten, allein der vorwiegende Grund mag wohl gewesen sein, um der herrschenden Volkssitte christlicher Länder keinen Anstoss zu geben, welches auch schon daraus ersichtlich, dass diese Verordnung blos für die Juden des Occidents erlassen wurde. (Eb. haes. c. 1, § 10.) Ob diese Verordnung auch auf Leviratsehe Bezug habe, falls nämlich der Levir bereits verehelicht ist, darüber herrscht wohl Meinungsverschiedenheit; jedenfalls aber hatte diese Synode consequenterweise, weil dadurch in vielen Fällen selbstverständlich die Leviratsehe unmöglich gewesen wäre, selbe ganz aufgehoben, und an deren Stelle die Ceremonie der Chaliza — wovon später — ein für allemal vorgezogen. — In dringenden Aus-

nahmefällen blos wurde die Bigamie gestattet, so z. B. wenn das Weib dem väterlichen Glauben untreu wurde und zu einem andern Glauben übertrat, oder wenn jemand zehn Jahre mit einem Weibe in kinderloser Ehe gelebt hatte. — Im erstern Falle jedoch musste der Gatte seiner, dem Glauben untreu gewordenen Gattin einen Scheidebrief zukommen lassen. — Nur wenn dies unmöglich, war es in den deutschen Rheingegenden dem Ehemanne gestattet, auch ohne solchen eine zweite Ehe einzugehen. — War ferner die Gattin irrsinnig geworden, und dauerte dieser Zustand eine geraume Zeit fort, so dass keine Hoffnung auf Genesung vorhanden war, mithin es auch unmöglich, dass ihr ein Scheidebrief eingehändigt werden konnte; in diesem Falle wurde dem Gatten von 101 Rabbinen oder auch gelehrten Laien, welche jedoch aus drei verschiedenen Ländern recrutirt werden mussten, die Dispens von der Ehescheidung ertheilt, und er durfte auch ohne diese eine zweite Ehe eingehen. — Ob diese drei Länder von verschiedenen Fürsten verwaltet, oder aber unter einem Scepter stehen durften, wie z. B. Oesterreich, Ungarn und Gallizien, darüber sind die Meinungen getheilt. — (Resp. Chat. Sof. 3.)

§ 30.

Ehehindernisse durch Verwandtschaft.

Die Ehe mit Blutsverwandten ist verboten. — Das Princip der mosaischen Eheverbote stellt sich als ein in der Natur tief begründetes heraus; die fleischliche Vereinigung hat zum Zwecke, durch die Verbindung zweier Gegensätze ein Drittes zu zeugen; was aber aus einer Lebensquelle hervorgegangen, ist nur Gleichartiges. — Vereinigen sich mithin zwei in ihrem Ursprung Gleichartige, so ist dies dem wahren Zwecke der Vereinigung entgegen, und es kann dies nur aus einer Ueberwältigung der rohen thierischen Leidenschaft hervorgehen, eine Entweihung der Natur und Sittlichkeit des Menschen. — Es wird daher von der heiligen Schrift als das Zeichen der

höchsten Entartung angesehen, wenn die nächsten Eheverbote, wie zwischen Geschwistern, bei den meisten alten Völkern nicht beachtet wurden. — Maimonides (im Mqre, III. Th. c. 45) giebt zwei Ursachen an, warum die Ehe unter Verwandten verboten wurde. — Erstens, meint er, um dadurch die Unkeuschheit zu vermeiden, indem Verwandte durch häufiges Beisammensein zu oft Gelegenheit zur Unkeuschheit hätten; zweitens aber, dürfen Zweig und Stamm sich nicht vermischen der Schamhaftigkeit wegen. —

Das römische Recht verbietet alle Ehen unbedingt, wo ein respectus parantale stattfindet; ferner unter Schwägern in gerader Linie bis ins Unendliche. — Das canonische Recht geht noch weiter, und verbietet die Ehe unter Verwandten in den Seitenlinien, in den vier ersten Graden nach seiner Computation, und ebenso unter Schwägern. — (Philippsohn lev. c. 18.) Nach den Principien des mosaischen Rechtes können zwei Glieder einer Zeugung in einer Linie sich mit einander nicht verehelichen, weil sie eine und dieselbe Lebensquelle haben; hingegen kann ein männliches Glied der vorhergehenden Zeugung ein weibliches Glied der nachfolgenden Zeugung ehelichen, wenn sie nicht zugleich in gerader Linie stehen, nicht aber umgekehrt, weil eben in der Verehelichung der Mann das bewegende Moment ist. — So darf der Onkel eine Nichte, nicht aber der Neffe eine Tante heirathen. — Die Ehe soll nämlich Verschiedenartiges mit einander vereinigen, nicht aber das Gleichartige. — Es wurden wohl von verschiedenen Autoren zahlreiche Gründe für das Verbot der Verwandten-Ehen angegeben, so z. B. die Abartung des Menschengeschlechtes etc., allein es würde uns zu weit führen, wollten wir alle diese hier aufzählen. — Wir wollen blos noch die Meinung des R. Saadja gaon anführen. Derselbe glaubt die verwandtschaftlichen Eheverbote damit zu motiviren, weil Verheirathung im Familienkreise Unkeuschheit befördern würde, welches Motiv auch Maimonides, wie bereits erwähnt, acceptirte. —

Die wegen Verwandtschaft verbotenen Ehen theilen sich

wieder in zwei Klassen. — 1) mosaisch verbotene, 2) rabbinisch verbotene. — Wurde eine mosaisch verbotene Ehe geschlossen, so wird die Ehe als im vorhinein ungültig erklärt, und bedarf es zur Auflösung derselben keines Scheidebriefes. — Wurde hingegen eine rabbinisch verbotene Ehe geschlossen, so wird die Eheschliessung zwar für gültig erklärt, jedoch wurde der Mann gezwungen, dem Weibe einen Scheidebrief zu geben. (Eb. haes. c. 15, § 1.)

§ 31.

Fortsetzung.

Von den Ehen unter Verwandten sind verboten:

1) Die Mutter nach des Vaters Tode. — Im Talmud wird auch noch die Ehe mit der Mutter Mutter, der Mutter Grossmutter und Urgrossmutter in der aufsteigenden Linie durch alle Grade hinauf verboten. —

2) Die Mutter des Vaters seiner Mutter durfte der Sohn nicht ehelichen. —

3) Des Vaters Mutter und so fort alle Grade in der aufsteigenden Linie durfte der Sohn nicht heirathen. —

4) Des Grossvaters Mutter, ferner das Weib des Vaters, es sei dieselbe seine wirkliche Frau, oder mit ihm nur versprochen gewesen; es geschehe dies bei des Vaters Lebzeiten, oder nach seinem Tode, oder sie sei vom Vater verstossen gewesen. — Die Mutter der verstossenen Frau kann der Sohn zum Weibe nehmen. — Eine vom Vater geschwächte, ledige Weibsperson darf der Sohn heirathen. —

5) Die Frau des Vaters Vater. —

6) Das Weib des Vaters der Mutter. —

7) Die Frau des Bruders des Vaters, väterlicher Seite, sowie die des Grossvaters-Bruders, mütterlicher Seite. —

8) Die Frau des Bruders der Mutter, sowohl väterlicher als mütterlicher Seite. —

9) Die Schwester zu heirathen, sie sei von väterlicher oder mütterlicher Seite, ist verboten, gleichviel, ob sie in rechtmässiger Ehe, unehelich, oder selbst in Blutschande er-

zeugt ist. — Eine Schwester hingegen, welche der Vater mit einer fremden Sklavin oder mit einer Frau aus einem fremden Volke gezeugt hat, ist dem Sohne zu heirathen erlaubt. —

10) Die Tochter einer Stiefmutter, die sie von einem andern Manne hat, ist zu heirathen erlaubt. — Jedoch ist verboten eine Stiefschwester zu heirathen, die bereits in der zweiten Ehe des Vaters erzeugt ist. —

11) Die Ehe des Vaters mit der Tochter, mit der Tochter Tochter oder des Sohnes Tochter, des Sohnes Tochter Tochter, der Tochter Tochter Tochter und so fort in allen Graden aufsteigender Linie ist verboten. —

12) Die Ehe mit der Tochter von des eigenen Weibes Tochter Tochter, oder Sohnes Tochter und Sohnes Sohnes Tochter ist durch alle Grade hinauf verboten. —

13) Die Ehe mit der Mutter oder Grossmutter der eignen Frau, ist durch alle Grade aufwärts verboten. —

14) Die Schwester des Vaters oder der Mutter und die Stiefgeschwister beider Eltern zu heirathen ist dem Sohne verboten; hingegen darf man die Tochter vom Bruder des Vaters, sowie auch die Tochter von der Mutter Bruder heirathen. —

15) Die Ehe mit der Frau des Bruders des eignen Vaters oder mit der Frau des Bruders der Mutter ist verboten. —

16) Die Ehe mit dem Weibe des Sohnes oder Sohnes Sohnes ist durch alle Grade verboten. —

17) Die Tochter der Frau des Sohnes darf der Vater derselben nicht heirathen; hingegen kann der Vater die Frau seines Stiefsohnes heirathen, wie auch der Stiefsohn des Stiefvaters Weib ehelichen darf. —

18) Das Weib des Bruders, gleichviel, ob er von mütterlicher oder väterlicher Seite, ob ehelich oder unehelich, darf man nicht heirathen. — Von zweien Stiefbrüdern darf aber der eine des andern Weib heirathen. —

19) Die Frau des Schwiegervaters ist zu ehelichen erlaubt, wenn nämlich die Mutter der eignen Frau schon gestorben

war, als er sie geehelicht. — Umgekehrt ist auch dem Schwiegervater gestattet, die Frau seines Schwiegersohnes zu heirathen, welche dieser nach dem Tode der ersten Frau geheirathet hat. —

20) Die Ehe mit dem Weibe des Sohnes des Bruders oder dem Weibe des Sohnes der Schwester, desgleichen die Ehe mit der Tochter des Bruders und der Tochter der Schwester ist erlaubt. —

21) Die Schwester des Weibes von des Vaters sowohl als der Mutter Seite ist zu ehelichen gestattet, wenn die Frau gestorben ist. —

§ 32.

Fortsetzung.

Als mosaisch verboten werden in der heiligen Schrift angeführt:

α) Aus der Ascendenz: die Mutter (Levit. c. 18, V. 7.).

β) Aus der Descendenz: die Enkelin (ibid. V. 10.).

γ) Aus der Seitenverwandtschaft: die Schwester (ibid. V. 11), Vaters- und Muttersschwester (ibid. V. 12 u. 13.).

δ) Aus der Affinität: Stiefmutter bei Todesstrafe beider Bezüchtigten (ibid. V. 8), Schwiegermutter bei Strafe der Verbrennung Beider (Levit. c. 20, V. 14), Halbschwester, ehelich oder unehelich, (ibid. V. 9) bei Androhung der Ausrottung (Levit. c. 20, V. 17), Stieftochter und Stiefenkelin (ibid. V. 17), Schwiegertochter (ibid. V. 15) bei Todesstrafe Beider (Levit. c. 20, V. 12), Brudersfrau (ibid. V. 16) bei Androhung der Kinderlosigkeit, mit Ausnahme der Leviratsehe; Vatersbrudersfrau bei Androhung der Kinderlosigkeit (ibid. V. 14), und der Frau Schwester bei Lebzeiten der Frau (ibid. V. 18.). Man ersieht hieraus, dass die Ascendenz und Descendenz ganz und gar; von der Seitenverwandtschaft der zweite Grad ganz und gar, aber aus dem dritten Grade allein Vaters- und Muttersschwester; in der Affinität die gerade Linie, der zweite Grad ganz und gar, aus dem dritten Grade Vatersbrudersfrau allein verboten sind. — Die übrigen, im

vorhergehenden Paragraphen angeführten Verwandtenehen sind durch spätere Tradition verboten worden. — Die Tradition hat wohl das mosaische Princip unverändert gelassen, nur führt es die Ascendenzen und Descendenzen weitläufiger aus. — In einem Punkte blos divergirt die Tradition von dem Wortlaute der heiligen Schrift, indem mosaisch blos Vatersbrudersfrau verboten ist, die Tradition aber auch Mutterbrudersfrau verbietet. —

Hat ein Wittwer eine Wittwe geehelicht, und beide besassen Kinder, so dürfen die Kinder des Mannes sich mit den Kindern des Weibes verehelichen, selbst dann, wenn diese Kinder, als ihre Eltern sich ehelichten, noch klein und unmündig waren, mithin gemeinschaftlich erzogen wurden und im Elternhause gemeinschaftlich lebten; es ist hiebei nicht zu befürchten, dass der Eine oder Andre Anstoss daran nehmen könnte, indem er sie für rechte Geschwister halten würde. — Ebenso ist es nach dem babylonischen Talmud gestattet, die Stiefmutter der Gattin zu ehelichen. — Die Tochterehe ist wohl mosaisch verboten, trotzdem ihrer im Pentateuch nicht Erwähnung geschieht, allein es wird mit Recht gefolgert, hat Moses die Tochter der Gattin zu ehelichen verboten, um so mehr ist dies der Fall bei der eignen Tochter. — Dass es übrigens nichts Unnatürliches war, dass ein Vater mit seiner eignen Tochter Umgang pflog, ist aus (Talm. Traktat Sofrim c. 21, § 8) zu ersehen; daselbst nämlich wird erzählt, dass es bei den Aramäern Sitte war, dass, wenn ein Vater seine Tochter verheirathete, er sie selber — der Vater die Tochter — vor der Hochzeit beschlief. — Bei den Egyptern, Sabäern etc. war dies Verbrechen nicht nur eine gewöhnliche Sache, sondern die unnatürlichsten Laster wurden hin und wider in gänzlicher Versunkenheit sogar als besondere Verdienste betrachtet, und als solche deren Uebung zum Gesetz gemacht. —

Das Verhältniss der Verwandtschaft und Schwägerschaft hört nach talmudischem Rechte mit dem Tode des einen Ehetheils oder durch die Trennung nicht auf; deshalb darf der

Mann nach dem Tode seiner Frau selbst die uneheliche Tochter derselben nicht heirathen, ebensowenig wie ein getrennter Gatte die von seiner frühern Gattin in einer zweiten Ehe erzeugte Tochter heirathen darf. — Ebenso darf der Mann die Tochter eines Weibes, dem er unehelich angewohnt, wie auch die Tochter seines Kebsweibes bei Lebzeiten der Mutter nicht ehelichen. — Hat ferner jemand sich mit einer Frauensperson verlobt, und es kommen sodann Zeugen, welche aussagen, dass diese Frauensperson gestorben sei, und der Mann heirathet auf Grund der Aussage dieser Zeugen die Schwester seines verlobten Weibes; später jedoch erfährt man, dass die Aussage der Zeugen unrichtig war, und das Weib noch am Leben sei, so muss er wohl beiden einen Scheidebrief geben. — War er jedoch mit ersterer Frau bereits vermählt, und hatte laut Aussage von Zeugen, welche den Tod seiner Frau erklärten, sich mit der Schwester seiner Gattin verehelicht, wo sich jedoch später die Unrichtigkeit der Aussage jener Zeugen herausstellte, so war wohl die Ehe mit der Schwester seiner Frau von vornherein ungültig, dennoch aber durfte er nach dem wirklichen Tode seines Weibes, die Tochter der Schwester, mit welcher er in ungültiger Ehe gelebt, bei Lebzeiten der Mutter nicht ehelichen. — (Eb. haes. c. 15, § 27, und Bet-Sam. daselbst 22.) —

Nach talmudischem Rechte tritt ferner, gleichwie nach kanonischem Rechte, Verwandtschaft und Schwägerschaft erst nach Beischlaf ein. — Hat jemand sich mit einer Frau verlobt, und bevor er sich noch ehelich mit ihr verbunden, wurde die Ehe wegen nicht eingehaltener Bedingung aufgelöst, so tritt keine Schwägerschaft ein, und durfte er eine ihrer Verwandten, und umgekehrt, auch sie einen seiner Verwandten ehelichen. — (Eb. haes. c. 15, § 31.) Wurde aber die Ehe nach stattgefundenem ehelichen Beischlaf durch Scheidebrief aufgelöst, so blieben die frühern Grade der Schwägerschaft aufrecht. — (ibid.) Ebenso darf nach talmudischem Recht der Mann, wenn er bei Lebzeiten seines Weibes einer fremden Frauensperson unehelich beigewohnt,

nach dem Tode seiner Gattin die Verwandten jener Frauensperson ehelichen. — Trotzdem, wie bereits erwähnt, durch Verlobung ein festes Band die beiden Verlobten aneinanderknüpft, und nur Tod oder Scheidung das Band zu lösen vermag, dennoch erstreckten sich die Folgen noch nicht über das Persönliche hinaus, und traten die Grade der Schwägerschaft noch nicht ein.

§ 33.

Ehebruch.

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. §. 67 ist eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ungültig. — Der Ehebruch muss jedoch vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein. — Auch nach talmudischem Rechte durfte ein Ehebrecher die Ehebrecherin nicht ehelichen; ja noch mehr, selbst derjenige, der sich mit einer verheiratheten Frau, trotz der vorhergegangenen Verwarnung ihres Ehemannes heimlich eingeschlossen hat, obwohl keine Innzichten vorhanden; und wenn Innzichten eines Ehebruches vorhanden, selbst bei nicht vorhergegangener Verwarnung, durfte mit dieser Frau keine Ehe schliessen.

Schon das siebente der Zehngebote „Du sollst nicht ehebrechen“ proklamirt die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe. — Wohl fasst dieses Gebot nicht blos die Verletzung der concreten Ehe, sondern überhaupt jede Unkeuschheit, welche das verletzt, was der Ehe allein angehört. — Der specielle Ehebruch ist noch besonders verboten und die Todesstrafe darauf gesetzt. — Mit den einschneidendsten Mahnungen wird daher in der heiligen Schrift vor Ehebruch und dem Umgang mit ehebrecherischen Weibern gewarnt, und diese als tiefste Verderbniss bezeichnet. (Spr. Salom. c. 2, V. 16.)

Konnte eine Frau überwiesen werden, dass sie Ehebruch getrieben, und waltet weder in Betreff ihrer noch ihres Buhlen Person ein Zweifel ob, so trifft beide nach dem mo-

saischen Gesetze die Todesstrafe. — Dieses Gesetz konnte in späterer Zeit, als den Juden das jus gladii genommen wurde, nicht mehr angewendet werden, weshalb man zu einer andern Strafe seine Zuflucht nahm. — Wenn nämlich der Ehemann gegründete Ursache hatte, seine Frau des verbotenen Umganges mit einer fremden Mannsperson verdächtig zu halten, so muss er ihr zuerst in Gegenwart zweier Zeugen sagen, dass sie sich in Zukunft mit dem Manne nicht mehr allein an einem Orte aufhalten oder verbergen solle. — Befolgt die Frau diese Warnung, so hat sie sonst nichts mehr zu befürchten; wird sie jedoch noch einmal auf verbotenem Umgange betroffen, und hat sie sich so lange mit dem ihr verbotenen Manne an einem verborgenen Orte aufgehalten, als genug ist, um Unzucht zu treiben, so hat der rechtmässige Mann nicht nur das Recht, sie sogleich, nachdem er ihr einen Scheidebrief gegeben, zu verstossen, sondern es wird ihm dies sogar zur Pflicht gemacht. — Von dem, ihr in der Ketuba („Verschreibung“) zugesicherten Vermögens-Antheil, sowie von ihrem dem Manne zugebrachten Brautschatze erhält sie nur dann das auf ihren Theil Entfallende, wenn der Ehemann zum Beweise ihres Ehebruches nur einen Zeugen beibringen konnte, oder wenn er sie auch nur vor einem Zeugen verwarnt hatte. — Nur eine Art des Ehebruches gab es, welche auch in jenen Zeiten, als die Gesetze noch in ihrer vollen Strenge und Bedeutung geübt wurden, unbestraft blieb. — Dies war nämlich dann der Fall, wenn die Frau, von der es erwiesen ist, dass sie die Ehe gebrochen hat, nachweisen konnte, dass sie hiezu gezwungen worden sei. — Allein auch hier wurde streng unterschieden, zwischen zwingen und zwingen machen. — Wird nämlich einer Frau der Tod angedroht, wenn sie einem Gottlosen den Willen zu thun sich weigert, so muss sie lieber ihr Leben lassen, als in das frevelhafte Verlangen einwilligen. — Thut sie dies dennoch, so macht sie sich derselben Strafe schuldig, als jene, die es freiwillig gethan hat. — Denn auch in diesem Falle hängt die wirkliche Vollziehung der Sünde noch von ihrem freien

Willen ab, und wird daher als mit Bewusstsein vollbracht betrachtet. — Ist aber ihr Wille durchaus gegen die Schandthat, und verabscheut sie dieselbe aufrichtig, nur aber wird sie auf eine unvorhergesehene Weise in eine derartige Lage gebracht, dass es keineswegs mehr von ihr abhängt, ob sie in die Sünde willigen wolle oder nicht, dann trägt sie keine Schuld, und ihr Ehemann darf mit ihr auch ferner zusammenleben. — Eine Ausnahme hievon bildet blos, wenn ihr Ehegatte ein Sprössling des Aronidenstammes war, als solcher musste er auch im letzteren Falle seiner Gattin den Scheidebrief geben, und durfte nicht ferner mit ihr zusammenleben. — Die Priesterehen überhaupt mussten, wie wir dies bereits im § 15 erwähnt, äusserst rein und heilig sein. — Es war wohl dem Hohenpriester und Priester gestattet, eine Ehe zu schliessen, damit sein Geschlecht erhalten, und die hohe Würde stets nur mit fähigen Männern besetzt werden könnte, allein sie wurden manchen Beschränkungen unterworfen, welche bei gewöhnlichen jüdischen Ehen nicht statt hatten, damit eben die priesterliche Abstammung rein und unbefleckt sei und bleibe, welche Beschränkungen selbst heute noch auf die vom ehemaligen Priesterstamme Aron abstammenden Israeliten Anwendung finden. — Ein solcher durfte und darf nicht eine Ehe eingehen mit einer „Sona“, i. e. Buhlerin, „öffentliche Dirne“. — Nach der Tradition wird hierunter auch eine Convertirte verstanden; ferner eine Frauensperson, der ein Mann verbotenen Grades, oder ein aus verbotener Beiwohnung Erzeugter beigewohnt hat. — (Eb. haes. c. 6, § 8.) Ferner ist dem vom Stamme Arons Abstammenden verboten eine „Geschwächte“ zu heirathen, i. e. eine solche Frau, welcher im ledigen Stande beigewohnt worden. — Nach Erklärung der Tradition versteht man auch darunter eine Frauensperson, die einem Priester von einem dem Priester verbotenen Weibe geboren worden. — (Eb. haes. c. 7, § 12.) Ebenso war ihm verboten zu heirathen eine Geschiedene, weil diese ein Geschlechtsvergehen voraussetzte; ferner eine Wittwe, welche eine für jeden Israeliten verbotene Ehe ge-

schlossen hatte; eine Frau, die in Gefangenschaft gerathen war; ferner die Tochter einer Israelitin, welche sie im Ehestande oder ausser demselben mit einem Nichtisraeliten gezeugt, und schliesslich eine „chaluzah“, d. h. eine Frau, welche die Ceremonie des Schuhausziehens an ihrem Schwager vorgenommen hatte. — Letztere ist allerdings nicht mosaisch, sondern blos rabbinisch verboten, einen Priester zu ehelichen. — Dem Hohenpriester wurde selbst eine Wittwe zu ehelichen verboten. — Es galt überhaupt als Princip, dass der Priester sich mit keinem Weibe, das auf unrechtmässige Weise mit einem Manne zu thun gehabt, verehelichen solle, der Hohepriester hingegen überhaupt kein Weib, das mit einem Manne schon zu thun gehabt, heirathen dürfe, damit die priesterliche Abstammung völlig rein erhalten bleibe.

§ 34.

Fortsetzung.

Wie bereits im vorhergehenden Paragraph erwähnt worden, wurde erwiesener Ehebruch mit dem Tode bestraft. — Konnte aber der Ehebruch nicht erwiesen werden, und war dennoch das Weib bei seinem Ehemann in Verdacht gerathen, so dass seine Seele von diesem Verdachte beherrscht war, oder hatte der Ehebruch in der That nicht stattgefunden, aber der vom Geiste der Eifersucht befangene Gatte verdächtigte sie dessen, so wurde eine eigene Ceremonie im Tempel vorgenommen. — Der Priester nahm in einem irdenen Gefässe „heiliges Wasser“, that Staub vom Boden des Heiligthums hinein; löste sodann dem Weibe das Haar auf, entblösste ihr auch den Busen (Trakt. Sota. p. 7) und in solch aufgeregter Stimmung musste sie den Reinigungseid schwören. — Nach geleistetem Eide schrieb der Priester die Worte der Verfluchung auf eine Rolle, tauchte diese in das Wasser, bis die Worte darin ausgelöscht waren, und liess nun das Weib das Wasser trinken. — Man war allgemein geneigt diese Ceremonie als eine Art Ordalie oder Gottesurtheil anzusehen, ähnlich etwa dem Zweikampfe, dem Umfassen eines

glühenden Eisenstabes etc., wie diese Ordalien bei den alten Völkern üblich waren, allein, wenn man den Zweck dieses Verfahrens genau betrachtet, so findet man, dass dies durchaus nicht der Fall war. — Während nämlich das Wesen der Ordalie in dem augenblicklich Gefährlichen der Probe bestand, und nach der unglücklich ausgefallenen Probe die sofortige Strafvollstreckung erfolgte, war diese Ceremonie blos eine Strafandrohung, die erst nach längerer Zeit sich verwirklichen konnte und vorzüglich auf Glauben beruhte, weshalb auch an diese Ceremonie niemals ein Strafverfahren geknüpft worden. — Nach der Tradition soll allerdings dieses Wasser sofort die erwünschte Wirkung hervorgebracht haben. — Im Schuldfalle nämlich wurde sie sofort bleich, die Adern schwollen an etc. und sie starb nach kurzer Zeit unter schrecklichen Qualen. — War sie hingegen unschuldig, dann konnte das Wasser ihr Nichts thun, vielmehr ward die Unschuldige noch schöner, besser etc. als früher. — Der ganze Zweck dieser Ceremonie bestand ausschliesslich darin, einerseits das Weib durch psychologische Eindrücke zum Geständniss ihres Verbrechens zu bringen, sowohl um der Heiligkeit der Ehe willen, als auch darum, damit die Geschlechtsfolge in Israel stets eine reine sei, weshalb auch zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes diese Ceremonie in solch schauerlicher, schimpflicher, abschreckender, fürchterlicher und furchterregender Weise bestand, damit sie auch das frechste Weib, falls es schuldig ist, entweder zum Geständniss oder zu Gesundheit und Leben untergrabender Furcht, Reue und Angst bringen musste; andrerseits aber sollte diese Ceremonie dem Ehegatten jeden Verdacht benehmen, und den Frieden seiner Seele und der Ehe wiederherstellen. — Nicht minder sollten dadurch auch die Frauen vor Schritten, die sie in Verdacht bringen konnten, zurückgeschreckt werden, sollten sie dadurch vorsichtig gemacht werden, nicht blos die That, sondern auch den Schein zu vermeiden, da selbst dieser eine höchst peinliche Folge hatte. — Dieses zur Zeit des Tempels angewandte strenge Verfahren hatte im Laufe der Zeiten so

manche Modification und Milderung erfahren. — Wenn das im Verdachte stehende Weib sonst Tugendwerke ausgeübt hatte, so konnte die Strafe auf ein bis drei Jahre Aufschub erleiden, (Sotah III. 4) ja, das Wasser hatte bei einem solchen Weibe seine Wirkung ganz verloren. — Sollte das Wasser ferner die gewünschte Wirkung hervorbringen, so war auch erforderlich, dass der eifersüchtige Ehemann in sittlich-moralischer Beziehung rein und makellos sei; war dies nicht der Fall, so hatte auch die Probe nicht das gewünschte Resultat. — Es wurde dies resultirt aus (Num. c. 5, V. 31). — Diese ursprünglichen alten Bestimmungen wurden noch zur Zeit des Tempels, im ersten Jahrhundert der üblichen Zeitrechnung, vermuthlich in Folge Ueberhandnahme der Unsittlichkeit unter den damaligen Juden, von Seite des Synhedriums, unter Vorsitz des R. Jochanan b. Sakai aufgehoben. — (Sotah III. 2.)

Nachdem diese Reinigungsprobe aufgehört, verordnete das talmudische Gesetz Folgendes: Hat der Mann seine Frau gewarnt und ihr verboten, auch fernerhin noch mit jenem Manne zu verkehren, auf den er eifersüchtig ist; die Frau aber sperrt sich dennoch mit jenem Manne ein, so ist der eifersüchtige Gatte verpflichtet, ihr den Scheidebrief zu geben, und darf auch derjenige Mann, mit welchem sie sich eingesperrt hatte, sie nicht ehelichen. — Hat er sie aber dennoch geehelicht, so wird er ebenfalls gerichtlich gezwungen, ihr den Scheidebrief zu geben, selbst wenn bereits Kinder vorhanden sind. — Hat aber der Gatte seine Frau nicht verwarnt, sondern er hat blos auf Grund der Aussage von Zeugen, dass sie sich mit einem fremden Manne eingesperrt, sich von ihr geschieden, so darf sie, wenn überhaupt gravirende Innzichten vorhanden sind, dass sie die Ehe gebrochen, auch den beschuldigten Mann nicht ehelichen. — Hat sie ihn aber dennoch geheirathet, und sind noch keine Kinder dieser Ehe entsprossen, so muss er ihr den Scheidebrief geben; hat er aber mit ihr in der Ehe schon Kinder gezeugt, so kann die Ehe auch ferner fortbestehen. — Es

ist auch erforderlich, dass das allgemeine Gerede über dieses ehebrecherische Verhältniss eine bestimmte Zeit, mindestens anderthalb Tage dauere, und darf ferner dies nicht von ihr feindselig gesinnten Leuten herrühren, widrigenfalls er, selbst wenn er in der Ehe keine Kinder erzeugt, sich dennoch von ihr nicht zu scheiden verpflichtet ist. — Wenn jemand aus der Ferne kömmt und Zeugenschaft ablegt, dass der Mann eines Weibes daselbst gestorben sei, so darf sie wohl auf die Aussage dieses einen Zeugen schon eine andre Ehe eingehen, nur darf sie den Zeugen, welcher den Tod des Mannes bezeugt, nicht heirathen, weil zu befürchten steht, dass er den Tod ihres Mannes blos in der Absicht bezeugt, um sie heirathen zu können. — Hat er sie aber dennoch geehelicht, so braucht er sich von ihr nicht zu scheiden. — (Eb. haes. c. 12, § 1.) — R. Salomo b. Aderet will sogar im letzteren Falle, dass der Scheidebrief ihr gegeben werde, damit auch der leiseste Schein des Verdachtes, als hätte der Zeuge blos in der Absicht, um sie zu ehelichen den Tod des Mannes bezeugt, vermieden werde. — (Bet Sam. ibid.) Kommen aber zwei Zeugen und bezeugen den Tod ihres Gatten, so kann sie mit einem jeden dieser beiden Zeugen sich verehelichen, weil bei zwei Personen dieser Verdacht ausgeschlossen erscheint. — (ibid.) Ebenso wenn die Gattin ein Gelübde gethan, von ihrem Gatten keinen Genuss anzunehmen, und der hiezu berufene Gelehrte will das Gelübde nicht auflösen, in Folge dessen die beiden Ehegatten sich scheiden müssen, so darf, um nicht den Schein eines Verdachtes auf sich zu laden, jener Gelehrte sie ebenfalls nicht heirathen, damit es nicht heissen möge, dass er deshalb das Gelübde nicht lösen wollte, um die beiden Ehegatten zur Scheidung zu zwingen, und dass er sodann das Weib, nach der Scheidung von ihrem Gatten ehelichen könne. — (Eb. haes. c. 12, § 2.) Dies gilt aber wieder nur von einem einzelnen Gelehrten, hatte aber ein Gerichtshof erklärt, keinen Grund zur Auflösung ihres Gelübdes finden zu können, und die beiden Ehegatten hatten sich von einander geschieden,

so konnte jeder Einzelne der Beisitzenden das betreffende Weib ehelichen, ohne dass auch nur der mindeste Verdachtsgrund hiebei obwaltete. — Es stimmt dies ungefähr mit dem österr. bürgerl. Gesetzbuch überein, welches § 68 verordnet, dass wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden. — Nur geht das talmudische Recht noch weiter, und will selbst den geringsten Schein eines Verdachtes gemieden wissen.

§ 35.

Fernere Ehehindernisse.

Zu den bereits aufgezählten Ehehindernissen treten ferner noch accessorisch die Verbote mit gewissen Individuen oder gewissen Nationen sich zu verschwägern. — Wie bereits erwähnt, durfte ein „Mamser“, i. e. Bastard, d. h. ein aus einer nach dem mosaischen Gesetze unter Todesstrafe verbotenen Ehe entsprossener Sohn oder Tochter mit einer Israelitin, resp. mit einem Israeliten keine Ehe schliessen. — Obzwar nach dem Wortlaut des mosaischen Gesetzes einem solchen Individuum blos verboten ist „in die Versammlung des Ewigen zu kommen“, d. h. es ihm nicht gestattet wird, das israelitische Bürgerrecht zu erlangen, allein schon die ältern Commentatoren verstehen darunter, dass es ihm verboten sei, mit einer Israelitin eine Ehe zu schliessen. — Selbst das zehnte Geschlecht, männliches oder weibliches Glied, welches von einem Mamser abstammte, durfte keine Ehe mit einer Israelitin oder einem Israeliten eingehen. — Aber nicht blos Kinder, die aus einer mit Todes- oder Ausrottungsstrafe belegter Ehe hervorgegangen sind, wurden „Mamserim“, i. e. Bastarde genannt und durften mit Israeliten keine Ehe eingehen,

sondern auch Kinder, von denen es erwiesen ist, dass sie von einer ehebrecherischen Mutter geboren wurden. — So z. B. wenn der Ehegatte länger als zwölf Monate vom Hause abwesend ist, und das Weib gebärt später als zwölf Monate nach seiner Entfernung vom Ehehause ein Kind, so wird das Kind als Mamser betrachtet. — (Eb. haes. c. 4, § 14.) Das jüdische Eherecht liess nämlich, um die Reinheit der Familien zu wahren, diesbezüglich die grösste Schonung und Milde walten. — War nämlich ein Ehemann längere Zeit vom Hause abwesend, und die Frau gebärt zwölf Monate nach seiner Abwesenheit ein Kind, so wird dieses Kind als ehelich, und zwar als Spätgeburt betrachtet, weil man die Möglichkeit annimmt, dass ein Kind im Mutterleibe zwölf Monate weilen könne. — Diese Vermuthung gilt aber nur dann, wenn die Frau sonst als sittsam und tugendhaft bekannt ist; hat aber das Weib einen verdächtigen Lebenswandel geführt, so wird das von ihr später als nach üblicher Dauer der Schwangerschaft geborne Kind als Mamser betrachtet. — Hat ferner ein Mann eine Frauensperson am letzten Tage des ersten Monates im Jahre geehelicht, und die Frau gebärt ein Kind am ersten Tage des siebenten Monates, so wird das Kind ebenfalls als eheliches, und zwar für ein siebenmonatliches Kind angesehen, obschon streng genommen die Zeit der Schwangerschaft nur fünf Monate und zwei Tage dauerte, jedoch es werden nicht die Zahl der Tage, welche zu sieben Monaten gehören, sondern blos die Zahl der Monate gezählt. — (Eb. haes. c. 4, § 14. Anmerk. das.)

Hatte ein Jude oder eine Jüdin sich mit einem Mamser verehelicht, so wurden auch die aus dieser Ehe entstammten Kinder als Mamser betrachtet, und durften diese wieder keine Ehe mit einem Juden resp. einer Jüdin eingehen. — Bis zur zehnten Generation konnten diese nicht purificirt werden.

War ein Ehemann durch längere Zeit abwesend, und die Frau ging in der Meinung, dass ihr Gatte verstorben sei, während der Abwesenheit desselben eine zweite Ehe

ein, wo sich jedoch später herausstellt, dass der erste Mann noch am Leben ist, so werden alle aus dieser zweiten Ehe stammenden Kinder für Mamserim erklärt. — (Eb. haes. c. 4, § 16.)

Ein Mamser konnte wieder nur eine Mamser, oder eine freigelassene Sklavin, oder eine aus dem Heidenthum zum Judenthum übergetretene Frauensperson ehelichen, und umgekehrt, jedoch wurden die aus solcher Ehe stammenden Kinder ebenfalls als Bastarde betrachtet. — Ein Mamser konnte seine Kinder nur in dem einen Falle purificiren, wenn er nämlich eine heidnische Sklavin, die zum Judenthume übergetreten, zum Weibe genommen hatte, und denen mit ihr in dieser Ehe erzeugten Kindern die Freiheit geschenkt hatte. — Solche Kinder wurden sodann als völlige Israeliten betrachtet, und durften wieder mit Israeliten eine Ehe schliessen. — Waltet Zweifel bezüglich der Legitimität eines Kindes, so wird es als legitim erklärt. — (ibid. c. 4.) Hat eine verlobte Frauensperson, während sie noch im Elternhause weilt, ein Kind geboren, und der Verlobte beharrt dabei, dass er mit ihr keinen Umgang gepflogen, so wird das Kind ebenfalls als Mamser, d. h. Bastard betrachtet; ebenso wenn der Gatte behauptet, nicht der Vater des von seiner Gattin gebornen Kindes zu sein; in diesem Falle wird das Kind ebenfalls als Bastard betrachtet und kann keine Ehe mit einem Israeliten oder einer Israelitin eingehen. — Zweifelhafte Bastarde durften sich einander nicht ehelichen, weil es immerhin möglich ist, dass einer Bastard ist und der andre nicht. — (Eb. haes. c. 4, § 24.) Findlinge werden als zweifelhafte Bastarde betrachtet, jedoch wird streng unterschieden, wo, d. h. an welchem Orte, und wie, d. h. in welchem Zustande das Kind ausgesetzt und aufgefunden wurde. — (Eb. haes. c. 4, § 31.)

Hatte ein Nichtjude oder Sklave mit einer Jüdin, ohne Unterschied, ob die Frauensperson ledig oder verheirathet ist, ein Kind gezeugt, so wurde das Kind als Jude erklärt, weil das Kind als das betrachtet wird, was die Mutter ist.

(Eb. haes. c. 4, § 18.) Mit Karäern, d. h. mit Anhängern jener zwar jüdischen Secte, welche an dem strengen Wortlaut der heiligen Schrift hangen, die Tradition hingegen verwerfen, durfte ein rabbanitischer Jude oder eine rabbanitische Jüdin keine Ehe schliessen, weil selbe als zweifelhafte Bastarde betrachtet werden; ja sie wurden nicht einmal angenommen, wenn sie den Entschluss kundgaben, sich zum rabbanitischen Judenthum bekehren zu wollen. — (Eb. haes. c. 4, § 37, siehe das. R. Mos. Isserls Anmerk.)

§ 36.

Fortsetzung.

Nach mosaischem Rechte war es den Israeliten verboten, sich mit gewissen Nationen zu verschwägern. — Es werden deren (Deuteron. c. 7, V. 1—3) sieben aufgezählt, nämlich grössere und kleinere Völkerschaften in Kanaan. — Der Grund dieses Verbotes wird daselbst genau angegeben, damit nicht die Israeliten durch die Verschwägerung mit diesen götzendienerischen Nationen vom einig einzigen Gotte abgewendet und dem Götzenthum zugeführt würden. — Sollte das Wort der Offenbarung feste Wurzel schlagen bei den Israeliten und sollte diese ihre Bestimmung für die Menschheit nicht ganz verloren gehen, so war es höchst nothwendig, eine scharfe Grenzlinie zwischen den Israeliten und Heiden zu ziehen. — Es musste daher den Israeliten streng untersagt werden, keinen Bund mit diesen Völkern zu schliessen und keine Verschwägerung mit ihnen einzugehen, damit sie nicht zum Götzendienst verleitet werden sollten. — Schon in vormosaischer Zeit haben die Patriarchen es sorgfältig vermieden mit fremden Nationen sich zu verschwägern. — Abraham war bei Verheirathung seines Sohnes Isak eifrig bestrebt, dass derselbe eine Tochter seines Stammhauses zur Gattin nehme, damit nicht durch Verschwägerung mit den Kanaanitern die bereits gewonnene religiöse Erkenntniss verloren gehe, und wie die Geschichte Israels mannigfach beweist, durch Eintritt fremdgläubiger und fremdsittiger Frauen

eine Verschmelzung der Ansichten und Sitten bewirkt werde. — Nicht minder ist Rebekka besorgt, dass ihr Lieblingssohn Jakob gleich seinem ältern Bruder Esau sich mit den Töchtern des Landes verschwägern werde, sie sucht ihn daher zur beschwerlichen Reise zu bewegen, damit er daselbst eine Tochter ihrer Familie zum Weibe nehme. — Da überhaupt der Hauptzweck des mosaischen Ehegesetzes darin bestand, das Volk in der möglichsten Reinheit fortzupflanzen, ferner, dass die Israeliten nicht durch Verschwägerung mit den Heiden dem Götzendienste zugeführt werden, darum mussten auch consequenterweise die Ehen zwischen Juden und Heiden verboten werden. — (Exod. c. 34, V. 15, 16 und Deuter. c. 7, V. 3, 4.) Mose hatte die Ehe mit den sieben kanaanitischen Völkerschaften unbedingt verboten, weil er mit Recht befürchtete, dass durch diese Mischehe Israel seinem Gotte untreu werden könnte. — Die heilige Schrift zählt wohl sieben Nationen auf, welche vermuthlich als Hauptfeinde Israels galten, sie lässt dagegen Edomiter, Amoniter und Moabiter als verbrüderte Völker Israels gelten und übergeht völlig mit Stillschweigen die Philister, Aramäer etc. — Während des zweiten Tempelbestandes erneuten Esra und Nehemia dieses Verbot mit Strenge, und bewirkten die Entfernung aller fremden Weiber aus der jüdischen Colonie. — „Das Land, dahin ihr kommet, es einzunehmen, ist ein unreines Land — — — demnach gebet eure Töchter nicht ihren Söhnen und ihre Töchter nehmet nicht für eure Söhne.“ — (Esra c. 9, V. 11, 12.) „Wir sind untreu geworden unsrem Gotte, dass wir heimgeführt haben fremde Weiber von den Völkern des Landes.“ (ibid. c. 10, V. 2.) Esra zählt hier wohl acht Völker auf, indem er zwei, die wahrscheinlich zu seiner Zeit nicht mehr vorhanden waren, weglässt, und dafür Ammoniter, Moabiter und Egypter hinzuzählt. — Nehemia fügt noch Aschdod hinzu. — Dies Verbot hatte offenbar Bezug auf alle Völker des Landes, mit denen die Juden in nächster Berührung standen, und waren auch diese, wegen Verhütung des Abfalles motivirt. — Bei genauer Prüfung

der angeführten Stellen aus dem Buche Esra ersehen wir ferner, dass der Profet auch von persischen Weibern spricht, welche ein Theil jener Israeliten, die in Folge der Erlaubniss des Cyrus aus dem Exil nach Jerusalem zurückgekehrt waren, und ihre noch daselbst genommenen Weiber mit sich dorthin geführt hatten. — Die Perser gehörten wohl keineswegs unter die Zahl der von Moses bezeichneten Nationen, und dennoch wird der Umstand, dass einige Israeliten mit persischen Weibern Ehen eingegangen haben, von Esra als eine grosse und schwere Sünde dem Volke vorgehalten. — Bei genauerer Betrachtung wird man daher ersehen, dass nicht blos die, in der heiligen Schrift aufgezählten sieben Nationen, sondern das ganze Heidenthum überhaupt von der Eheschliessung mit Israeliten ausgeschlossen war, weil im Allgemeinen befürchtet wurde, dass durch Verschwägerung der Abfall von der wahren Religion herbeigeführt werden könnte. — Ja, nicht blos die Ehe, sondern überhaupt aller Umgang mit Weibern aus fremdem Stamme war aufs strengste untersagt. — So hatte Pinchas, der Sohn Eleasars, des Hohenpriesters, jenen israelitischen Fürsten erdolcht, weil er mit einer Midjaniterin Unzucht getrieben hatte. — (Num. c. 25, V. 7.) Der Talmud leitet aus diesem Verfahren die Pflicht und Befugniss ab, dass Jedermann jenen, den er zufällig in solch verbotenem Umgange begriffen antrifft, sofort tödten möge. — Der Profet Maleachi rief über jenen Israeliten, welcher dergleichen sich schuldig macht, den Zorn Gottes herab, damit er ausgerottet werde aus den Zelten Jakobs. — Die Ursache, warum von Moses im Falle des verbotenen Umganges mit einer Heidin keine besondere Strafe bezeichnet wurde, mag in der Grösse der Sünde selbst liegen, die durch keine irdische Strafe gesühnt werden könne. —

§ 37.
Mischehe.

Mit Ammonitern und Moabitern durfte unter keiner Bedingung eine Ehe geschlossen werden, und zwar wird dies

durch die Hartherzigkeit jener Volksstämme motivirt, weil sie den Israeliten auf ihrer mühsamen Wanderung durch die Wüste nicht mit Brod und Wasser entgegengekommen sind. — Dies Verbot gilt jedoch nur von den männlichen Individuen jenes Stammes, nicht aber von den weiblichen. — Mit letzteren war unbedingt eine Eheschliessung gestattet, da ja doch selbst der Urahn Davids, Boas, ebenfalls die Moabiterin Ruth zum Weibe genommen hatte. — Auch Edomiter und Egypter waren nach mosaischem Gesetze von der Eheschliessung mit Israeliten nicht völlig ausgeschlossen; mit deren Kindern im dritten Grade war die Ehe gestattet. — Nach dem Talmud musste wohl die erste Generation zum Judenthum übergetreten sein, und mit den Enkeln dieser Convertirten war sodann die Eheschliessung erlaubt, während mit denen, in der Schrift sonst aufgezählten heidnischen Völkerschaften selbst im Falle ihrer Bekehrung keine Ehe geschlossen werden durfte. — Nur in einem Falle war dies gestattet, wenn nämlich der jüdische Krieger eine im Kriege gefangen genommene Heidin ehelichen wollte. — Das mosaische Gesetz schreibt diesbezüglich mehrere Förmlichkeiten vor, welche beobachtet werden mussten, um die Ehelichung der gefangenen Heidin würdig zu gestalten, und ihr den Charakter des Gewaltsamen zu nehmen, und das gefangene Weib nicht zu tief zu verletzen. — Die Tradition meint, dass diese Förmlichkeiten aus dem Grunde verordnet wurden, um den Israeliten von einer solchen, wenn auch gesetzlich erlaubten Ehe abzuhalten, indem sie die Ehelichung einer Nichtisraelitin durchaus nicht gern sieht. — Allerdings musste das kriegsgefangene heidnische Weib vor Schliessung der Ehe zum Judenthume übergetreten sein, und musste sie sich von ihren frühern Angehörigen und Verwandten, sowie von den Sitten und Bräuchen ihres Volkes, Stammes und Landes völlig losgesagt haben. —

Während der Richterperiode wurde das Verbot der Mischehe mit Heidinnen nicht strenge beobachtet, wie ja selbst so manche jüdische Richter heidnische Frauen zum

Weibe nahmen. — Während der Zeit der Könige wird uns blos von Salomon berichtet, dass er eine egyptische, und Achab König in Israel eine phönicische Prinzessin zum Weibe genommen hatte. —

Mit nichtjüdischen Sklaven oder Sklavinnen, mochten diese selbst von jenen Volksstämmen herrühren, mit welchen im Bekehrungsfalle eine gültige Ehe geschlossen werden konnte, durfte man dennoch, selbst wenn sie zum Judenthum übergetreten waren, keine Ehe schliessen, und bildete hier das Ehehinderniss nicht etwa ein religiöses oder nationales Princip, sondern blos, weil sie als Sklaven keinen Willen hatten. — Die vom Gesetze gestattete Ehe mit bekehrten Heiden gewisser Nationen war aber auch nur dann erst erlaubt, wenn die Bekehrung eine aufrichtige und vollkommene war. — Es durfte daher mit den, seinerzeit in Palästina geduldeten Fremden, welche den Namen „ger toschab“ führten, die zum Monotheismus sich wohl bekannten, und auch einen Theil der Vorschriften des mosaischen Gesetzes befolgten, keine Ehe geschlossen werden. —

Das talmudische Eherecht spricht zwar nicht von einem Verbote zwischen Juden und Christen, ferner zwischen Juden und Muhamedanern, allein in der Praxis wurde dieses Verbot sowohl von christlicher als auch jüdischer Seite aufs strengste ausgesprochen. — (Maimun. h. isure bia, c. 12.)

Kaiser Constantius hatte schon im Jahre 339 die Verehelichung von Juden und Christen bei Todesstrafe verboten, welches Verbot von den spätern Kaisern im Jahre 388 und 393 wiederholt und eingeschärft wurde. — (Cod. Theod. lib. 16, Tit. 8, Lex. 6.) Ferner (Cod. Just. lib. 1, Tit 9, Lex. 7.). Die Kirche hatte entschieden, bei Wiederholung und Einschärfung dieses Verbotes auf den Concilien, das dogmatische Princip ins Auge gefasst. —

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 64 können Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden, wohl aber können bereits eingegangene fortbestehen, d. h.

wenn nach bereits eingegangener Ehe ein Ehegatte zum Christenthum übertritt, oder umgekehrt vom Christenthum abfällt, so bleibt die Ehe fortbestehend. — Das österr. bürgerl. Gesetzbuch verbietet daher blos Ehen zwischen christlichen und nichtchristlichen Individuen, gestattet aber Mischehen zwischen Bekennern verschiedenen Glaubens, wenn solche nicht der christlichen Confession angehören. —

Das von Napoleon I. im Jahre 1807 einberufene Synhedrin, sowie die im Jahre 1844 zu Braunschweig tagende Rabbinerversammlung beantworteten die ihnen vorgelegte Frage: ob Juden und Christen sich miteinander verheirathen dürfen, dahin, dass wohl nach mosaisch-talmudischem Eherechte kein striktes Eheverbot zwischen Juden und Monotheisten bestünde; jedoch bemerkte das Synhedrium, dass Ehen zwischen Christen und Juden, welche nach dem Gesetze des Civil-Codex vollzogen worden sind, allerdings bindend und gültig seien, jedoch wäre die religiös-kirchliche Trauung bei solchen Mischehen nicht anwendbar. — Der dritte Artikel in den „décisions doctrinates“ des grossen Synhedrin lautet: „Le grand sanhédrin déclare, en outre, que les mariages entre israélites et chrétiens, contractés conformément aux lois du Code civil, sont obligatoires et valables civilement, et que, bien qu'ils ne soient pas susceptibles d'etre revetus des formes religieuses, ils n'entraineront aucun anatheme.“ D. h. das grosse Sanhedrin erklärt, dass Heirathen zwischen Juden und Christen, die den Gesetzen des bürgerlichen Gesetzbuches gemäss geschlossen worden, verbindlich und bürgerlich gültig sind, und dass sie, obschon sie nicht fähig sind mit den religiösen Formen bekleidet zu werden, keinen Bann nach sich ziehen dürfen. —

In der That haben auch die Trauungsformalitäten jeder Religion beide Personen zu dem durch die Ehe zwischen ihnen stattfindenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, und diese Verpflichtungen zu sanctioniren. — In protestantischen Staaten wird die Ehe zwischen Juden und Protestanten gestattet, jedoch nur unter der Bedingung, wenn die Eltern

sich verpflichten ihre Kinder zu taufen und in der christlichen Religion erziehen zu lassen. — Die Braunschweiger Rabbinerversammlung im Jahre 1844 gab die Erklärung ab, dass Ehen zwischen Juden und Christen wohl gültig, jedoch sollte es den Eltern von Staatswegen gestattet sein, die aus gemischter Ehe erzeugten Kinder auch in der israelitischen Religion erziehen zu lassen. —

Mischehen involviren überhaupt den grössten Widerspruch, der nicht so bald ausgeglichen werden kann. — Schon der Umstand, dass zwei Personen, die zu verschiedenem Glauben sich bekennen, sich mit einander verheirathen, mithin jede ihrem Glauben insofern treu bleibt, als sie nicht zu der Religion des andern überzutreten sich entschliessen kann; andrerseits aber, dass sie in ihrer Religion so schwach sind, gerade auf dem heiligsten und innigsten Gebiete, dem Familienleben, der Erziehung der Kinder, dasselbe nicht von der Religion durchdringen zu lassen; dass die Gatten das Bewusstsein, in den heiligsten Gefühlen sich von einander verschieden zu wissen, nicht scheuen, diese Thatsache allein birgt schon einen fast unlösbaren Widerspruch. — Der gläubige Christ, so er wahrhaft an seiner Religion hängt, wird es nicht unterlassen können, seine jüdische Ehehälfte allmälig zur christlichen Religion hinüberzuleiten, bis sie mit ihm nicht blos körperlich, sondern auch geistig vereint wird. — Er wird stets dahin streben, die jüdisch-religiöse Grundlage seiner Ehehälfte mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu untergraben, wird sie fortwährend ob ihrer Religiosität zu necken suchen, bis sie selber, um den häuslichen Frieden ungestört geniessen zu können, seinen Ueberredungen Folge leisten, und ihren Glauben, wenn auch aus moralischem Zwang, abschwören wird. — Nehmen wir aber den Fall auch umgekehrt; es ehelicht ein Jude eine Christin, so werden dem jüdischen Ehegatten die verschiedenen Dogmen und Glaubenssätze der christlichen Kirche, zu welchen die Gattin sich bekennt, fremdartig, und zum Theil nicht vernunftgemäss erscheinen. — Er muss ferner bei seinem Festhalten

an den jüdischen Satzungen, wie z. B. an den vorgeschriebenen Speisegesetzen, Sabbatruhe, an den Eigenthümlichkeiten der Feier jüdischer Festtage, in Widerspruch mit seiner christlichen Ehegattin gerathen, welche über die Speisegesetze spotten, anstatt am Sabbat am Sonntag ruhen wird, und während er am jüdischen Neujahrs- und Versöhnungstag, an den höchsten jüdischen Festen im Gotteshause weilt, und am letztern Tage seinen Leib kasteit, wird zu Hause die Gattin die gemeinsten Arbeiten verrichten. — Nun erst der Widerspruch bezüglich der Erziehung der Kinder. — Muss nicht jeder der beiden Eheleute, so er ernst und aufrichtig an seiner Religion hängt, mit allen Mitteln bestrebt sein, die Kinder in seiner Religion erziehen zu lassen? Kann da Friede und Eintracht in solchem Haushalte herrschen? Muss solches nicht zu fortwährendem Zank und zu Zwietracht führen? Wird nicht das religiöse Gewissen mindestens des einen Ehetheils fortwährend beunruhigt sich fühlen müssen? — Abgesehen ferner von jedem Vorurtheile, kann unter solchen Umständen die religiöse und moralische Erziehung der Kinder eine gedeihliche und erspriessliche werden? Mag auch geltend gemacht werden, dass Mischehen zur Förderung und Verbreitung der Toleranz, sowie zur Annäherung der verschiedenen Confessionen sehr viel beitragen, so ist andrerseits wieder nicht zu läugnen, dass sie Religion, Moral und Glaubensinnigkeit völlig zerstören und vernichten, und sollte Toleranz auf Kosten der Religion zur Herrschaft gelangen, so ist wahrlich der Menschheit nicht viel damit gedient, und die Aufgabe der Menschheit, Toleranz zu verbreiten, kann durch derartige Mittel nicht gelöst werden. — Es muss daher der Anhänger einer jeden Confession, so ihm seine Religion werth und lieb ist, wünschen, dass, so wehe es ihm auch vom humanitären Standpunkte aus thun mag, dass Religion als ein trennendes Moment zwischen zwei Personen trete, die sich einander innig und aufrichtig lieben — dennoch die Mischehe vom religiösen Standpunkte aus verworfen werde. —

§ 38.
Civilehe.

Der Umstand, dass in den meisten Staaten wo Civilehe eingeführt ist, von Seite des Staates auch die Mischehe gestattet wird, hat vielfach zu dem Irrthum geführt, dass Civilehe und Mischehe einander bedingen; allein sowohl nach talmudischem Rechte wie auch vom dogmatischen Standpunkte aus, wird die Mischehe allerdings verpönt, während die Religion gegen das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf einen Civilakt bei Schliessung einer Ehe nicht die geringste Einwendung erhebt. — Allerdings bei dem religiösen und sittlichen Charakter, den nach Anschauung der heiligen Schrift die Ehe besitzt, da sie als Grundlage des religiösen, sittlichen und moralischen Lebens gilt; ferner bei der Heiligkeit und Wichtigkeit der Pflichten und Rechte, die sie den Ehegatten auferlegt und einräumt, ist es erklärlich und einleuchtend, dass die Schliessung eines Ehebundes nicht blos als obligatorischer Vertrag zwischen den beiden Contrahenten, vielmehr als heiliges, göttliches Institut, vorzüglich aber als religiöser Akt betrachtet wird, und erst durch die Religion die rechte Weihe erhält und geheiligt wird. — Es bleibt allerdings dem Staate unbenommen, ebenfalls sein Recht bei Schliessung einer Ehe geltend zu machen, da auch ihm daran liegen muss, den Zeitpunkt und die Form zu constatiren, wann und mit denen die Ehe gültig abgeschlossen wurde, damit er die nöthigen Anhaltspunkte für die etwa geltend zu machenden Rechte der in die Ehe tretenden Personen gewinne. — Die Religion will nur nicht, dass der Staat ausschliesslich dies Recht für sich in Anspruch nehme, ein Ehebündniss zu schliessen, ohne solches von der Religion weihen zu lassen, weil eben das wesentlichste Moment der Ehe ein religiös-sittliches ist. — Wie die Erfahrung lehrt, ist in jenen Staaten, wo die Ehe ausschliesslich einen civilen Akt bildet, dieselbe gelockert, weil sie eben der religiösen Grundlage

entbehrt, und gereicht dadurch dem Staate, welcher auf dem Familienleben beruht, wahrlich nicht zum Vortheil. — Es mag wohl der Staat die Civilehe einführen und anordnen; es kann wohl die Verfügung getroffen werden, dass einer jeden Eheschliessung der Civilakt vorangehen müsse, allein es darf der Kirche resp. der Synagoge nicht das Recht genommen werden, die Ehe auch durch einen religiösen Akt zu heiligen. — Es muss ausgesprochen und anerkannt werden, dass es nöthig sei, nebst der Form des Civilaktes auch die religiöse Trauung anzuordnen, denn wie bereits erwähnt, vom Standpunkte der Religion kann wohl gegen das Recht des Staates, wenn er die Ehe als Civilakt auffasst, nichts eingewendet werden, dagegen kann sie es durchaus nicht gestatten und gutheisen, dass eine Eheschliessung ohne religiöse Trauung vollgültigen Charakter erlangen könne. — Der Staat hat ferner das Recht zu fordern, dass die religiöse Trauung jüdischer Ehepaare ausschliesslich von einem Rabbiner oder von einem solchen Individuum, das von einem Rabbiner ein Qualificationszeugniss hiezu erhalten hat, geschlossen werde, umsomehr als in Staaten, wo die Civiltrauung nicht eingeführt ist, der die Trauung Vollziehende auch verantwortlich hiefür ist, dass die bei Eheschliessungen geltenden Landesgesetze genau und pünktlich beachtet werden. — —

§ 39.

Fernere religiöse Ehehindernisse.

Nach talmudischem Rechte soll eine Frau, welche bereits zwei Ehemänner durch den Tod verloren hat, sich nicht zum dritten Male verehelichen, weil man befürchte, dass diese Frau, welcher bereits zwei Ehemänner gestorben sind, Unglück in der Ehe habe, und ihr auch der dritte Mann sterben könnte. — Einige wollten diese Vorsichtsmaassregel auch bei jenem Weibe gelten lassen, welches bereits von zwei Ehemännern geschieden worden ist. — (Eb. haes. c. 9, § 1.) Es bildet jedoch dies kein wirkliches Ehehinderniss,

sondern ist blos als Vorsichtsmaassregel zu betrachten, — setzt sich jemand darüber hinaus und heirathet dennoch ein solches Weib, so ist die Ehe vollkommen gültig. — Macht jedoch der dritte Gatte nach bereits vollzogener Ehe geltend, dass ihm jener Umstand, — dass dem Weibe bereits zwei Männer gestorben waren — bei Schliessung der Ehe unbekannt gewesen sei, so hat er, wenn sich dies wirklich herausstellt, das Recht, der Gattin den Scheidebrief zu geben und sie verliert obendrein noch die „Ketuba", d. h. das Verschriebene. — Diese Vorsichtsmaassregel gilt aber auch nur dann, wenn die beiden frühern Gatten eines natürlichen Todes gestorben waren; ist aber Einer von ihnen erschlagen worden oder einer herrschenden Seuche zum Opfer gefallen, oder war er schon in sehr hohem Alter gestanden, so dass sein Tod als natürlich eintreten musste, in allen diesen Fällen findet diese Vorsichtsmaassregel keine Anwendung (Eb. haes. c. 9, § 6, und Bet. Sam. daselbst). Diese Bestimmung hat ferner nur vom Weibe, nicht aber auch beim Manne zu gelten. — Sind einem Manne nämlich zwei Frauen gestorben, so kann er ohne jeden Anstand eine dritte Ehe eingehen. — Einige wollten wohl auch beim Manne diese Bestimmung gelten lassen, in dem Falle nämlich, wenn ihm zwei Weiber in einer und derselben Krankheit, z. B. während der Entbindung gestorben waren.

§ 40.

Fortsetzung.

Eine Frau, sei sie nun Wittwe oder eine Geschiedene, wenn sie nach dem Tode ihres Mannes oder nach der Scheidung schwanger bleibt, oder noch ihr Kind säugt, darf erst nach Ablauf von 24 Monaten nach der Geburt des Kindes sich wieder verehelichen; selbst auch in dem Falle, dass sie nicht schwanger ist, darf sie erst nach dem 91. Tag nach dem Tode ihres Mannes oder nach ihrer vollzogenen Scheidung wieder eine Ehe schliessen. — Dieses talmudische Eheverbot basirt auf die Sitte der damaligen Zeit, wo nämlich

Säuglinge 24 Monate hindurch gestillt wurden. — Würde es nun der Mutter gestattet worden sein, noch vor Ablauf dieser vom Gesetze normirten Frist sich zu verheirathen, so könnte es leicht geschehen, dass die Mutter in zweiter Ehe schwanger wird, und im schwangeren Zustande die Milch verliert, wodurch das Kind aus erster Ehe seiner Nahrung beraubt werden könnte. — Selbst wenn sie nach dem Tode ihres Mannes oder nach der Scheidung das Kind entwöhnt, oder demselben eine Amme genommen hatte, so darf sie dennoch nicht vor Ablauf von 24 Monaten sich wieder verehelichen. — Nicht einmal einen Castrirten oder von dem es sonst bekannt war, dass ihm die Zeugungsfähigkeit mangle — wo doch jener Befürchtungsgrund wegfiele — durfte sie heirathen, weil man eben keine Ausnahme vom Gesetze zulassen wollte. — (Eb. haes. c. 13 §. 11 und Bet. Sam. 21.) Hat eine solche Frau noch vor Ablauf von 24 Monaten sich dennoch wieder verehelicht, so musste die Ehe durch Scheidebrief aufgelöst werden, jedoch konnte sie ihre Forderung aus der „Ketuba“ geltend machen, und durfte der Gatte, falls er nicht Aronide ist, nach Ablauf von 24 Monaten sie wieder ehelichen, nur mussten neue Ehepakten geschrieben werden. — (Eb. haes. c. 13, §. 12.) Eine Wiederverehelichung vor Ablauf der gesetzlichen Frist wurde nur in dem Falle gestattet, wenn entweder das Kind gestorben, oder wenn das Kind noch beim Leben des Mannes entwöhnt worden, ferner wenn constatirt ist, dass ihre Brüste dem Kinde keine Nahrung reichen können, so dass sie noch beim Leben des Mannes genöthigt war, dem Kinde eine Amme zu nehmen, und schliesslich wenn festgestellt ist, dass sie keines ihrer Kinder gestillt habe, sondern stets eine Amme genommen hatte; im letztern Falle jedoch wurde ihr nur dann zu heirathen gestattet, wenn sie mindestens drei Monate vor dem Tode ihres Mannes auch diesem Kinde eine Amme genommen hatte. — Allerdings wurde von spätern Casuisten, den veränderten Zeitumständen Rechnung tragend, der Wittwe, resp. der geschiedenen Frau, in Ausnahmsfällen gestattet, auch

noch vor Ablauf dieser vom Talmud normirten Frist sich zu verheirathen, besonders aber dann, wo durch eine zweite Eheschliessung nicht zu befürchten war, dass das Kind dadurch beeinträchtigt werden könnte, vielmehr gerade durch Eingehung dieser zweiten Ehe das Wohl des Kindes gefördert werde (Chath. Sof. zu Eb. haes. resp. 74 u. a.). — In zweifelhaften Fällen, und selbst wenn man mit Bestimmtheit annehmen konnte, dass sie nicht schwanger sei, musste sie dennoch vom Todestage des Gatten, resp. vom Tage der Scheidung, incl. dieser Tage noch 91 Tage warten, bis sie wieder sich verehelichen durfte, damit über die Vaterschaft des in zweiter Ehe gebornen Kindes kein Zweifel obwalten möge, damit nicht, falls sie sieben Monate nach Schliessung der zweiten Ehe ein Kind gebärt, Zweifel obwalte, ob es ein siebenmonatliches Kind aus zweiter Ehe, oder ein neunmonatliches Kind und noch aus erster Ehe stamme (Eb. haes. c. 13, § 1). — In consequenter Weise wurde darum auch verordnet, dass so der frühere Ehegatte seine geschiedene Frau abermals ehelichen will, in diesem Falle sie nicht zu warten brauche, weil da kein Zweifel bezüglich der Vaterschaft des Kindes obwalten könne (ibid § 4). Hatte jemand eine Wittwe oder geschiedene Frau noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist geehelicht, so wurde er mit dem Banne belegt, und musste die Ehe mittelst Scheidebrief aufgelöst werden, jedoch stand es ihm frei, sie, falls er nicht Aronide ist, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, abermals zu ehelichen (Eb. haes. c. 13, § 10).

§ 41.

Fortsetzung.

Ein Mann konnte seine geschiedene Frau wieder ehelichen, so lange diese sich nicht mit einem andern Manne wieder verehelicht hatte, selbst wenn sie während dieser Zeit Concubine eines andern Mannes war; hatte sie aber nach der Scheidung sich mit einem andern Manne verehelicht, und war dieser zweite Mann gestorben, oder wurde sie auch

von diesem geschieden, so durfte der erste Mann sie nicht wieder ehelichen. — Hatte das Weib, nachdem es geschieden wurde, eine gesetzlich ungültige Ehe geschlossen, so dass diese zweite Ehe nicht als solche gelten konnte, in diesem Falle durfte der erste Gatte sie wieder zurücknehmen. — Hatte ein Mann sich von seiner Frau geschieden, weil sie einen unzüchtigen Lebenswandel führte, oder weil sie leichtsinnig in Gelübden war, oder weil sie unfähig zur Schwangerschaft war, und hatte er ihr auch ausdrücklich gesagt, dass er wegen eines der eben angeführten Gründe sich von derselben scheide, so durfte er diese Frau, selbst wenn sie sich noch nicht wieder verehelicht hatte, nicht wieder zum Weibe nehmen. — Ebenso wenn jemand sich von seinem Weibe geschieden hatte aus dem Grunde, weil selbe auch ausserhalb der Menstruationszeit, besonders aber während der Zeit des Coitus, am Blutflusse litt, so durften sich die einmal geschiedenen Eheleute ebenfalls nicht wieder ehelichen (Eb. haes. c. 10, § 4).

§ 42.

Auflösung der Ehe.

Eine gültig geschlossene Ehe kann nur entweder durch den Tod des einen der beiden Ehegatten, oder vermittelst gesetzmässiger Uebergabe des Scheidebriefes von Seite des Mannes und Uebernahme desselben von Seite des Weibes, d. h. durch völlige Trennung und Lösung der Ehe aufgehoben werden. — Das talmudische Recht anerkennt bei Todesfällen blos die Todeserklärung durch Zeugenbeweis, oder durch Identität der Leiche; jedoch wurden im erstern Falle die grössten Concessionen gemacht. — So genügt z. B. die Aussage eines einzelnen Zeugen, ja selbst die eines Sklaven, einer Sklavin oder sonst irgend eines Weibes und selbst die Aussage eines Verwandten. — Der Zeuge musste ferner es nicht einmal selbst mit eignen Augen gesehen haben, sondern es genügte seine Aussage, wenn selbe auf

der Aussage eines Berichterstatters beruhte. — Selbst das Zeugniss eines weiblichen Zeugen musste nicht auf Autopsie beruhen, sondern es genügte, wenn sie es von einem andern Weibe gehört hatte. — Rabbinisch berüchtigten Zeugen, deren Aussage in allen andern Fällen keine Gültigkeit hatte, wurde in diesem Falle, bezüglich der Aussage eines verstorbenen Ehemannes Glauben geschenkt; biblisch berüchtigten Zeugen hingegen wurde diesbezüglich nur dann Glauben beigemessen, wenn deren Aussage in naiver Weise geschah. — Auf solche Weise wurde selbst das Zeugniss eines Heiden oder eines zum Heidenthum übergetretenen Israeliten als gültig angenommen (Eb. haes. c. 17, § 3.). Eine Ausnahme von diesem Gesetze bildeten blos 5 Weibspersonen, deren Aussage man keinen Glauben schenken mochte, weil man voraussetzte, dass sie dem Weibe feindselig gesinnt sind, und zwar der Schwiegermutter, sowie der Tochter der Schwiegermutter, ferner dem andern Weibe des in Bigamie lebenden Mannes, der Schwägerin und schliesslich der Tochter des Mannes (Stieftochter). — Es mussten jedoch die Zeugen, wie bei jedem andern Gerichtsfalle über ihre Glaubwürdigkeit genau untersucht und geprüft werden, weil eben der Tod des Ehemannes mit völliger Gewissheit constatirt werden musste. — Nur nach gerichtlich constatirtem Todesfalle durfte das Gericht dem Weibe einen Todtenschein ausfolgen (Eb. haes. c. 17, § 5.). —

Klagte sich jemand selbst als Mörder des Mannes an, so durfte die Gattin des ermordeten Mannes sich wieder verheirathen, selbst wenn ein Heide in naiver Weise sich als Mörder des Ehegatten ausgab (Eb. haes. c. 13, § 7.). Allerdings trug man Bedenken, der Aussage eines Mörders, mithin eines gemeinen Verbrechers Glauben zu schenken, allein dem talmudischen Grundsatze gemäss, ein Mann kann sich selbst nicht für gottlos und infam erklären, wurde angenommen, dass er vielleicht gar nicht selbst der Mörder gewesen sei, sondern nur bei Verübung der Mordthat anwesend gewesen sein mag (ibid.). Wenn zwei Zeugen über den er-

folgten Tod eines Mannes eine Aussage machen, nur divergiren die Aussagen der beiden Zeugen insofern von einander, indem nach Aussage des einen Zeugen der Mann eines natürlichen Todes gestorben wäre, während nach der Aussage des andern Zeugen derselbe ermordet oder überhaupt eines gewaltsamen Todes gestorben wäre, so darf die Frau desselben sich wieder verheirathen, da doch beide Zeugen in der Aussage des erfolgten Todes übereinstimmen, und nur bezüglich der Todesart sich widersprechen (Eb. haes. c. 17, § 9.). Ja noch mehr, nach Behauptung der Mischna genügt sogar das Echo einer Stimme, welches ruft N. sei gestorben, um seiner Gattin die Schliessung einer zweiten Ehe zu gestatten, nur aber darf das Echo nicht von einem solchen Orte her ertönen, wo Dämonen sich aufzuhalten pflegen (Eb. haes. c. 17, § 10, ferner Talm. Jebam. p. 122.). — Maimonides, welcher dem persischen Aberglauben von Dämonen nicht huldigte, hat darum auch dieser Distinction in seinem Ritualcodex keinen Raum gegeben, und dieselbe nicht aufgenommen. — Man wollte ferner auch auf Grundlage einer schriftlichen Urkunde, wenn selbe auch nicht die gehörig documentirte Angabe vom Tode des Mannes enthält, ja, wenn selbe blos von einem einzelnen Zeugen gefertigt ist, der Frau gestatten, sich wieder zu verheirathen, allein Maimuni protestirt dagegen, und erklärte, dass dies nur dann Geltung habe, wenn die Urkunde authentisch und genau documentirt ist (Eb. haes. c. 17, § 11.). Ein Taubstummer, welcher sonst vollsinnig ist, so er auf eine Tafel die Worte niederschreibt, N. sei gestorben, genügt dies, um dessen Weib als Wittwe zu erklären (Eb. haes. c. 17, § 12, ferner Talm. Gitin, p. 71.). Selbst der Aussage von Kindern, wenn sie nämlich in kindlicher Naivität erzählen: Wir kommen soeben von dem Leichenbegängnisse dieses Mannes, so und so viele Leidtragende und Leichenredner waren daselbst anwesend etc., wird Glaubwürdigkeit beigemessen, und wird die Frau desselben als Wittwe betrachtet. —

Der Zeuge, welcher über den erfolgten Tod einer Person

aussagt, musste aber auch seine Aussage mit Bestimmtheit behaupten können. — Sah er z. B. blos, dass jemand in eine Löwengrube gefallen sei, so ist noch immer nicht der Beweis geliefert, dass er daselbst auch den Tod gefunden haben müsse (Eb. haes. c. 17, § 29, ferner Talm. Jebam. p. 121.). — Sagte hingegen der Zeuge aus, dass er gesehen, wie jemand in einen feurigen Kalkofen, oder in einen Kessel siedenden Oeles etc. gefallen sei, so ist mit Gewissheit anzunehmen, dass er daselbst auch verbrannt sein müsse (ibid.). — Sagte der Zeuge ferner aus, dass er gesehen, wie N. ins Meer gefallen sei, so genügte diese Aussage ebenfalls nicht, um dessen Gattin als Wittwe zu erklären, weil eben die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass er irgendwo gerettet worden sei (ibid.). — Sah er hingegen wie N. in einen Brunnen gefallen, und habe er daselbst eine geraume Zeit verweilt, ohne dass derselbe zum Vorschein gekommen wäre, so genügt diese Aussage, um denselben für todt zu erklären (ibid.). — Ebenso wenn ein Zeuge aussagt, er habe gesehen, wie N. in der Schlacht gefallen, oder unter einem Schutt begraben wurde, oder ins Meer gestürzt sei, so ist diese Aussage nicht genügend, um auf Grund derselben das Weib als Wittwe zu erklären, ausgenommen er kann seiner Aussage hinzufügen, er sei bei der Beerdigung des N anwesend gewesen (Eb. haes. c. 17, § 33.). Nicht genügend war ferner die Aussage eines Zeugen, welcher den Tod eines Mannes bezeugte, auf Grund dessen, weil derselbe sich in einer vom Feinde belagerten Stadt, oder auf einem Schiffe, welches Schiffbruch erlitten, sich befunden habe, oder dass er zum Tode verurtheilt worden und bereits auf den Richtplatz geführt worden sei, weil eben diese Aussage auf blosse Vermuthung basire, und es immerhin möglich sei, dass er sein Leben gerettet habe (Eb. haes. c. 17, §. 36, ferner Talm. Jebam. p. 115.). —

Als untrüglichster Beweis für die Constatirung eines Todesfalles galt jedenfalls die Identität der Leiche, jedoch, um von den Gesichtszügen der Leiche auf die Identität des

Vermissten zu schliessen, ist erforderlich, dass die Leiche mindestens innerhalb dreier Tage nach dem Tode des Betreffenden besichtigt worden sei, weil nach Verwesung der Leiche die Gesichtszüge verändert, mithin die Identität nicht mehr herzustellen sei. — Ein im Wasser Ertrunkener konnte jedoch auch nach diesem Zeitraum noch besichtigt werden, bis nicht Merkmale völliger Verwesung eingetreten sind. —

Als untrügliche Beweise der Identität galten ferner nur, die Aehnlichkeit der Gesichtszüge, wie auch gewisse Zeichen und Merkmale, welche am Körper der Leiche vorhanden sind. — Unter Letzteren unterschied man wieder „siman mubhak“, d. h. ein sicheres, untrügliches Zeichen, so z. B. wenn jemand ein Organ mehr oder weniger, oder dasselbe verändert hatte, ferner unsichere und trügerische, so z. B. ungewöhnlich grosse Zähne, Warze, Narbe etc. — Hingegen galt ein andres Zeichen, wie z. B. Kleider etc. für nicht genügend, weil es ja möglich sei, dass der für todt Gehaltene seine Kleider einem andern geborgt habe, während er selbst noch am Leben sei. —

Hatte die Gattin ohne Erlaubniss des Gerichtes auf Grund unsicherer und trügerischer Zeichen sich wieder verehelicht, so ist die Ehe ungültig, und der Gatte muss ihr die Scheidung geben. — Kehrt nach einem gewissen Zeitraum der frühere Gatte zurück, so müssen beide Gatten sich von ihr scheiden, und sie verliert die Ketuba, d. h. das Verschriebene. — Die aus solcher zweiten Ehe gezeugten Kinder werden, falls solche noch vor dem Tode des ersten wirklichen Gatten geboren wurden, selbst nach mosaischem Gesetze als Mamser erklärt; wurden sie aber nach dem Tode des ersten wirklichen Gatten geboren, so sind solche blos nach talmudischem Ehegesetz als Mamser zu betrachten. —

Dass das talmudische Eherecht bezüglich der Todeserklärung eines Gatten zahlreiche Milderungen eintreten liess, und die diesbezügliche Zeugenaussage nicht jener beschränkenden Procedur unterwarf, welche in andern Fällen ver-

ordnet wurde, mag allerdings zum grossen Theile dem Humanitätsgefühle zugeschrieben werden, um dadurch das Elend der schutzlosen Wittwe zu mildern, jedoch war dies nicht das ausschliessliche Motiv; vielmehr ging man von der Ansicht aus, dass in derartigen Fällen ein Zeuge, welcher den Tod eines Mannes aussagt und bezeugt, sicherlich die Wahrheit sagen müsse, weil im entgegengesetzten Falle die Rückkehr des für todt gehaltenen Mannes die Aussage des Zeugen aufs klarste und eclatanteste Lügen strafen müsste; ferner calculirte man, dass gewiss die Frau selbst in solchem Falle die sorgfältigsten Nachforschungen anstellen und sich hüten werde, bis sie nicht völlige Gewissheit über den Tod ihres ersten Gatten habe, sich wieder zu verehelichen, weil im entgegengesetzten Falle für das Weib, eventuell auch für ihre Kinder, aus einer solch geschlossenen zweiten Ehe die traurigsten Consequenzen erfolgen würden (Talm. Jebam. p. 115.). —

Nach österr. bürgerl. Gesetzb. § 24 wird der Tod eines Abwesenden oder Vermissten nur unter folgenden Umständen vermuthet:

1) Wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von 80 Jahren verstrichen, und der Ort seines Aufenthaltes seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist. —

2) Ohne Rücksicht auf seine Geburt, wenn er durch 30 volle Jahre verschollen geblieben. —

3) Wenn er im Kriege schwer verwundet worden, oder wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird. — Dies gibt jedoch nach § 12 des österr. bürgerl. Gesetzb. dem andern Theile noch immer kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten, vielmehr wenn die Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, dass der Abwesende verstorben sei, so kann beim Gerichtshofe erster Instanz (Landes-Kreis-Comitatsgericht) in dessen Bezirk der zurückgelassene Ehegatte seinen

Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, dass der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, nachgesucht werden. — Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden angestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und dreimal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, dass das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf andre Art in die Kenntniss seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. — Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten ein rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sei oder nicht. — Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kundzumachen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlussfassung vorzulegen. —

§ 43.

Fortsetzung.

Indem nach mosaischer Auffassung die Zwecke und Ziele, mithin auch die Pflichten und Rechte der Ehe heilige und wichtige sind, da die innigste Vereinigung der Ehegatten die vollständigste Verbindung und Vereinigung aller Kräfte, Mühen und Anstrengungen von beiden Theilen zur Erfüllung jener Zwecke und Pflichten erforderlich ist, so musste folgerichtig auch, falls der Erreichung dieser Zwecke und Ziele unüberwindliche Hindernisse entgegen traten, die Auflösbarkeit und Aufhebung der Ehe gestattet werden. — Ist es einmal in der Ehe so weit gekommen, dass ein tiefer Riss durch die Verbindung der Ehegatten geht, können ihre Wünsche und Neigungen sich nicht verschmelzen; tritt an Stelle des Friedens und der Eintracht Zank und Hader; wird gegenseitige Hingebung an und Liebe für einander gehindert durch gegenseitig empfundenen Hass und unüberwindliche Ab-

neigung, in solchem Falle ist es eine Wohlthat für beide Theile, dass diese unglückliche Ehe wieder gelöst werden könne, nur musste dieser, innerlich schon längst aufgelöste Ehebund auch äusserlich dadurch rechtskräftig gemacht werden, dass durch einen feierlichen Akt, durch Ausfertigung des Scheidebriefes und Uebergabe desselben von Seite des Mannes zu Händen des Weibes, durch die Scheidung stattfinden müsse. — Da, wo die Ehe statt eine unversiegbare Quelle der Liebe, Treue, Hingebung und Aufopferung zu sein, eine Quelle des Zwistes, Hasses, Unheils und Unrechts geworden, ist es heilsamer für beide Ehegatten, um dem ewigen Zank, Streit, Zwist und Hader ein Ende zu setzen, diesen unseligen Bund zu trennen und zu lösen. — Die Behauptung, dass die Möglichkeit der Trennung und Lösung einer Ehe der Heiligkeit des Ehebundes widerstreite, ist demnach eine falsche und irrige, denn die Heiligkeit des Ehebundes beruht wohl auf Annahme der Voraussetzung, dass beide Theile den festen und unabänderlichen Willen bekunden, alle Zwecke der Ehe zu erfüllen wie auch den daraus entspringenden Pflichten nachzukommen; sobald aber durch Zank und Zwist die gemeinsamen Zwecke und Pflichten der Ehe nicht nur nicht gefördert, vielmehr fortwährend verletzt werden, in solchem Falle wird erst durch die Scheidung der Charakter der Heiligkeit der Ehe gewahrt. —

Das kanonische Recht ging allerdings vom entgegengesetzten Standpunkte aus, und erklärte im Gegensatze zum mosaischen Recht, die Ehe für unauflöslich, und selbst der Ehebruch kann nur eine Scheidung von Tisch und Bett bewirken. — Das jüdische Eherecht kennt wohl die Scheidung von Tisch und Bett nicht. — Das römische Recht gibt dem Manne das Recht der Scheidung durch Conspiration gegen den Staat, Ehebruch, Absicht der Tödtung, heimliche Entfernung aus dem Hause, eigenmächtiges Beiwohnen der öffentlichen Schauspiele und Zusammenkünfte mit Männern; der Frau hingegen wird das Recht auf Scheidung eingeräumt durch Conspiration, Absicht der Tödtung, Verkuppelung mit

Anderen, fälschliche Anklage des Ehebruches, und wenn er trotz zweimaliger Warnung von vertrautem Umgange mit fremden Weibern nicht abgestanden ist. —

In zwei Fällen blos wurde nach mosaischem Eherechte dem Manne das Recht genommen seine Gattin zu scheiden, wenn er sie nämlich fälschlich angeklagt, dass er bei ihr die Jungfrauschaft nicht gefunden habe, und seine Anklage als unwahr sich erweist; ferner wenn er ihr als unverlobte Jungfrau beigewohnt hat. —

§ 44.

Ehescheidung.

Nach mosaisch-talmudischem Rechte kann eine gültig geschlossene Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten nur mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung, vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt und aufgelöst werden. — Das mosaische Gesetz verordnet diesbezüglich (Deuter. c. 24, V. 1—4.): Wenn ein Mann ein Weib nimmt und sie ehelicht, so soll geschehen, wenn sie keine Gunst in seinen Augen findet, weil er an ihr etwas Schändliches gefunden, so soll er ihr einen Scheidebrief schreiben und in ihre Hand geben, und sie aus seinem Hause entlassen. — —

Allerdings blieb für alle Zeiten die Feststellung der Motive, aus denen eine Ehescheidung gestattet werden solle, schwierig und höchst wichtig. — Als Hauptmotiv gibt die heilige Schrift unüberwindliche Abneigung des Ehemannes an, jedoch musste der Mann genügende und thatsächliche Gründe für seine Abneigung haben, und durfte diese nicht auf Willkühr beruhen. — Wer nun diese Stelle der Schrift mit einiger Unbefangenheit liest, findet bald heraus, dass eine Scheidung überhaupt nur gestattet war, wenn nämlich wohlbegründete Ursachen hiezu vorhanden waren. — Das Hauptmotiv zur Scheidung wird bezeichnet mit ערות דבר. — Ueber diesen Ausdruck wurden von den Gelehrten im Tal-

mud viele und verschiedene Erklärungen abgegeben. — Ursprünglich bedeutet dieser Ausdruck „Widerwärtiges, Ekel Erregendes, Unanständiges“, wie ja derselbe Ausdruck (Deuter. c. 23, V. 15) beim Lager der Israeliten gebraucht wird, um damit alles Unanständige, Widerwärtige und Ekelerregende zu bezeichnen. — Es können dies geistige sowohl als auch körperliche Gebrechen sein, und nur wenn dies an der Frau völlig erwiesen ist, dann hat nach mosaischem Gesetze der Mann das Recht, sein Weib zu entlassen. — Das mosaische Gesetz stellt somit nur das allgemeine Princip auf, um es nach den wechselnden Verhältnissen und Bedürfnissen der Zeiten weiter oder enger auszulegen und zu deuten, welches auch reichlich der Fall war. — Die Schule Schamais fasste nämlich diesen Ausdruck im strengsten Sinne als eine verbotene, schändliche, geschlechtliche Handlung, so dass die Scheidungsmotive sehr eng abgegrenzt waren, und nur bei Ehebruch der Frau ererfolgen konnte, während die Schule Hillels selbst das leichteste Vergehen, z. B. Verderben des Essens etc. schon als genügenden Scheidungsgrund hielt. — Andere wieder legten auf das „Missfallen“ den Nachdruck, und gestatteten dem Manne die Scheidung, wenn ihm eine andre Frau schöner gefiel (Talm. gittin p. 90, a.). — Es mag nun allerdings auffallend und befremdend geschienen haben, dass der sonst milde und sanfte Hillel das schwache und wehrlose Weib so völlig der Willkühr des Mannes preisgegeben hatte, und man nahm daher die Deutung Schamais für die erste Ehe, und die Hillels für die zweite Ehe an. — Die erste Frau konnte er nämlich nur dann von sich scheiden, wenn sie wirklich einen Ehebruch begangen hat, während er die zweite Frau selbst dann schon scheiden konnte, sobald er einen Hass gegen sie empfindet (Eb. haes. c. 119, § 3.). — Man darf wohl nicht annehmen, dass die Hillelsche laxere Deutung der Ehescheidungsmotive auf Frivolität der Ansicht von der Ehe beruhte, dagegen spricht schon der Geist jener humanen Gesetzgeber. — Vielmehr fühlte man sich in einer Zeit der sittlichen Entartung bewogen, jene leichtere Lösung des

Ehebundes zu gestatten, um einem grössern Uebel — der Häufigkeit des Ehebruches — vorzubeugen. — —

Sowohl das mosaische Gesetz wie auch der Talmud stimmen jedoch überein, dass Jener grosse Schuld auf sich lade, der sich leichtsinnig und leichtfertig von seinem einmal angetrauten Eheweibe trennt. — So ruft schon der Profet Malachi (c. 2, V. 16.): „Gott hasset die Ehescheidung“, und spricht auch der Talmud: Wer sich von seinem ersten Weibe trennt, über den vergiesst der Altar Thränen (Tract. Gittin p. 96.). —

Da ferner nach dem Wortlaute des mosaischen Gesetzes bei der Scheidung nur der Wille des Mannes maassgebend war, während der Wille der Frau nicht in Betracht gezogen wurde, so konnte wohl bis um die Hälfte des eilften Jahrhunderts der jüdische Ehegatte in Folge der unrichtigen Auslegung der Worte „etwas Schändliches“ auf die leichteste Weise von seiner Ehegattin sich scheiden. — Denn wie bald findet nicht ein unredlicher und gewissenloser Mann einen Grund zur Trennung, besonders wenn zu ihrer Rechtfertigung schon der Umstand allein hinreicht, dass sie ihm nicht mehr gefällt, und er eine andre schöner findet. — In Berücksichtigung dieser Dinge, die mit der allmäligen Zunahme der Gleichgültigkeit gegen die Religion und der daraus entspringenden Unsittlichkeit immer bedenklicher wurde, fanden sich mehrere deutsche Rabbinen, an deren Spitze der berühmte Rabbiner R. Gersom aus Mainz stand, auf einer Synode (960—1028) bewogen, durch einen gemeinschaftlichen Beschluss und durch einmüthiges Zusammenwirken das Gesetz von der Ehescheidung für alle Zukunft nach festen Normen zu bestimmen. — Es wurde nun in dieser Synode die Polygamie den Juden im Abendlande verboten und mit dem Banne belegt. — Ferner wurde verordnet, dass in Zukunft der Mann seiner Frau nur dann den Scheidebrief geben dürfe, wenn sie sich einer durch Zeugen erwiesenen unehrbaren und lasterhaften Handlung schuldig gemacht hat. — In diesem Falle war es sogar Pflicht, sie zu scheiden, und konnte sie im Weigerungs-

falle gezwungen werden, den Scheidebrief anzunehmen. — Auch wurde eine Ehetrennung nur dann erlaubt, wenn sie von beiden Theilen gewünscht wird, und dem Gatten ward das Recht genommen, seine Frau auch gegen ihren Willen zu scheiden, ausgenommen, dass die Frau wider das Gesetz Moses und Israels gehandelt, in welchem Falle sie sogar das „Verschriebene“ einbüsst und verliert.

§ 45.

Fortsetzung.

So sehr auch das mosaische und talmudische Gesetz gegen die Ehescheidung eingenommen waren, und wenn auch vom Standpunkte des Rechtes die Ehescheidung allerdings gestattet und zulässig war, so konnte sie dennoch vom moralischen Standpunkte aus niemals gebilligt werden; nur gab es gewisse Fälle, wo die Scheidung nicht blos gebilligt, sondern sogar dem Manne zur Pflicht gemacht wurde, und im Weigerungsfalle er gerichtlich hiezu gezwungen wurde. — War nämlich die Frau einer Unzucht, eines begangenen Ehebruches überführt worden, so war es nicht blos Recht, sondern Pflicht des Mannes sein ehebrecherisches Weib zu scheiden; er konnte und durfte auf dieses Recht nicht Verzicht leisten, weil er mit einem ehebrecherischen Weibe nicht weiter in der Ehe leben durfte. — In diesem Falle verliert auch das Weib jeden Anspruch auf ihre Forderung aus den Ehepakten. — Es musste jedoch bewiesen werden, dass die Frau freiwillig Ehebruch begangen hatte, wurde sie jedoch gewaltsam hiezu gezwungen, oder waltete hiebei ein unvermeidlicher Irrthum ob, so war es dem Belieben des Gatten anheimgestellt, mit seinem Weibe auch in fernerer Ehe leben zu wollen, oder sich von ihr zu scheiden. — Hatte der Gatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht, so hatte wohl die Frau ebenfalls das Recht auf Scheidung zu dringen, jedoch stand es ihr auch frei, auf dieses Recht zu verzichten. — War ferner der Mann mit einem ansteckenden Aussatze behaftet, und selbst wenn der Frau vor Schliessung der

Ehe noch dieser Umstand bekannt war, und sie trotzdem in die Ehe einwilligte, so kann sie gerichtlich gezwungen werden, in die Scheidung zu willigen (Tract. Ketub. p. 77, b.). Nur wenn sie sich dazu entschliessen konnte, mit ihrem Gatten blos in Gegenwart von Zeugen zusammen zu sein, in diesem Falle durfte sie auch ferner bei ihm bleiben. — Hatte die Frau gegen das Gesetz Mosis gehandelt, und hatte sie den Gatten verleitet, dass er ebenfalls eine rituellwidrige Handlung irrthümlich verübte, hatte sie ihm z. B. rituellwidrig zubereitete Speisen zum Essen gegeben, oder während ihrer Menstruation zum Beischlaf verleitet, ohne dass er solchen wissen konnte, so musste der Gatte sich von ihr scheiden und sie verliert ihre Ketuba, d. h. ihren Anspruch aus den Ehepakten. — Hatte sie sich ferner gegen jüdische Zucht und Sitte versündigt, so z. B. wenn sie sich auf offener Strasse mit entblösstem Haare zeigt, ohne den im Orient üblichen Schleier; ferner wenn sie auf der Strasse mit gewissen Körpertheilen entblösst geht, welche sonst verhüllt zu sein pflegen, oder unterhält sie sich gern in Gesellschaft junger Leute; hatte sie ferner in frecher Weise in Gegenwart anderer Personen ihren Mann zum Beischlaf aufgefordert, oder hatte sie in Gegenwart ihres Mannes oder des Sohnes ihres Mannes, ihrem Schwiegervater, oder ihrem eignen Manne ins Angesicht geflucht, in allen diesen Fällen ist es dem Gatten geboten, seiner Frau den Scheidebrief zu geben, und sie verliert die Ketuba, d. h. ihren Anspruch aus den Ehepakten (Eb. haes. c. 115, § 4, ferner Talm. Ketub. p. 72). — Ist ferner das Weib zänkisch, oder verabsäumt sie es ihre gethanen Gelübde und abgelegten Eide zu erfüllen, versündigt sie sich ferner gegen einen feierlich ausgesprochenen Bann, in allen diesen Fällen liegt dem Manne die Pflicht ob, sein Weib zu scheiden. — Vermag jedoch das Weib den Nachweis zu liefern, dass der Mann in allen diesen Punkten es ebenfalls nicht genau nehme, so genügen diese Gründe zur Scheidung nicht (Eb. haes. c. 115, § 3.). — Wenn eine Frau gegen den Mann renitent sich zeigt, und ihm den ehe-

lichen Beischlaf verweigert, so wird sie vors Gericht geladen und befragt nach dem Grunde ihrer Renitenz. — Gibt sie unüberwindliche Abneigung gegen ihren Gatten als Grund ihres Verhaltens an, und vermag sie diese Abneigung auch zu motiviren, so wurde der Gatte veranlasst, ihr den Scheidebrief zu geben, und sie verliert die Ketuba, wie auch alle Geschenke, die ihr der Gatte während der Ehe gemacht, musste sie ihm zurückerstatten. — Tosafot und Ascheri sind wohl nicht dafür, dass man den Gatten zur Scheidung veranlasse, weil ja zu befürchten stehe, dass das Weib vielleicht auf einen andern Mann es abgesehen habe, und diese ihre Abneigung blos zum Vorwand gebraucht, um den ihr besser gefallenden Mann ehelichen zu können. — Würde man, so ruft Ascheri aus, in solchem Falle dem Weibe das Recht der verlangten Scheidung einräumen, so würden nur die wenigsten Töchter Abrahams bei ihren Männern bleiben. — In ähnlichem Sinne sprachen sich auch mehrere Talmudlehrer des Mittelalters aus.

Erklärte sie aber, dass sie durch dies ihr Verhalten blos ihren Gatten wegen einer ihr zugefügten Beleidigung kränken wolle, so wurde das renitente Weib vors Gericht geladen und ermahnt, dass sie durch ihre Renitenz die Ketuba verliere. — Beharrte sie dennoch bei ihrem Entschlusse, so wurde vier Wochen nacheinander täglich, nach einigen blos an den Sabbaten, in den Synagogen und öffentlichen Lehrhäusern das Weib öffentlich beschämt und als renitent gegen ihren Gatten ausgerufen. — Nach Ablauf dieser vier Wochen hat sie ihr Recht auf Ketuba verwirkt, jedoch wurde mit der Scheidung noch ein volles Jahr zugewartet, während welcher Zeit der Gatte seiner Frau die nöthige Nahrung, selbst wenn sie in schwangerem Zustande ist, nicht zu verabreichen brauche. — Stirbt die Gattin innerhalb dieser zwölf Monate, so wird der Gatte als Erbe betrachtet. — Hat sie aber der Gatte noch vor Ablauf der Jahresfrist geschieden, so hat sie nach der Behauptung mehrerer Talmudlehrer kein Recht ihre Ketuba zu fordern, weil sie dies Recht schon nach Ablauf

von vier Wochen bereits verloren habe; Salomo b. Aderet hingegen behauptet, dass ihr vor Ablauf des Jahres das Recht zusteht, im Scheidungsfalle die Ketuba und ihr mitgebrachtes Vermögen zu fordern (Eb. haes. c. 77, § 2). — Als Erklärungsgrund für die der Gattin gewährte Frist von zwölf Monaten bis zur Scheidung gibt Josef Karo (Eb. haes. c. 77) an, weil so manche stolze und hochmüthige jüdische Frau des unbedeutendsten Anlasses wegen ihrem Manne den ehelichen Beischlaf verweigerte, nun aber mochte sie später, indem der Gatte im Scheidungsfalle ihr die Ketuba nicht zu zahlen brauchte, diesen ihren Schritt bereuen, weshalb ihr auch eine Frist von zwölf Monaten bis zur faktischen Scheidung eingeräumt wurde.

Verweigert der Gatte seiner Gattin den ehelichen Beischlaf, so kann sie wohl so lange als es ihr gefällig und beliebt beim Gatten bleiben, sie erhält überdies allwöchentlich eine Zulage zu ihrer Ketuba, jedoch kann über ihr Verlangen der Gatte gezwungen werden, der Frau den Scheidebrief zu geben.

§ 46.

Fortsetzung.

Die Gattin konnte ferner auf Scheidung dringen, wenn der Gatte mit einer ekelhaften Krankheit befallen war, so z. B. wegen üblem Geruch aus dem Munde oder der Nase, ferner wenn er ein ekelhaftes Gewerbe betrieb, z. B. Hundemist einsammelte zum Verkauf, oder die Gerberei betrieb, oder in Kupferbergwerken arbeitete etc. — Jedoch stand ihr nur dieses Recht auf Scheidung zu dringen in dem Falle zu, wenn der Gatte schon während der Verheirathung mit dieser Krankheit behaftet wurde, oder nach der Verheirathung erst zu diesem ekelhaften Gewerbe griff; litt er aber schon vor der Verheirathung an dieser Krankheit, oder hatte er vor der Verheirathung schon dieses ekelhafte Gewerbe betrieben, und die Frau hatte Kenntniss davon, oder hatte der Mann vor Schliessung der Ehe der Gattin diesen Umstand mitgetheilt, und sie geehelicht mit der Bedingung, dass sie dieser

Fehler halber niemals die Scheidung verlangen dürfe, in allen diesen Fällen hat die Gattin das Scheidungsrecht verwirkt (Eb. haes. c. 154, § 1, ferner Tract. ketub. p. 77, a). — War der Gatte mit einer gefährlichen, durch Contagium ansteckenden Krankheit behaftet, so wurde er gerichtlich gezwungen, seiner Gattin den Scheidebrief und die ihr zukommende Ketuba zu verabfolgen; selbst im Falle wenn die Gattin erklärte, auch ferner bei dem Gatten bleiben zu wollen, wurde ihr nicht Folge geleistet (ibid.). — War der Gatte mit einer ekelhaften Krankheit behaftet, oder hatte er ein ekelhaftes Gewerbe betrieben, und ist kinderlos gestorben, so konnte die Wittwe desselben zur Leviratsehe nicht gezwungen werden, falls der Levir ebenfalls mit derselben Krankheit behaftet war, oder dasselbe ekelhafte Gewerbe betrieb (Eb. haes. c. 154, § 2). — War der Gatte zu einer andern Religion übergetreten, so gibt dieser Uebertritt allein der Gattin noch nicht das Recht auf Scheidung zu dringen, ausgenommen er sucht sie ebenfalls zu verleiten ihrer angebornen Religion untreu zu werden, indem er ihr rituellwidrig zubereitete Speisen zum Essen gibt, oder aber er unter Bann auf sich genommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder seine abgelegten Gelübde nicht erfüllt etc. (ibid.) — Führt der Gatte einen ausschweifenden Lebenswandel, welcher durch Zeugenaussage oder eigenes Geständniss erwiesen ist, so kann der Gatte gezwungen werden, ihr den Scheidebrief zu geben (ibid.). — Erklärt der Mann, das Weib nicht ernähren zu wollen, ihr, die ihm nach dem Gesetze zukommende Pflicht der Alimentation nicht leisten zu wollen, so kann er hiezu gerichtlich gezwungen werden. — Fruchten jedoch diese gerichtlichen Zwangsmaassregeln nicht, indem er trotz seiner notorischen Armuth nicht strebt durch Arbeit etwas zu verdienen, so steht dem Weibe das Recht zu auf Scheidung wie auch auf Verabfolgung der Ketuba zu dringen. — Wird die Frau vom Manne zu öftern Malen durch Schläge misshandelt, so ist es Sache des Gerichtes, ihn ob dieser nichtjüdischen Handlungsweise zu ermahnen, zu strafen, und

falls er nicht Folge leistet, auch den Bann über ihn zu verhängen. — Lässt er trotz all dieser über ihn verhängten Strafen von seiner Gewohnheit nicht ab, und ist ferner erwiesen, dass die Frau keine Veranlassung zur Misshandlung ihm gegeben hat, so kann er gerichtlich gezwungen werden, seiner Frau die Scheidung zu geben. — Und selbst wenn die Frau Veranlassung dazu gegeben, indem sie ohne Grund dem Gatten oder dessen Eltern geflucht hat, auch dann ist dem Gatten nach der Meinung mehrerer Talmudlehrer nicht gestattet, das Weib durch Schläge zu misshandeln (Eb. haes. c. 154, § 3). — Hat der Mann nach der Verheirathung einen Leibesfehler bekommen, wodurch er nicht völlig erwerbsunfähig geworden, so z. B. erblindete er auf einem Auge blos oder verlor er blos eine Hand oder einen Fuss, konnte die Gattin nicht auf Scheidung dringen; erhielt er aber einen solchen bedeutenden Fehler, wodurch er völlig erwerbsunfähig geworden, so z. B. war er auf beiden Augen erblindet, oder verlor er beide Hände oder beide Füsse, so war dies Grund genug für die Gattin, auf Scheidung zu dringen (Eb. haes. c. 154, § 4). — Klagt die Frau über Unvermögen des Mannes ihr die eheliche Pflicht zu leisten, und ist dieses Unvermögen auch notorisch erwiesen, so hat sie volles Recht auf Scheidung zu dringen. — Widerstreitet jedoch der Mann ihrer Behauptung, so hat sie wohl das Recht auf Verabfolgung des Scheidebriefes zu dringen, jedoch büsst sie ihr Recht auf die Forderung der Ketuba ein, weil zu befürchten steht, dass sie diese Klage gegen ihren Mann nur aus dem Grunde anhängig gemacht hat, um von ihm die Scheidung und Ketuba zu erlangen, sodann aber einen andern Mann ehelichen zu können; verlangt sie aber im letzteren Falle blos die Scheidung ohne Ketuba, so wird ihren Worten Glauben geschenkt, und der Mann kann gerichtlich dazu verhalten werden, ihr den Scheidebrief geben zu müssen, jedoch ohne Ausfolgung der Ketuba. — War ein Ehepaar durch zehn Jahre hindurch verheirathet, und ist die Ehe kinderlos geblieben, so konnte der Mann gezwungen werden,

seiner kinderlosen Gattin den Scheidebrief und die Ketuba zu geben. — In Ländern jedoch, wo die Mehrweiberei herrschende Sitte war, brauchte er seine kinderlose Gattin nicht zu scheiden, sondern konnte er eine zweite Frau zur ersten nehmen. — (Eb. haes. c. 154, § 9.) Wollte der Mann seine Heimath verlassen und in ein fremdes, weites Land auswandern, so wurden an ihn dringliche Ermahnungen gestellt, dass er von diesem seinem Vorhaben abstehen möge, wollte er jedoch nicht einwilligen, so konnte er gerichtlich gezwungen werden, seiner Gattin bis zu seiner eventuellen Rückkehr einen „zeitweiligen“ Scheidebrief zu geben. — Durfte er aber in seiner Heimath nicht verbleiben, war er als Proscribirter zur Auswanderung genöthigt, so musste er ebenfalls seine Gattin scheiden. — (Eb. haes. c. 154, § 8.)

§ 47.

Fortsetzung.

Wie bereits in den vorhergehenden Paragraphen erwähnt worden, ist sowohl das mosaische wie auch talmudische Eherecht gegen die Ehescheidung eingenommen, und konnte die Scheidung, vom moralischen Standpunkte aus betrachtet, durchaus nicht gebilligt werden. — Um nun der Ehescheidung ein materielles Hinderniss zu schaffen, um zu bewirken, dass vielleicht denn doch zwischen Eheleuten, welche etwa in Folge plötzlicher Aufwallung zu diesem entscheidenden Schritte schreiten wollen, wieder ein Einvernehmen hergestellt werden könnte, wurden zahlreiche Beschränkungen und Normen bezüglich der Abfassung, Uebergabe und Uebernahme des Scheidebriefes angeordnet, welche zum grossen Theile blos bezweckten, um durch diese Weitläufigkeit das Scheiden solcher Ehegatten, bei denen das Scheidungsmotiv nicht etwa „unüberwindliche Abneigung“, vielmehr momentane Aufwallung und gegenseitige Gereiztheit war, zu verhindern, und von dem voreilig gefassten Beschluss sie wieder abzubringen. — Zur Zeit des Talmud bestand nämlich die Einrichtung, dass

man einen besonderen Rabbi, der im Rufe ausgezeichneter Frömmigkeit und Gelehrsamkeit stand, mit dem Amte, die Angelegenheiten bei Ehescheidungen zu schlichten und zu ordnen, betraute. — Ausserdem durfte ein Scheidebrief nur von den vornehmsten und verständigsten Männern der Gemeinde ausgefertigt werden; denn wenn einer, der nicht genügende Kenntniss in diesen Doctrinen besass, der in Gebräuchen und Rechten der Ehescheidung nicht vertraut und erfahren war, oder wenn er wohl alle Eigenschaften auch hierzu besass, nicht aber vom obersten Rabbi die Erlaubniss dazu hatte, Scheide- und Chaliza-Briefe ausfertigte, so waren alle Handlungen, die er in diesen Angelegenheiten vornahm, von vornherein als null und nichtig erklärt. — (Eb. haes. c. 49, § 3. ferner Tract. Kidusch. 6. 1.)

Es war ferner erforderlich, dass ausser dem Schreiber und den beiden Zeugen, welche einen tadel- und makellosen Lebenswandel führen mussten, während der Amtshandlung noch mindestens zehn Personen anwesend seien, und der Schreiber und die beiden Zeugen mit keinem der Ehegatten noch miteinander verwandt sein. — Das Verbot der Verwandtschaft erstreckte sich bis ins vierte Glied, und selbst der Rabbiner soll mit dem Ehepaare und mit dem Schreiber und den beiden Zeugen nicht verwandt sein. — Die Zeugen durften ferner keine unwissenden Leute sein, und wenn sie des Lesens nicht kundig waren, so soll man sie womöglich mindestens den Scheidebrief lesen lehren, oder ihnen denselben, ehe sie ihren Namen unterfertigen, deutlich vorlesen und ihnen das, was sie nicht verstehen möchten, erklären. — Der Scheidebrief musste ferner im Namen des Ehegatten, im Namen der Ehegattin und zum Zwecke der Scheidung geschrieben werden. Auch musste der Scheidebrief aus Händen des Ehemannes oder eines von ihm bevollmächtigten Boten den Händen des Weibes oder des von ihr bevollmächtigten Boten, resp. ihrem, ihr gehörigen Raum überantwortet werden, wovon ausführlicher im nächstfolgenden Paragraphen.

§ 48.

Formalitäten der Ehescheidung.

Die ceremoniellen Vorschriften, welche bei einer Ehescheidung zu berücksichtigen, sind folgende:

1) Bevor noch die Ehegatten zur Scheidung gehen, müssen sie über alle Gegenstände, gegenseitige Ansprüche und Forderungen untereinander vollkommen geordnet und ausgeglichen sein. — Es muss ferner von Seite des Gerichtes constatirt werden, dass der Ehemann freiwillig und ohne jeden Zwang den Scheidebrief schreiben lasse, dass er ferner nichts unternommen, wie auch keine Aeusserung gethan, wodurch der Scheidebrief ungültig gemacht werden konnte.

2) Muss der Ehemann dem Schreiber mündlich den Auftrag gegeben haben, den Scheidebrief zu schreiben, und den Zeugen denselben zu fertigen.

3) Die bei der Scheidung betheiligten Personen, als Zeugen, Schreiber und Rabbiner müssen das sich scheiden wollende Ehepaar genau kennen und überzeugt sein, dass es wirklich und rechtmässig Gatte und Gattin war. Und wenn im selben Orte noch ein Ehepaar sich befindet, welches denselben Namen wie die sich Scheidenden führt, so muss auch dieses Ehepaar bei der Amtshandlung anwesend sein, damit in Betreff der Geschiedenen keine irrige Meinung entstehe.

4) Der Rabbiner, welcher die Scheidung vollzieht, muss ferner genau nach den Namen der Ehegatten und deren Eltern forschen, er muss genau erforschen, ob nicht einer von ihnen bei der Geburt einen doppelten Namen erhalten hat, welchen er noch immer führt, und wenn auch nur wenige ihn bei diesem Namen nennen. In diesem Falle müssen beide Namen im Scheidebriefe vorkommen, und zwar so, dass der Hauptname zuerst, und sodann der Nebenname geschrieben wird. — Selbst wenn er zur Thora blos beim Hauptnamen gerufen, und anderweitige Urkunden und Briefe er auch blos mit diesem Namen unterfertigt, und dieser

Hauptname der hebräische ist, so muss dennoch der Nebenname, selbst wenn dieser nicht hebräisch ist, im Scheidebriefe genannt werden. — Nur wenn der eine Name schon gänzlich in Vergessenheit gerathen ist, so dass er von jedermann nur bei dem einen Namen genannt wird, mit diesem Namen auch blos zur Thora gerufen wird, und anderweitige Urkunden und Briefe er ebenfalls blos mit dem einen Namen zu unterschreiben pflegt, in diesem Falle wird blos dieser eine Name, selbst wenn er der nichthebräische ist, im Scheidebriefe geschrieben. — Führt er zwei Namen, und ist der Hauptname nicht hebräisch, der Nebenname hingegen hebräisch, so wird im Scheidebriefe zuerst der hebräische Nebenname und sodann der nichthebräische Hauptname geschrieben. — Wird jemand von Juden beim hebräischen, von Nichtjuden hingegen beim nichthebräischen Namen genannt, so sind im Scheidebriefe ebenfalls beide Namen zu schreiben, und zwar zuerst der hebräische, sodann aber der nichthebräische. — Wurde jemandem wegen seiner Gestalt ein Zuname zugefügt, so muss dieser im Scheidebriefe ebenfalls genannt werden, falls er nicht ein Spottname ist. — Auch der Name, den jemand während einer Krankheit erhalten, falls derselbe gebräuchlich ist, und im gewöhnlichen Leben er auch mit demselben genannt wird, muss in dem Scheidebriefe geschrieben werden. — Familiennamen hingegen, obschon jedes Glied der Familie diesen Namen führt, brauchen im Scheidebriefe nicht erwähnt zu werden.

5) Ist darauf zu achten, dass der Tag, an dem die Scheidung vollzogen wird, kein Freitag oder Rüsttag eines Festtages sei.

6) Der Schreiber darf nicht zugleich auch Zeuge sein.

7) Der Schreiber, sowie der die Scheidung vollziehende Rabbiner dürfen für ihre Mühewaltung keine grössere Belohnung annehmen, als dasjenige betragen würde, was sie sich während der Zeit, welche die Ehescheidung in Anspruch nimmt, anderweitig hätten verdienen können. — Da aber dieses dennoch wieder von der willkührlichen Angabe Beider

abhängen würde, so ist der Ehemann, welcher sich zu scheiden beabsichtigt, befugt, vorher mit ihnen die Angelegenheit in Betreff des Honorars zu ordnen. — Im Uebrigen ist es gleichgültig, ob der Mann oder die Frau die Kosten der Scheidung tragen.

8) Wenn ein Mann, der sich von seiner Frau zu scheiden beabsichtigt, krank ist, so darf die Scheidung nur dann erst vorgenommen werden, wenn er nicht nur bei vollem Gebrauche seiner Sinne, sondern auch sonst aufgeräumt und munter ist. — Wenn ein Mann stark betrunken ist, so darf er den Scheidebrief seiner Gattin nicht übergeben; ja er soll sogar, wenn es ihm nicht schwer fällt, am Tage der Scheidung weder Speise noch Trank zu sich nehmen. — Keinesfalls aber soll er berauschende Getränke trinken.

9) Wenn ein Mann seiner Frau, die einen Scheidebrief von ihm verlangt, diesen nur unter gewissen Bedingungen geben zu wollen erklärt, so braucht er ihr diese nicht eher zu eröffnen, als bis er ihr wirklich den Scheidebrief überreicht.

10) Den Scheidebrief darf jeder, selbst der sich trennende Ehemann, mit Ausnahme folgender Personen schreiben: des Taubstummen, des Blödsinnigen und Unmündigen, des Sklaven und des Götzendieners. — Sabbathschänder, ferner solche Individuen, die vom jüdischen Glauben abgefallen und einer andern Confession sich zugewandt haben, sind ebenfalls vom Schreiben des Scheidebriefes ausgeschlossen. — Auf Verlangen des Mannes kann auch die Frau den Scheidebrief schreiben, und denselben dem Manne behufs Uebergabe schenken, jedoch soll man bestrebt sein, um einen makellosen, schreibekundigen, wenn auch nicht kalligraphischen Schreiber hiefür zu gewinnen.

11) Wenn möglich, soll der Gatte nicht selbst den Scheidebrief schreiben.

12) Wenn kein anderer Schreiber zu bekommen ist, so kann auch ein Verwandter des Ehepaares als Schreiber verwendet werden.

13) Die Zeugen dürfen nicht im Verdachte eines un-

züchtigen Lebenswandels stehen, und müssen überhaupt alle jene Eigenschaften besitzen, welche im Chos. Misp. c. 34 und 35 für die Zulassung und Gültigkeit eines Zeugen vorgeschrieben sind. —

14) Es muss ferner constatirt werden, dass die Zeugen grossjährig und mannbar sind. —

15) Keiner der Zeugen darf mit einem Leibesfehler behaftet sein. —

16) Ein Zeuge, dessen Vater den jüdischen Glauben abgeschworen und einem andern Glauben sich zugewandt hat, wie auch ein Zeuge, bei dessen Namen die Orthographie zweifelhaft ist, z. B. Eliah oder Eliahu, darf als Zeuge den Scheidebrief nicht unterschreiben. —

17) Die Zeugen müssen des Lesens kundig und ihren Namen zu unterfertigen verstehen; — in Ermangelung solcher Zeugen sind solche, welche ihren Namen unterfertigen, jedoch nicht lesen können, zuzulassen, jedoch nicht solche, welche wohl lesen, aber ihren Namen nicht unterfertigen können. — Zeugen, welche des Lesens unkundig, wird der Scheidebrief zweimal vorgelesen, vorausgesetzt, dass sie die Sprache verstehen; ist dies jedoch nicht der Fall, so genügt das zweimalige Vorlesen nicht, sondern sie müssen erst die Worte erlernen. — Kann Gatte und Schreiber weder den Scheidebrief lesen, noch den Sinn desselben verstehen, so soll ihnen der Rabbiner denselben erklären, selbst wenn sie auch dann noch nicht den Wortsinn desselben verstehen. — Bei Zeugen, Schreiber und Gatte übrigens genügt, wenn sie das Verständniss der Worte besitzen. — Ebenso muss der Rabbiner die Zeugen, den Schreiber und den Gatten, damit bekannt machen, dass der Scheidebrief im Namen des Ehemannes, im Namen des Eheweibes und zum Zwecke der Scheidung geschrieben werden müsse; er muss sie ferner darüber belehren, dass wenn der Schreiber einen Scheidebrief geschrieben hatte, in welchem der Name dieses Mannes, dieser Frau und ihres Wohnortes vorkommt, jedoch nicht zu dem Zwecke geschrieben hätte, damit dieser Mann mit diesem

Scheidebriefe seine Frau scheide, sondern blos, indem er sich im Schreiben desselben üben wollte, nachher jedoch wolle der Mann, dessen Name im Scheidebriefe vorkommt, diesen Scheidebrief benützen, um damit sich von seiner Frau zu scheiden, so darf dies nicht gestattet werden, denn der Scheidebrief muss ausdrücklich für diesen Mann, für diese Frau und zum Zwecke dieser Scheidung geschrieben werden. — Und selbst wenn ihn der Schreiber im Namen des Mannes, im Namen der Frau und zum Zwecke der Scheidung geschrieben hatte, jedoch die Zeugen oder auch nur einer von diesen hätte ihn nicht im Namen dieser unterschrieben, so ist der Scheidebrief nicht verwendbar. — In Ermangelung schreibekundiger Zeugen, kann ihnen die Unterschrift vorgezeichnet werden, welche sie sodann ausfüllen. —

18) Will ein Convertirter seiner jüdischen Frau den Scheidebrief geben, so muss er seinen früher geführten jüdischen Namen, selbst wenn dieser schon völlig in Vergessenheit gerathen ist, mit dem Zusatze schreiben: „nebst jedem andern Namen, den ich noch führe". Dasselbe gilt auch von dem Namen der Frau, falls sie vom Judenthum abgefallen. — Ist der Convertirte vor der Scheidung wieder zum jüdischen Glauben zurückgekehrt, so wird dieser Zusatz im Scheidebrief nicht gebraucht. —

19) Sind Mann und Weib zum Judenthum übergetreten, so wird im Scheidebriefe ihr angenommener jüdischer Name mit Hinzufügung „Sohn resp. Tochter des Patriarchen Abraham" geschrieben. —

20) Ist der Vater des Gatten oder der zu scheidenden Gattin vom Judenthum abgefallen, so ist der Name des Vaters dennoch in dem Scheidebrief zu schreiben, wenn auch der Sohn zur Thora mit dem Namen seines Grossvaters sich rufen liess. —

21) Bei Findlingen, wo der Name der Eltern unbekannt, wird blos der Name des betreffenden Ehegatten, ohne Hinzufügung des Elternnamens geschrieben. —

22) Der Rabbiner muss ferner erforschen, ob nicht der

scheidende Ehegatte, resp. der Vater der zu scheidenden Frau dem Priester- oder Levitenstamme entsprossen; ist dies der Fall, so muss dies zum Namen hinzugefügt werden, z. B. N. Sohn des N. Priester oder Levi. — Dies muss selbst dann hinzugefügt werden, wenn der Gatte vom Judenthum abgefallen ist. — Waltet jedoch Zweifel ob, von welchem der beiden Stämme sie abstammen, ob vom Priester- oder Leviten-, resp. Priester- oder Israelitenstamm, oder Levi- und Israelitenstamm, so müssen zwei Scheidebriefe ausgefertigt werden. — Zweifelt man ferner, ob sie dem Priester-, Levi- oder Israelitenstamme angehören, so müssen drei Scheidebriefe ausgefertigt werden. — Der Name Priester oder Levi wird vor dem „Mechuna" gesetzt. —

23) Der Rabbiner hat ferner zu erforschen, ob nicht noch jemand denselben Namen und Elternnamen als der Gatte, welcher sich von seinem Weibe scheidet, führt; führt jemand noch denselben Namen und Elternnamen wohl, nur ist er einem andern Stamme entsprossen, so genügt die blosse Erwähnung des Stammes, z. B. N. Sohn des N. Priester, Levi, oder Israel. — Sind aber beide auch von einem Stamme, so ist in dem Scheidebriefe auch der Name des Grossvaters ausdrücklich zu nennen. — Sollte jedoch auch der Name des Grossvaters noch gleich sein mit dem Namen des Grossvaters des sich zu scheidenden Gatten, oder ist der Name des Grossvaters nicht bekannt, so darf die Scheidung nur in Gegenwart jenes Mannes, dessen Name gleichlautend mit dem des Gatten ist, vorgenommen werden, damit in der Gemeinde in Betreff der Geschiedenen keine irrige Meinung obwalte. — Sollte dieser jedoch verhindert sein bei der Scheidung zu erscheinen, so muss im Scheidebriefe ein andres Kennzeichen, z. B. die Körpergestalt, worin sich beide unterscheiden, namhaft gemacht werden. —

24) Der Rabbiner hat ferner zu erfragen die sichern Namen der Zeugen und des Schreibers sowie die Namen deren Eltern, weil nur solche Zeugen zur Unterschrift geeignet sind, über deren Namen resp. Elternnamen kein Zweifel ob-

waltet. — Gehören diese oder einer von diesen dem Priester- oder Levi-Stamme an, so ist dies ebenfalls namhaft zu machen, jedoch braucht man bei der Erforschung der Namen dieser nicht mit jener Scrupulosität vorzugehen, wie bei den der Gatten. —

25) Vor der Scheidung soll ferner der Rabbiner die Zeugen, selbst wenn diese als wahrhaft fromme Männer anerkannt sind, noch einmal zur Reue und Busse über etwa begangene Sünden ermahnen. —

26) Der Schreiber hat hierauf das nöthige Geräthe, wie Pergament, Feder, Tinte und Schreibzeug an den bestimmten Ort hinzubringen, und zwar in solcher Menge, dass solche auch zum Schreiben mehrerer Scheidebriefe, falls erstere von dem Rabbiner als unbrauchbar und untauglich erklärt werden, hinreichen. —

27) Das Pergament soll mit Galläpfeln oder Kalk gut ausgearbeitet sein, und darf nicht auf eine der Länge nach entzweigeschnittene Haut geschrieben werden. —

28) Das Pergament darf ferner nicht feucht sein, auch darf es nicht beschmutzt, oder vom Schmutze radirt sein. — Auch darf das Pergament nicht durchlöchert sein, und selbst wenn das Loch auf einen leeren Raum, und nicht in der Schrift zu stehen kommt; nur wenn der obere oder untere Rand des Pergaments, welcher ohnehin völlig unbeschrieben bleibt, durchlöchert ist, bildet dies kein Hinderniss. —

29) Die Tinte soll aus Galläpfeln und Gummi bereitet, rein und schwarz sein. —

30) Die Feder soll aus Rohr oder von einem Gänsekiel, darf aber nicht aus Metall sein. —

31) Der Rabbiner hat ferner den Gatten und Schreiber zu erinnern, dass sie auf seine zu stellenden Fragen mit einem präcisen Ja oder Nein antworten sollen. —

32) Wenn nun alles so vorbereitet ist, und die zur gültigen Handlung nothwendigen Personen sich versammelt haben, stellt der Rabbiner an den Schreiber in Gegenwart des Gatten und der Zeugen die Frage: Du N. Sohn des N.

ist das Pergament (Papier) und die Tinte, und die Federn, und das Tintenfass, und alles Uebrige was zum Schreibzeuge gehört, dein Eigenthum? Der Schreiber antwortet: (Ja.) — Hierauf stellt der Rabbiner an den Ehegatten mit lauter Stimme die Frage: Du N. Sohn des N. gibst du deiner Gattin N. Tochter des N. einen Scheidebrief aus freiem Willen, ohne jeden Zwang? Worauf der Gatte antwortet: (Ja.) —

33) Gibt der Gatte seiner Gattin bedingungsweise den Scheidebrief, so ist die Bedingung wohl nicht im Scheidebriefe zu erwähnen, sondern wird blos bei der Uebergabe genannt; jedoch ist eine bedingungsweise Scheidung nur gestattet: 1) Wenn der Gatte im Krankheitsfalle seinen gewissen Tod voraussieht, und sein Bruder aus dem Priesterstamme, an seiner Gattin die Leviratsehe nicht vollziehen könnte. 2) Wenn der Gatte bereits im Delirium dem Tode nahe, und zu befürchten steht, dass er nicht bei reinem Bewusstsein ist. 3) Wenn der Gatte eine weite Reise antritt. — In allen andern Fällen ist die Scheidung unbedingt vorzunehmen, nur bleibt es den Ehegatten unbenommen, sich gegenseitig zu verpflichten, falls diese oder jene Bedingung eintreffen sollte, unter Geld- oder Bannesstrafe sich wieder zu heirathen. —

34) Der Rabbiner stellt ferner an den Gatten die Frage: Hast du vielleicht ein Verbot, ein Gelübde gethan oder einen Eid geschworen, oder hast du ausgesprochen einen Bann, oder gegeben einen Handschlag, oder hast du eingegangen eine Verbindlichkeit oder sonst etwas, was dir einen Zwang auflegt, deinem Weibe den Scheidebrief zu geben? Sage uns dieses, so wollen wir dich davon lossprechen. — Der Gefragte antwortet hierauf: Ich habe weder ein Gelübde gethan, noch einen Eid geschworen, wodurch ich mich verpflichtet fühlen könnte meiner Gattin den Scheidebrief zu geben; ich thue es nicht aus Zwang noch einer ähnlichen Ursache wegen, sondern einzig und allein aus freiem Willen und nach reifer Ueberlegung. —

35) Nach diesen Worten des Ehegatten fährt der Rabbiner fort: Es ist aber möglich, dass du dennoch ein Gelübde gethan oder einen Eid geschworen hast deiner Gattin den Scheidebrief zu geben, nur hast du darauf vergessen, darum wollen wir dich von deinem Gelübde oder deinem Eide durch die übliche Formel der Auflösung davon entbinden und befreien. — Der Ehemann spricht hierauf folgende Worte: Falls ich gethan ein Gelübde oder geschworen hätte einen Eid, oder ausgesprochen hätte einen Bann oder durch gegebenen Handschlag mich gezwungen sehen sollte, meiner Gattin den Scheidebrief zu geben, so bereue ich es, solches gethan zu haben. — Der Rabbiner sagt ferner in Gegenwart zweier Zeugen: Gesetzt den Fall, du hättest solches gethan, welches du jetzt bereuest, so frage ich dich, würdest du auch solches gethan haben, wenn du gewusst hättest, dass du solches bereuen wirst? Der Ehegatte antwortet hierauf: Ich hätte es gewiss nicht gethan, aber für den Fall, dass ich es gethan hätte, bitte ich euch, mich hievon zu entbinden. — Der Rabbiner und die beiden anwesenden Zeugen entheben ihn sofort dieser Verbindlichkeit, indem sie dreimal nacheinander die Auflösungsformel recitiren: „Mutar loch“ d. h. du seiest entbunden. —

36) Hat sich der Gatte zu einer Geldstrafe verpflichtet, falls er seine Frau nicht scheiden sollte, so kann er durch das Gericht von dieser Geldstrafe entbunden werden. —

37) Auch umgekehrt, hat der Gatte ein Gelübde gethan oder einen Eid geschworen, seine Gattin von sich nicht zu scheiden, so kann das Gericht ihn dieses seines Gelübdes oder Eides ebenfalls entbinden. —

38) Scheidet ein, vom Judenthume abgefallener Ehegatte seine Gattin, so wird ihm, selbst im Falle er ein Gelübde gethan oder einen Eid geschworen habe, seine Gattin zu scheiden, nicht hievon entbunden. — Es wird nur die einfache Frage an ihn gestellt, ob er gesonnen sei, freiwillig, ohne jeden Zwang und ohne jede Condition seiner Gattin den Scheidebrief zu geben; jedoch kann auch er, so er ein

Gelübde gethan oder einen Eid geschworen habe, seine Gattin nicht zu scheiden, hievon entbunden und befreit werden. —

39) Hierauf stellt der Rabbiner folgende Fragen an den Gatten: Hast du gesprochen ein Wort, welches den Scheidebrief ungültig machen könnte? Hast du etwa gegen den Scheidebrief eine Vorerklärung gemacht, oder sonst etwas gesprochen, als wolltest du den Scheidebrief nicht ganz freiwillig geben, oder hast du etwas gethan, welches dem Scheidebriefe schadet und ihn ungültig machen würde? Der Gatte spricht hierauf folgende Worte: Ich habe gegen den Scheidebrief keine Einwendung gemacht, habe nichts gethan oder gesprochen, was dem Scheidebriefe schaden und ihn ungültig machen könnte. —

40) Ist der Rabbiner im Zweifel, ob der Gatte einen richtigen Begriff habe von dem, was eine „Vorerklärung" heisse, so soll er ihm dies genau zu erklären suchen. —

41) Selbst wenn dem Rabbiner bekannt ist, dass der Gatte gesprochen oder etwas gethan habe um den Scheidebrief ungültig zu machen, nur habe er dann dies sein Wort oder diese seine That vernichtet, so muss er dennoch folgende Vorstellung und Ermahnung an ihn richten: Es ist immerhin möglich, du habest dennoch eine Einwendung gegen den Scheidebrief gemacht, oder du habest etwas gethan oder gesprochen, was den Scheidebrief ungültig machen könnte, nur hast du es schon vergessen, oder du konntest dich irren und glauben, dass dies dem Scheidebrief nicht schade, während es in der Wirklichkeit ihm schadet und ihn ungültig machen könne; darum fordre ich dich auf, in Gegenwart dieser Zeugen jedes solche Wort oder jede solche That zu widerrufen und zu annuliren. — Der Gatte spricht hierauf: Ihr Zeugen N. Sohn des N., und N. Sohn des N. Ich erkläre in eurer Gegenwart für null und nichtig alle Vorerklärungen, und jede Vorerklärung einer andern Vorerklärung, wie überhaupt alle Vorerklärungen bis ins Unendliche, wie auch alle Worte und Reden, welche etwa der Scheidung entgegen wären

und verursachen könnten, dass der Scheidebrief dadurch ungültig würde. — Solche Reden und Worte erkläre ich für null und nichtig. — Ich zeuge auch gegen mich selbst, dass ich nichts gesprochen oder gethan, was den Scheidebrief ungültig machen könnte, wie ich auch jeden Zeugen und selbst mehrere Zeugen, welche etwa aussagen und bezeugen sollten, dass ich etwas der Scheidung entgegen sollte gesprochen oder gethan haben, wodurch der Scheidebrief ungültig gemacht werden könnte, als falsche und lügenhafte Zeugen erkläre. —

42) Der Rabbiner fordert nun den Schreiber auf, alle seine Schreibrequisiten dem Ehemanne zu schenken. Der Schreiber spricht hiebei folgende Worte: Du N. Sohn des N. Nimm hin dieses Pergament (Papier), Dinte, Feder und alles Schreibmaterial, welches ich dir als vollgültige Schenkung übergebe. — Der Ehemann hebt solche in die Höhe, mindestens drei Faust hoch, um hiedurch anzuzeigen, dass solches in seinen Besitz übergegangen und sein Eigenthum bilde. —

43) Bevor der Ehegatte das sämmtliche Schreibgeräthe in Gegenwart der Zeugen dem Schreiber zurückgibt, wendet er sich zu den Zeugen und spricht folgende Worte: Ihr Zeugen N. Sohn des N. und N. Sohn des N. Merket auf und höret genau zu, was ich diesem Schreiber heissen werde. —

44) Der Ehegatte spricht nun in Gegenwart der Zeugen zum Schreiber: Du Schreiber N. Sohn des N. Nimm hin dieses Pergament (Papier), Tinte, Feder und alles Schreibmaterial, und schreibe für mich einen Scheidebrief in meinem Namen, der da ist N. Sohn des N. um mit diesem Scheidebriefe zu scheiden von mir meine Ehegattin N. Tochter des N.; zugleich aber ertheile ich dir die Vollmacht, nicht blos einen, sondern wenn es als nöthig befunden würde, auch mehrere Scheidebriefe zu schreiben, wenn vielleicht der eine oder andre wegen irgend eines Fehlers, sowohl in den Worten des Scheidebriefes selbst, wie auch in der Unterschrift der

Zeugen die Zustimmung des die Scheidung vollziehenden Rabbiners nicht erhalten sollte; bis ein Scheidebrief als ganz vorschriftsmässig und gesetzlich gültig, sowohl was die Schrift als die Unterschriften betrifft, erklärt wird von dem Rabbiner, dem Vollzieher der Scheidung, der da heisst N. Sohn des N. und von allen jenen, denen er den Scheidebrief zeigen wird; darum schreibe diesen einen oder auch die mehreren Scheidebriefe in meinem Namen, und im Namen meiner Frau, von der ich mich scheiden will, nach den Worten und im Namen der Absonderung. — Auf dieses nun antwortet der Schreiber, dass er bereit sei, in Allem nach dem Willen des Ehemannes zu thun. —

45) Auf ähnliche Weise, wie der Ehemann den Schreiber angeredet hat, wendet er sich nun an den ersten Zeugen in Gegenwart des andern Zeugen und spricht: Du N. Sohn des N. sei Zeuge und unterfertige diesen Scheidebrief, welchen schreiben wird der Schreiber N. Sohn des N. damit zu scheiden von mir meine Ehegattin N. Tochter des N. — Auch bevollmächtige ich dich hiemit, nicht nur diesen, sondern auch mehrere Scheidebriefe zu unterfertigen, bis einer sowohl in der Schrift als in den Unterschriften, als ganz vorschriftsgemäss und gesetzlich gültig erklärt wird, von dem Rabbiner, dem Vollzieher dieser Scheidung, der da heisst N. Sohn des N. und von allen jenen, welchen er denselben zeigen wird. — Unterschreibe daher diesen Scheidebrief in meinem Namen und im Namen meiner Ehegattin und im Namen der Absonderung. — Der Zeuge antwortet hierauf mit denselben Worten wie der Schreiber, dass er nämlich den Willen des Ehemannes thun wolle. — Dieselben Worte wiederholt der Ehemann auch zum zweiten Zeugen, welcher ebenso wie der erste antwortet: Ich will nach dem Willen des Ehemannes thun. —

46) Im Falle die Zeit drängt, kann der Ehemann beide Zeugen zugleich auffordern, mit den Worten: Ihr Zeugen N. und N. sollt Zeugen sein etc., worauf die Zeugen zugleich antworten: So wollen wir thun.

47) Nach dieser Erklärung erst muss der Ehemann das sämmtliche Schreibmaterial in Gegenwart der Zeugen dem Schreiber übergeben. —

48) Die Uebergabe des Schreibmaterials soll unmittelbar aus den Händen des Ehemannes in die des Schreibers, nicht aber durch eine dritte Person geschehen. —

49) Der Rabbiner hat hierauf den Ehegatten zu ermahnen, vor Uebergabe des Scheidebriefes mit Niemandem über die Scheidungsangelegenheit zu sprechen, auch darf er nicht zum Schreiber sagen, schreibe so oder so, überhaupt darf er ihm keine Instruction ertheilen. —

50) Der Rabbiner soll ferner zwei Männern den Auftrag ertheilen, dass sie darüber wachen mögen, damit der Ehemann aus dem Zimmer, worin der Schreiber und die Zeugen verweilen, ausser in dringenden Fällen sich nicht entferne. — Ist der Ehemann ein Renegat, so müssen sie ihn begleiten, damit man sicher sei, dass er keine Einwendung gegen die Rechtmässigkeit des Scheidebriefes mache. —

51) Ehe der Schreiber das Schreibmaterial sich zurecht macht, soll er zu den Zeugen sagen: Höret mich ihr Zeugen N. Sohn des N. und N. Sohn des N., alles was ich jetzt in Betreff des Scheidebriefes verfertige, geschieht im Namen des Ehemannes N. Sohn des N. um mit diesem Scheidebriefe von ihm zu scheiden seine Ehegattin N. Tochter des N. und ich thue alles dies in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung. —

52) Der Schreiber schneidet hierauf die Feder, beschneidet das Pergament (weil dies später nicht mehr geschehen darf) so dass es etwas länger als breit sein soll. —

53) Auf dem Blatte dürfen ferner nur zwölf Linien vollständig gezogen werden, und dieses nach einer alten Ueberlieferung deshalb weil die Buchstaben welche das Wort גט (9 3) d. h. Scheidebrief bilden, 9 + 3 i. e. die Zahl 12 enthalten. — Der Schreiber achte ferner darauf, dass die Zeilen in gleichmässiger Entfernung seien; mache sich zu diesem

Zwecke Punkte an der Ecke. — In gleicher Entfernung wie die übrigen Linien voneinander, ziehe der Schreiber sodann eine kürzere, dreizehnte Linie für die Unterschrift des zweiten Zeugen, ziehe endlich zwischen der zwölften und der kürzern dreizehnten Linie noch eine kurze Linie für die Unterschrift des ersten Zeugen. — Die Schrift muss auf der innern Seite des Pergaments sich befinden, während die Linien auf der äussern Seite gezogen werden, weshalb auch die beiden kürzern Linien für die Unterschrift der Zeugen links gezogen werden müssen, damit auf die innere Seite umgekehrt, diese sodann auf der rechten Seite sich befinden. —

54) Zu beiden Seiten soll ein leerer Raum gelassen werden, mindestens so gross als die Hälfte der Breite des Daumennagels, oberhalb der Linien einen leeren unbeschriebenen Raum so gross wie die Breite eines Daumennagels, und unterhalb der beiden kürzern Linien soll ein leerer Raum von mindestens der Breite als vier Daumennägel, resp. so viel unbeschrieben bleiben, dass man den Scheidebrief ordentlich anfassen und halten könne. —

55) Die Linien dürfen nicht mit Bleifeder, mit keinem Färbestoff und nicht mit Eisen gezogen werden, sondern mit Holz oder Bein. —

56) Bevor der Schreiber zu schreiben beginnt, spreche er zu den Zeugen: Höret mich ihr Zeugen N. Sohn des N. und N. Sohn des N.! Ich schreibe diesen Scheidebrief im Namen des Ehemannes N. Sohnes des N. um damit von ihm zu scheiden seine Ehegattin N. Tochter des N. und ich schreibe diesen Scheidebrief in seinem Namen, in ihrem Namen, und zum Zwecke dieser Scheidung. —

57) Die Zeugen müssen gegenwärtig sein, während das Datum und die Namen des Ehepaares geschrieben werden; sie müssen anwesend sein, mindestens bis die erste Zeile geschrieben ist; nur in äusserst dringenden Fällen können sie sich auch früher entfernen. —

58) Bevor die Zeugen sich entfernen, soll ein jeder derselben sich ein verlässliches Kennzeichen am Scheide-

briefe machen, und darf der eine dem andern sein Zeichen nicht mittheilen. —

59) Nachdem der Schreiber sich geäussert, dass er den Scheidebrief schreiben wolle, muss er sogleich zu schreiben beginnen, und darf nicht eher absetzen, als bis er mit dem Scheidebriefe fertig ist. —

60) Mindestens in den ersten sechs Zeilen müssen das Datum und die Namen der Eheleute enthalten sein. —

61) Der Schreiber schreibe mit der rechten Hand, selbst wenn er in der linken Hand dieselbe Fähigkeit besitzt, nur wenn er gelinkt, soll er mit der linken Hand schreiben. —

62) Die Schrift muss auf der innern Seite des Pergaments, d. h. an der Fleisch- und nicht an der Haarseite derselben sich befinden. —

63) Die Schrift darf ferner weder nach oben noch an den Seiten die Linien berühren. —

64) Bevor der Schreiber jedes Wort niederschreibt, soll er es auch aussprechen, selbst dann, wenn ein andrer ihm die Worte diktirt, oder aber er schreibe aus einem genau und gut corrigirten Formular, in welchem auch die Namen der Eheleute, des Ortes etc. geschrieben sein müssen. —

65) Die Schrift soll die assyrische sein. —

66) Dieselben Regeln der Orthographie, welche beim Schreiben einer Thorarolle beobachtet werden müssen, haben auch beim Scheidebrief zu gelten, nur dürfen die Striche auf den einzelnen Buchstaben (Tagin) nicht gemacht werden. —

67) Der Schreiber soll ferner auch auf die Kalligraphie achten, er soll bestrebt sein, so schön als möglich zu schreiben, soll genau auf den gezogenen Linien sich halten und nicht krumm und die Zeilen ineinander schreiben, weil daraus in Anbetracht des Inhaltes leicht Missverständnisse und unrichtige Auslegungen veranlasst werden könnten. — Wenn von Seite des Schreibers ein solches Versehen gemacht worden, indem er z. B. einen Tintenfleck, oder statt eines Endbuchstaben, einen solchen, der nur in der Mitte oder am Anfange der hebräischen Worte gebraucht wird, geschrieben

hatte, so muss ein ganz neuer Scheidebrief geschrieben werden. —

68) Die einzelnen Buchstaben sollen correkt, klar und deutlich, für jedermann lesbar geschrieben werden. —

69) Die in der assyrischen Schrift sich ähnlich sehenden Buchstaben, wie z. B. D und R etc. müssen besonders klar und deutlich geschrieben werden, so dass selbst ein Kind, welches zu lesen versteht, dieselben genau zu unterscheiden vermöge. —

70) Die einzelnen Buchstaben dürfen ferner nicht so nahe an einander geschrieben werden, dass sie zusammenfliessen, jedoch soll der Raum zwischen einem Buchstaben und dem andern nicht so gross sein, dass der zweite Buchstabe als zu einem andern Worte gehörig betrachtet werden könnte. —

71) Der leere Raum zwischen einem Worte und dem andern betrage so viel, als ungefähr der Raum, welchen ein Buchstabe einnimmt. —

72) Hinsichtlich der Kalligraphie sei darauf zu achten, dass jeder Buchstabe die gehörige Länge und Breite habe; nur wenn am Ende einer Zeile noch ein leerer Raum zurückbliebe, jedoch nicht genügend, um noch ein Wort hinzuschreiben, kann der letzte Buchstabe des betreffenden Wortes über den leeren Raum ausgedehnt werden. — Ebenso dürfen in der letzten, i. e. zwölften Zeile des Scheidebriefes, in welcher blos die drei Schlussworte des Scheidebriefes geschrieben werden dürfen, gewisse Buchstaben desselben, als das — dalet, táv, hé — rés, alpha gedehnt geschrieben werden. —

73) Ferner ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass einzelne Buchstaben nicht zu lang geschrieben werden, damit nicht der Haken eines Buchstaben nach oben oder unten so lang gezogen werde, dass er mit einem Buchstaben auf der obern oder untern Zeile zusammenfliesse. — Sodann folgen mehrere Regeln bezüglich der orthographischen Schreibart des Datums, der Personennamen, wie über den Text des Scheidebriefes (Eb. haes. ibid.). —

74) Bevor der Schreiber die letzte Zeile des Scheidebriefes niederschreibt, soll der Rabbiner den Scheidebrief genau durchlesen, ob derselbe correkt und fehlerlos geschrieben wurde, ob ferner all jene Formalitäten in der Schrift beobachtet wurden. — Findet er einen oder mehrere kleinere Fehler, welche — ohne zu radiren — ausgebessert werden können, so soll er selbe durch den Schreiber sofort corrigiren lassen. —

75) Ehe der Schreiber den Scheidebrief aus der Hand giebt, muss er gleich den Zeugen, an dem von ihm geschriebenen Scheidebriefe sich ein sicheres und untrügliches Kennzeichen machen und dasselbe wohl merken, damit er den Scheidebrief zu jeder Zeit wieder zu erkennen im Stande sei. —

76) Die Zeugen müssen mit der Unterschrift warten, bis der Scheidebrief völlig trocken ist, dann erst, bevor sie ihn fertigen, müssen ihn die beiden Zeugen, wenn auch leise zuerst aufmerksam durchlesen, und die Kennzeichen, die ein jeder sich gemerkt, noch einmal genau betrachten. —

77) Vor Vollziehung der Unterschrift muss der erste Zeuge zu dem zweiten Zeugen sprechen: Du N. Sohn des N. sieh hierher, wie ich hier meinen Namen unterschreibe. — Ich unterschreibe diesen Scheidebrief im Namen des Ehemannes N. Sohnes des N., um damit zu scheiden seine Ehegattin N. Tochter des N. und ich unterfertige in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung. —

78) Der zweite Zeuge soll genau zusehen und aufmerken auf die Unterschrift seines Collegen, damit er sie erkenne. — Nachdem der erste Zeuge seinen Namen gefertigt, soll der zweite Zeuge, bevor er seinen Namen unterschreibt, dieselben Worte an den ersten Zeugen richten, welche dieser vorher an jenen gerichtet, und ebenfalls seinen Namen unterschreiben. — Der erste Zeuge soll ebenfalls genau zusehen und aufmerken auf die Unterschrift des zweiten Zeugen, damit er sie erkenne. —

79) Die Zeugen müssen mit der dem Manne gehörigen Feder und Tinte ihren Namen unterschreiben. —



80) Die Unterschriften der Zeugen müssen so eingerichtet sein, dass weder rechts von der gezogenen Linie noch in der Mitte ein leerer Raum bleibe, damit kein Wort hineingeschrieben werden könne, und dass nicht etwa jemand als falscher Zeuge noch seinen Namen beisetzen möge. — Bei der Unterschrift der Zeugen müssen genau alle jene Formalitäten beobachtet werden, welche beim Schreiben des Scheidebriefes gelten. —

81) Den Namen der Zeugen darf nur die Bezeichnung ihrer Abstammung, nämlich der Name des Vaters und ob sie Aaroniden oder Leviten seien, nicht aber andere Titel beigesetzt werden. —

82) Wenn die Unterschriften völlig trocken sind, muss der Rabbiner die Unterschriften der Zeugen prüfen, ob selbe allen Anforderungen entsprechen. — Hierauf liest der Rabbiner den Scheidebrief genau durch, und zwar Wort für Wort und Buchstabe für Buchstabe, während der Schreiber das genau corrigirte Formular, nach welchem er den Scheidebrief geschrieben hat, in der Hand hält, und vergleicht sodann die beiden miteinander. —

83) Wenn Zeit und Umstände es erlauben, wenn ferner verständige und im Gesetze erfahrene Männer im Orte anwesend sind, wird auch diesen der Scheidebrief behufs Durchsicht zugesendet, jedoch soll man Acht haben, dass dadurch der Scheidebrief nicht zerknittert werde. —

84) Wenn nach genauester Prüfung an dem Scheidebriefe nichts Mangelhaftes entdeckt worden, soll der Gatte dem Schreiber das übriggebliebene Schreibmaterial wieder zurückschenken, welcher es auch, gleichwie früher der Ehegatte dasselbe in die Höhe hebt, um anzuzeigen, dass nun alles wieder sein Eigenthum sei; würde er dies unterlassen, so dürfte er zum Schreiben eines andern Scheidebriefes sich dieses Schreibmaterials nicht mehr bedienen. —

85) Bei der Scheidung müssen, ausser dem Ehemanne, mindestens zehn erwachsene Personen anwesend sein, und ist es in einigen Orten üblich, die Stunde der Scheidung zu publiciren. —

86) Der Rabbiner mit dem Scheidebriefe in der Hand stellt sich nun zwischen die beiden Zeugen, von denen der ältere ihm zur Rechten, und der jüngere zur Linken steht, weiter abwärts stehen Schreiber und Ehegatten; nur dem Rabbiner, wenn er alt oder schwach ist, wird zu sitzen gestattet. —

87) Bis zum Momente der Uebernahme des Scheidebriefes soll die Frau ihr Gesicht verhüllen. —

88) Der Rabbiner hat Ehegatten, Schreiber und Zeugen nochmals zu erinnern, jede Frage nur mit einem einmaligen „Ja oder Nein“ zu beantworten, dass es durchaus nicht doppelt gesagt werde. —

89) Wenn alles dies geordnet, fragt der Rabbiner den bei den Eheleuten stehenden Schreiber: Du Schreiber, N. Sohn des N., ist dies der Scheidebrief, den du geschrieben hast? Dieser antwortet: „Ja“. —

90) Ferner: Kennst du genau diesen Scheidebrief, hast du ein sicheres Kennzeichen daran, welches dir die Gewissheit verschafft, dass dies der Scheidebrief ist, den du geschrieben hast? — „Ja“. —

91) Hat dir der Ehegatte N. Sohn des N. gegeben das Pergament (Papier), Tinte, Federn, Tintenfass und das übrige Schreibzeug in Gegenwart der Zeugen? — „Ja“. —

92) Hat er dich beauftragt den Scheidebrief zu schreiben? — „Ja“. Hat der Ehemann N. Sohn des N. diesen seinen Auftrag dir ertheilt in Gegenwart der Zeugen N. Sohn des N., und N. Sohn des N.? — „Ja“. —

93) Hast du so gethan, wie der Ehemann dir aufgetragen? Hast du den Scheidebrief geschrieben in seinem Namen, in ihrem Namen und im Namen der Scheidung? — „Ja“. —

94) Hast du dies auch, bevor du zu schreiben begonnen, ausdrücklich versprochen zu befolgen? — „Ja“. —

95) Hast du dies auch ausdrücklich in Gegenwart der Zeugen erklärt? — „Ja“. —

96) Wie hast du gesprochen, als du begonnen hast, den

Scheidebrief zu schreiben und in wessen Namen hast du den Scheidebrief geschrieben? Hierauf antwortet der Schreiber: Ich habe zu den Zeugen Folgendes gesprochen: Höret mich ihr Zeugen, N. Sohn des N. und N. Sohn des N., ich schreibe diesen Scheidebrief im Namen des Ehemannes N. Sohnes des N. zu scheiden damit von ihm seine Ehegattin N. Tochter des N.; ich schreibe ihn in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung. — So habe ich gesprochen und in aller dieser Namen habe ich geschrieben. —

97) Waren die Zeugen anwesend, mindestens so lange als du die erste Zeile des Scheidebriefes geschrieben hast? — „Ja“. —

98) Der Rabbiner wendet sich nun an die beiden Zeugen: Ihr N. Sohn des N. und N. Sohn des N. habt ihr gehört von dem Ehegatten N. Sohn des N. wie er aufgelöst und annulirt hat alle Vorbehalte und Bedingungen; dass er ferner beauftragt hat den Schreiber N. Sohn des N. den Scheidebrief zu schreiben? „Ja“. —

99) Habt ihr ferner gesehen, wie der Ehemann dem Schreiber übergeben hat das Pergament (Papier), Tinte, Federn, Tintenfass und alles übrige Schreibzeug, um damit zu schreiben den Scheidebrief? „Ja“. —

Habt ihr ferner von dem Ehemanne gehört, dass er dem Schreiber den Auftrag ertheilt hat den Scheidebrief zu schreiben in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung? „Ja“. —

100) Habt ihr von dem Schreiber, als er den Scheidebrief zu schreiben begonnen, die Worte sprechen gehört: Ich schreibe diesen Scheidebrief im Namen des Ehemannes N. Sohnes des N. und ich schreibe diesen Scheidebrief in seinem Namen, in ihrem Namen und im Namen der Scheidung? „Ja.“ —

101) Habt ihr euch an dem Scheidebriefe ein sicheres, untrügliches Kennzeichen gemacht, und wisst ihr auch sicher, dass dies ist der Scheidebrief, den geschrieben hat der Schreiber auf das Pergament (Papier) und mit der Feder, der

Tinte, dem Tintenfasse und mit dem sonstigen Schreibmaterial des Ehegatten? „Ja“. —

102) Waret ihr auch beim Schreiber anwesend, mindestens so lange, bis er die erste Zeile des Scheidebriefes geschrieben hat? „Ja“. —

103) Der Rabbiner fordert hierauf die Zeugen auf, dass sie gemeinschaftlich und mit lauter Stimme nochmals mit ihm den Scheidebrief lesen sollen, jedoch ist nicht erforderlich, dass wie beim ersten Lesen des Scheidebriefes jeder einzelne Buchstabe genannt werde. —

104) Die letzte, i. e. zwölfte Zeile des Scheidebriefes soll ohne jede Unterbrechung gelesen werden. —

105) Der Rabbiner richtet hierauf an den ersten Zeugen die Frage: Du N. Sohn des N. ist dieses hier deine eigenhändige Unterschrift? „Ja“. —

106) Hat der Ehemann dir den Auftrag ertheilt, den Scheidebrief zu unterfertigen? „Ja“. —

107) Hat er dir geheissen, du sollest den Scheidebrief unterschreiben in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung? „Ja“. —

108) Und hast du auch den Scheidebrief unterschrieben in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung? „Ja“. —

109) Hast du den Scheidebrief in Gegenwart deines Mitzeugen N. Sohn des N. unterschrieben? „Ja“. —

110) Hast du, bevor du deine Unterschrift hinsetztest, ausdrücklich erklärt, dass du den Scheidebrief unterschreiben wollest im Namen des Ehemannes, der Ehefrau und zum Zwecke der Scheidung? „Ja“. —

111) Wie hast du gesprochen? Der Zeuge antwortet, ich habe also gesprochen: Du N. Sohn des N.! Sieh hieher, wie ich hier meinen Namen unterschreibe, und ich unterschreibe diesen Scheidebrief im Namen des Ehemannes N. Sohnes des N. damit von ihm zu scheiden seine Ehegattin N. Tochter des N. und ich unterschreibe in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung. — So habe

ich gesprochen und in aller dieser Namen habe ich unterfertigt. —

112) Kennst du die Unterschrift des andern Zeugen N. Sohnes des N.? „Ja.“ —

113) Hast du gehört, dass der Ehemann auch deinem Mitzeugen den Auftrag ertheilte den Scheidebrief zu unterschreiben, und zwar in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung? „Ja“. —

114) Hat dein Mitzeuge in deiner Gegenwart den Scheidebrief unterschrieben? „Ja“. —

115) Hat dein Mitzeuge, bevor er seine Unterschrift hinsetzte, ausdrücklich erklärt, er wolle diesen Scheidebrief unterschreiben im Namen der Eheleute und zum Zwecke der Scheidung? „Ja“. —

116) Dieselben Fragen, welche an den ersten Zeugen gestellt wurden, werden nun auch an den zweiten Zeugen gerichtet.

117) Hierauf wird das Angesicht der Frau enthüllt. — Der Rabbiner wendet sich nun zur Ehegattin und fragt sie: Du N. Tochter des N. bist du gewillt von deinem Ehemanne N. Sohn des N. den Scheidebrief freiwillig, ohne jeden Zwang und ohne jede Bedingung anzunehmen? „Ja“. —

118) Hast du etwa ein Gelübde gethan oder einen Eid geschworen oder einen Bann gesprochen, einen Handschlag gegeben, oder fühlst du dich sonst verbunden diesen Scheidebrief anzunehmen? „Nein“. —

119) Gesteht das Weib, oder ist es sonst bekannt, dass sie durch Gelübde, Eid, Handschlag, Mantelgriff oder sonstige Verbindlichkeit zur Annahme des Scheidebriefes gezwungen worden, so löst der Rabbiner mit noch zweien das Gelübde oder den Eid auf. —

120) Der Rabbiner fährt fort: Hast du gesprochen irgend ein Wort, welches den Scheidebrief ungültig machen könnte? Hast du irgend einen Vorbehalt gegen die Scheidung, oder hättest du öffentlich erklärt, dass du den Scheidebrief nicht freiwillig annehmen, vielmehr zu einer geeigneten Zeit Ein-

sprache gegen den Scheidebrief erheben wollest, um den Scheidebrief zu annuliren? Hast du überhaupt eine Aeusserung gethan, dass du den Scheidebrief nicht ganz freiwillig annehmest? Hättest du solches gethan, so sollst du in Gegenwart dieser Zeugen alle solche Worte und Reden annuliren, als hättest du niemals etwas gesprochen oder gethan, was den Scheidebrief ungültig machen könnte. — Die Gattin spricht hierauf: Ich habe keinen Vorbehalt, habe auch nichts gesprochen, was dem Scheidebriefe schaden könnte; wäre jedoch ein Vorbehalt vorhanden, oder hätte ich etwas gesprochen, welches dem Scheidebriefe schaden könnte, so will ich in Gegenwart dieser Zeugen N. Sohn des N. und N. Sohn des N. jeden Vorbehalt zurücknehmen, wie auch jedes gegen den Scheidebrief gesprochene Wort auflösen. —

121) Der Rabbiner stellt nun an den Ehegatten die Frage: Du N. Sohn des N. willst du deiner Ehegattin N. Tochter des N. freiwillig, ohne jeden Zwang und ohne jede Bedingung den Scheidebrief geben? „Ja". —

122) Ferner: Hast du vielleicht ein Gelübde gethan oder einen Eid geschworen oder einen Bann gesprochen oder einen Handschlag gegeben oder durch Mantelgriff dich verpflichtet, deinem Weibe den Scheidebrief zu geben? Wäre dies der Fall, so wollen wir dich hievon entbinden. — Indem der Ehegatte natürlich diese Frage verneint, spricht er Folgendes: Ich habe kein Gelübde gethan, habe überhaupt nichts gesprochen, keinen Eid geschworen, mich auch durch Nichts verpflichtet meiner Gattin den Scheidebrief zu geben. — Der Rabbiner fährt fort: Vielleicht hast du doch etwas gesprochen oder gethan, welches den Scheidebrief annuliren könnte, vielleicht hättest du einen Vorbehalt gegen den Scheidebrief und erklärt, dass du ihn nicht ganz freiwillig geben wollest? Indem der Gatte diese Frage verneint, spricht er: Ich habe keinen Vorbehalt, habe nichts gesprochen oder gethan, was dem Scheidebriefe schaden und ihn annuliren könnte. — Der Rabbiner fährt hierauf fort: Es ist aber immerhin möglich, du habest einen Vorbehalt, oder hast etwas gesprochen

und gethan was dem Scheidebrief schaden und ihn ungültig machen könnte, nur könntest du geglaubt haben, es schade dies dem Scheidebriefe nicht, während es in Wirklichkeit denselben ungültig machen könnte, darum sollst du jedes solche Wort und jede solche That in Gegenwart dieser Zeugen annuliren und auflösen. Der Ehemann spricht: Höret ihr Zeugen, N. Sohn des N. und N. Sohn des N! Ich annulire vor euch jeden Vorbehalt, und jeden Vorbehalt der erfliesst aus einem Vorbehalt bis ins Unendliche, wie auch alle Worte, welche ich etwa gegen den Scheidebrief gesprochen, die, wenn sie aufrecht blieben, geeignet wären, den Scheidebrief ungültig zu machen; alle diese Worte löse ich hiemit in eurer Gegenwart auf. — Ich zeuge auch gegen mich, dass ich keinen Vorbehalt, nichts gesprochen oder gethan habe, was den Scheidebrief ungültig machen könnte, wie ich auch alle jene Zeugen, die etwa bezeugen und aussagen sollten, dass ich gegen den Scheidebrief einen Vorbehalt, oder gethan und gesprochen hätte, was den Scheidebrief annuliren könnte, für falsche Zeugen erkläre. —

123) Musste der Mann, wenn vielleicht ein nothwendiges Geschäft ihn zwang, auf einige Augenblicke zwischen der Zeit des Schreibens und der Uebergabe des Scheidebriefes sich entfernen, so musste er dem Rabbiner mit einem Eide versichern, dass er in dieser Zeit nichts vorgenommen habe, was dem Scheidebriefe schaden oder ihn ungültig machen könnte. —

124) Der Rabbiner legt nun den Scheidebrief in der Form eines Briefes zusammen, übergibt ihn dem Ehemanne mit der Bemerkung, diesen nicht früher der Gattin zu übergeben, als bis es ihm geheissen werde. —

125) Der Rabbiner frägt ferner die Gattin, ob mit den ihr in der Ketuba (Ehepakten) gemachten Versprechungen alles geordnet ist, und dass sie die Ehepakten entweder dem Gatten übergebe, oder auf die darin enthaltenen Versprechungen verzichte. —

126) Der Rabbiner hat die Ehegatten ferner zu ermahnen,

dass sie ferner in keinerlei Verbindung mit einander stehen sollen, und falls noch etwaige Differenzen vorhanden, Freunde oder Verwandte die Ausgleichung unternehmen mögen. —

127) Nun werden der Gattin einige Verhaltungsregeln beim Empfange des Scheidebriefes gegeben. — Sie muss Handschuhe, Ring und alles an den Händen habende ablegen, muss ferner genau acht haben, dass nichts ihre Hände berühre, auch darf ihr Niemand beim Empfange des Scheidebriefes behülflich sein. —

128) Die Gattin hält sodann ihre Hände zusammen, unten geschlossen und oben geöffnet, und zwar so, dass sie den Scheidebrief nicht fallen lasse. —

129) Der Rabbiner ermahnt ferner die Gattin nicht eher die Hände zu schliessen, als bis es ihr geheissen wird. —

130) Der Rabbiner spricht nun zu den bei der Scheidung anwesenden Personen Folgendes: Wenn jemand unter euch ist, der etwas gegen die Gültigkeit dieses Scheidebriefes einzuwenden hat, der trete vor und sage es, ehe noch der Scheidebrief übergeben wird; denn wenn dies einmal geschehen, dann wird gegen all diejenigen, welche dagegen noch etwas vorbringen werden, ein Bann ausgesprochen. —

131) Der Ehemann erhebt nun seine Hände und hält sie über die Hände der Gattin. —

132) Nach einer kurzen Pause wendet sich der Rabbiner zu den Zeugen und spricht: Ihr Zeugen, die ihr den Scheidebrief unterschrieben habt, seiet auch Zeugen der Uebergabe; sehet genau zu, wie der Gatte seiner Gattin den Scheidebrief übergeben wird, und höret aufmerksam zu, wie er zu ihr sprechen wird, dass er ihr nämlich den Scheidebrief giebt im Namen der Scheidung. —

133) Der Rabbiner spricht hierauf zur Frau: So wisse denn, dass du durch Uebernahme dieses Scheidebriefes von nun an gänzlich von deinem Ehemanne geschieden wirst. —

134) Der Rabbiner soll dem Manne den Sinn jener Worte, welche er zu ihr zu sprechen habe, erklären, und ihn auf den Zweck der Scheidung aufmerksam machen. —

135) Der Rabbiner fordert nun den Gatten auf, ihm Wort für Wort folgende Worte nachzusagen: „Sieh, hier hast du deinen Scheidebrief, nimm ihn an, denn du sollst durch denselben von nun an von mir geschieden sein, und sollst Jedermann zur Ehe gestattet sein. —

136) Sobald der Mann diese Worte gesprochen, lässt er den Scheidebrief behutsam in die Hände seiner ehemaligen Frau fallen, hierauf befiehlt ihr der Rabbiner die Hände zu schliessen, damit ihr der Scheidebrief nicht entfallen möge; sie hebt ihn dann in die Höhe, damit Jedermann des Geschehenen ansichtig werden könne, nimmt ihn sodann unter eines ihrer Kleidungsstücke zum Zeichen, dass er ihr Eigenthum geworden. —

137) Scheidet ein erkrankter Ehegatte seine Gattin und zwar bedingungsweise, wie bereits erwähnt, so muss er bei Uebergabe des Scheidebriefes noch folgende Worte sprechen: „Hier hast du deinen Scheidebrief, sterbe ich nicht bis zu diesem festgesetzten Tage, so sei der Scheidebrief ungültig, sterbe ich aber bis dahin, so sei der Scheidebrief schon von jetzt an gültig, wo aber nicht, so sei der Scheidebrief annulirt. —

138) Ebenso verhält es sich, wenn der Ehegatte, wie bereits erwähnt, eine weite Reise unternimmt und bis zu einer gewissen Zeit zurückzukehren gedenkt; auch in diesem Falle muss er die Worte der Bedingung sprechen: Komme ich bis zu jenem festgesetzten Tage nicht zurück, so sei der Scheidebrief von jetzt an gültig, komme ich aber bis dahin zurück, so sei der Scheidebrief annulirt. —

139) Nach einer kurzen Pause nimmt der Rabbiner von ihr den Scheidebrief wieder zurück, liest ihn mit den Zeugen, wie bereits früher geschehen, noch einmal laut vor. —

140) Der Rabbiner fragt nun den Schreiber: Du N. Sohn des N. Kennst du diesen Scheidebrief den du geschrieben hast dem Manne N. Sohne des N. damit von ihm zu

scheiden seine Ehegattin N. Tochter des N. und den du geschrieben hast in seinem Namen, in ihrem Namen und zum Zwecke der Scheidung? „Ja“. —

141) Dann fragt er den ersten Zeugen: Du N. Sohn des N. Ist dies hier deine eigenhändige Unterschrift? „Ja“. — Ist die andere Unterschrift hier die eigenhändige Unterschrift deines Mitzeugen? „Ja“. —

142) Dieselben zwei Fragen werden auch an den andern Zeugen gerichtet. — Hierauf fragt er beide Zeugen: Ihr Zeugen, N. Sohn des N. und N. Sohn des N. Kennet ihr diesen Scheidebrief, den ihr unterschrieben habt im Auftrage des Ehemannes N. Sohn des N. damit zu scheiden von ihm seine Ehegattin N. Tochter des N. und welchen ihr unterfertigt habt in seinem Namen, in ihrem Namen und im Namen der Scheidung? „Ja“. —

143) Der Rabbiner droht noch einmal allen jenen mit dem Banne, die vielleicht Gerüchte zu verbreiten sich bemühten, welche dem Inhalte des Scheidebriefes nachtheilig sein könnten, — und spricht zu den Anwesenden: Geehrte Anwesende! Wisset, dass Rabbi Tam, sein Schüler Rabbi Mose und noch viele andre grosse Rabbinen über jene den schweren Bann ausgesprochen haben, welche nach vollzogener Scheidung dieselbe beanstanden. — Ich fordre daher jetzt alle jene, welche gegen den Vollzug dieser Scheidung eine Einwendung erheben wollen, auf, dies jetzt thun zu wollen. — Nach kurzer Pause fährt der Rabbiner fort: Da Jedermann schweigt, so erkläre ich die vollzogene Scheidung als gültig; sollte daher jemand die gegenwärtig vollzogene Scheidung fernerhin beanstanden, so verfällt er der Strafe des schweren Bannes. —

144) Nicht inbegriffen im Banne sind diejenigen, welche eine bestimmte Einwendung gegen den Scheidebrief erheben, obschon diese vor Vollzug der Scheidung hätte vorgebracht werden sollen, allein nachdem dies einmal verabsäumt worden, ist es seine heilige Pflicht, dem Rabbiner dies bekannt zu geben. — Ebenso war jemand bei der Scheidung nicht an-

wesend, wenn er auch im Orte war, kann er gegen die vollzogene Scheidung Einwürfe erheben, wie auch schliesslich derjenige, dem erst nach Vollzug der Scheidung Bedenklichkeiten bezüglich der Gültigkeit des Scheidebriefes bekannt wurden. — Hatte jedoch das Weib schon eine zweite Ehe geschlossen, so durfte nur im Falle eines sichern Anstandes Einwendung gegen die Scheidung erhoben werden. —

145) Der Rabbiner schliesst nun die Handlung damit, indem er den Scheidebrief wieder zusammenlegt, und an den vier Ecken denselben durchschneidet. (Die Sitte den Scheidebrief zu zerschneiden, soll aus den Zeiten des Königs Antiochus stammen, welcher unter andern Befehlen auch das Verbot erliess, keinem Weibe mehr einen Scheidebrief zu geben. — Die Israeliten, welche diesem Befehle nicht Folge leisteten, zerschnitten nun die Scheidebriefe aus Furcht vor der Strafe, die sie hätte treffen müssen, wenn ein solcher Brief in die Hände des Tyrannen gefallen wäre.)

146) Verlangt der Gatte, dass ihm die Ehegattin die Ehepakten ausliefere oder ihn hierüber quittire, so muss seinem Verlangen genügt werden. —

147) Der Rabbiner hat ferner die Frau aufmerksam zu machen, dass sie erst nach 90 Tagen vom Tage der Scheidung sich wieder verehelichen dürfe. Zu dieser Anzahl von Tagen darf aber weder der Tag der Scheidung noch jener der neuen Hochzeit gezählt werden, sondern sie müssen in der Mitte zwischen beiden liegen. —

148) Ist die geschiedene Frau schwanger oder säugend, so soll der Rabbiner sie aufmerksam machen, dass sie nicht bis das Kind 24 Monate alt ist, und in einem Schaltjahre nicht vor 25 Monaten sich wieder verehelichen dürfe, den Tag der Scheidung und der Hochzeit nicht eingerechnet. —

149) Die Ehegattin ist ferner zu erinnern, dass sie sich nicht mit einem Aaroniden verheirathen dürfe. —

150) Für eventuelle Fälle hat der Rabbiner den Scheidungsbrief aufzubewahren. —

§ 49.

Scheidung durch Bevollmächtigten.

Ehe ein Formular des Scheidebriefes resp. dessen Uebersetzung hier mitgetheilt wird, wollen wir noch mehrere Vorschriften und Bräuche bei Uebergabe des Scheidebriefes, besonders wenn diese nicht persönlich vom Gatten selbst, sondern durch einen Boten geschieht, aufzählen. —

1) Die Uebergabe des Scheidebriefes muss bei Tag und vor dem gewöhnlichen Abendgebete noch an demselben Tage stattfinden, an dem der Scheidebrief geschrieben worden ist. — Nur in äusserst dringenden Fällen, oder wenn der Scheidebrief durch einen Boten übersendet wird, kann eine Ausnahme vom Gesetze gestattet werden. —

2) Zur Zeit da der Scheidebrief geschrieben und überreicht wird, darf der Ehemann mit seiner Frau nicht sprechen, sonst ist der Scheidebrief ungültig. —

3) Eine noch nicht völlig mannbare Jungfrau oder schon Frau muss den Scheidebrief selbst empfangen; dasselbe ist der Fall, wenn ein Mädchen, das noch nicht zwölf Jahre und sechs Monate alt, bereits vermählt war; — sind aber diese noch im Brautstande, so können für diese die Väter den Scheidebrief übernehmen. — Soll ein Mädchen unter zwölf Jahren und 6 Monaten als Braut geschieden werden, so ist erforderlich, dass sie mindestens bereits ein solches Alter erreicht habe, dass sie zu verstehen im Stande ist, was denn eigentlich ein Scheidebrief ist und welche Bedeutung derselbe hat. — Empfängt der Vater für seine unmündige oder minderjährige Tochter den Scheidebrief, so müssen immer zwei Scheidebriefe ausgefertigt werden, und zwar der eine in gewöhnlicher Weise, der andre hingegen, den der Vater in Empfang nimmt, muss auch noch die Worte enthalten: „Deine Tochter N. welche mein Weib war.“ —

4) Wie bereits im vorhergehenden Paragraphen erwähnt wurde, war es dem Ehemann in gewissen Fällen gestattet,

seinem Eheweibe einen bedingten Scheidebrief zu geben, nur durfte die Bedingung nicht in den Scheidebrief geschrieben werden, sondern musste blos bei Ueberreichung des Scheidebriefes mündlich ausgesprochen werden. — Wenn z. B. der Mann eine weite Land- oder Seereise anzutreten im Begriffe steht, konnte er vor der Abreise seiner Frau einen Scheidebrief geben, um dieselbe, im Falle ihm auf der Reise ein Unglück zustossen sollte, vor einer Menge Unannehmlichkeiten zu bewahren. — So z. B. war die Ehe kinderlos, so konnte sie dadurch von der lästigen Ceremonie der Chaliza, i. e. Schuhausziehens, welche zuweilen noch mit fast unüberwindlichen Hindernissen und bedeutenden Kosten verbunden war, enthoben werden. Als Motiv der Ertheilung eines solchen Scheidebriefes von Seite des Mannes galt mithin blos ein für das Glück der Frau besorgtes Gattenherz. — Die bedingte Formel, welche der Ehemann bei Ueberreichung dieses Scheidebriefes zu seinem Weibe sagen musste, haben wir bereits im vorhergehenden Paragraphen erwähnt. — Wenn nun der Mann zur bestimmten Zeit zurückgekehrt ist, jedoch darüber, ob er, wie er bedungen, sich persönlich bei N. melden werde, Streit entstehen sollte, so wird der Frau mehr Glauben geschenkt als dem Manne. — Auf ähnliche Weise konnte auch ein schwer Kranker seiner Gattin die Scheidung geben, um selbe von den Unannehmlichkeiten einer Wittwe zu befreien. — Hat aber die geschiedene Gattin den Scheidebrief verloren, so ist die Scheidung ungültig, selbst wenn der Mann gestorben und von ihr die im Scheidebriefe vorgeschriebenen Bedingungen pünktlich erfüllt worden wären. — In diesem Falle musste sie sich dem Willen des überlebenden Bruders ihres Gatten unterwerfen. —

5) Wenn der Scheidebrief durch einen Boten überbracht werden soll, so musste vor allem darauf Rücksicht genommen werden, ob der Bote nur vom Ehemanne als Ueberbringer des Scheidebriefes bestellt worden, oder ob die Gattin ihn gesandt entweder als Bevollmächtigten, dass er bei der Scheidung ihre Stelle vertrete, oder auch nur um den Scheide-

brief in Empfang zu nehmen und ihr denselben zu überbringen. —

6) Wenn der Mann seiner Gattin den Scheidebrief durch einen Boten übersenden will, so muss derselbe bei Abfassung des Scheidebriefes mindestens so lange anwesend sein, bis die Namen des Ehepaares geschrieben wurden und die Zeugen sich unterfertigt hatten. — Ferner ist der Bote verpflichtet darauf zu achten, ob die ganze Handlung nach vorgeschriebener Weise im Namen des Ehemannes und der Frau zum Zwecke der Scheidung verrichtet wurde. — Der Bote selbst aber muss vor Allem darüber in Kenntniss gesetzt werden, dass es ihm niemals gestattet sei, die geschiedene Frau, welcher er den Scheidebrief zu überbringen hat, zu heirathen. —

7) Wie der Schreiber und die Zeugen, so soll auch der Bote am Scheidebriefe sich ein sicheres Kennzeichen merken, an dem er ihn zu jeder Zeit wieder erkennen kann. Ueberdies musste der Ehegatte der gewissen Uebergabe des Scheidebriefes an die Frau von Seite des Boten sich noch dadurch versichern, dass der Bote eidlich versprechen musste, weder durch Wort noch durch That etwas zu unternehmen, welches den Scheidebrief annuliren und ungültig machen könnte. —

8) Der Bote muss völlig mannbar sein, ebenso wie derjenige, der sich bei seiner Scheidung eines Boten bedienen will, denn ein Unmündiger oder Minderjähriger kann keinen Boten absenden, ebensowenig kann ein solcher als Bote verwendet werden.

9) Ein Taubstummer, Blödsinniger wie auch ein Nichtjude und ein Weib dürfen nicht als Boten verwendet werden. — Ein des Augenlichtes völlig Beraubter darf ebenfalls nicht als Bote fungiren, weil er bezeugen muss, dass der Scheidebrief in seiner Gegenwart geschrieben und unterfertigt wurde. — Ist er aber erblindet nachdem der Scheidebrief schon geschrieben und unterfertigt worden, so kann er wohl in dem Falle, wenn er die Frau an der Stimme erkennt, die Rolle eines Boten übernehmen, jedoch muss er auch vor drei

Zeugen aussagen, dass der Scheidebrief in seiner Gegenwart geschrieben und unterfertigt worden. — Die dem Boten von Seite des Mannes ertheilte Vollmacht muss noch von zwei Zeugen gefertigt werden, ausser den Zeugen, welche den Scheidebrief unterschrieben haben. —

10) Der Bevollmächtigte, wie auch die Zeugen der Vollmacht müssen unbescholtenen Rufes sein, und müssen all diejenigen Eigenschaften besitzen, welche im Civilcodex (Chosch. Misp. § 34 und 35) für die Zeugen vorgeschrieben sind. —

11) Die Zeugen der Vollmacht müssen selbe lesen und unterschreiben können, ebenso wie die Zeugen des Scheidebriefes denselben lesen und unterfertigen müssen können; jedoch ist nicht erforderlich, dass die Zeugen der Vollmacht zugleich auch den Scheidebrief müssen lesen können. —

12) Es ist ferner nicht nöthig, dass der Bote oder die Zeugen der Vollmacht die Namen der Eheleute kennen sollen, obwohl dies von den Zeugen des Scheidebriefes durchaus gefordert wird. —

13) Ehe der Rabbiner den Gatten ermahnt, jeden Vorbehalt gegen den Scheidebrief zu annuliren, spricht er die Zeugen der Vollmacht folgenderweise an: Höret ihr Zeugen, wie der Gatte jeden Vorbehalt annuliren wird. — Sodann folgt die Formel der Auflösung, ganz so, wie im vorhergehenden Paragraphen. —

14) Wenn der Ehemann dringender Geschäfte halber nicht so lange warten kann, bis der Scheidebrief vollendet ist, so muss er, nachdem er dem Schreiber in Gegenwart der Zeugen aufgetragen den Scheidebrief zu schreiben, wie auch die Zeugen aufgefordert denselben zu fertigen, noch Folgendes sagen: Ich bestelle und beordre den N. Sohn des N. zum Boten, um den Scheidebrief meiner Frau N. Tochter des N. wo er sie antrifft, zu überreichen. — Seine Hand soll statt der meinigen, und sein Ueberreichen eben dieselbe Kraft haben, als hätte ich ihn selbst überreicht. — Ich bevollmächtige denselben diesen Scheidebrief entweder selbst oder

durch einen andern, und wenn es nöthig wäre, auch durch mehrere Boten zu bestellen. — Sobald dieser Scheidebrief in meiner Frau oder ihres Bevollmächtigten Hände gelangt, so soll sie von diesem Augenblicke an geschieden sein und es ihr frei stehen, sich anderweitig zu verheirathen an wen und wann (scilicet nach der üblichen Wartefrist von 92 Tagen) sie will. — Der Scheidebrief hat überhaupt erst von dem Zeitpunkte an Kraft, da er der Frau überreicht wurde. — Die Wirkung des Scheidebriefes kann aber nur hinausgeschoben werden, wenn er durch einen Boten übersendet wird; denn geht die Handlung in Gegenwart beider Parteien vor sich, so muss noch an demselben Tage der Scheidebrief der Frau übergeben werden, da er andernfalls ungültig wäre. —

15) Wenn der Ehemann dringend zu verreisen hat, so ist es auch gestattet, dass der Bote, wenn es anders nicht möglich ist, bei Abfassung des Scheidebriefes anwesend sei; nur muss der Mann in Gegenwart der Zeugen es aussprechen, dass er den N. zum Boten in dieser Angelegenheit beordert habe, und die Zeugen müssen diese Erklärung niederschreiben. — Ist der Bote aber persönlich zugegen, so muss er vom Ehemanne in folgender Weise in Gegenwart der Zeugen in sein Amt eingesetzt werden: Siehe, ich N. Sohn des N. beordre dich N. Sohn des N. zu einem Boten, dass du meinem Weibe N. Tochter des N. den Scheidebrief übergeben und einhändigen sollst. — Ich ertheile dir hiemit die Vollmacht, dass du an deiner Stelle auch wieder einen andern Boten, und dieser, wenn es nöthig sein sollte, an seiner Stelle wieder einen andern, und so fort ein jeder, wenn die Umstände es erfordern sollten, einen andern ernennen könne. —

16) Nach Beendigung all dieser Formalitäten beginnt der eigentliche Scheidungsakt, wie wir selben im vorhergehenden Paragraphen beschrieben. —

17) Bevor noch der Rabbiner an den Schreiber und die Zeugen des Scheidebriefes die üblichen Fragen stellt, richtet er an die Zeugen der Vollmacht folgende Frage: Habt ihr

gehört, dass der Ehegatte N. Sohn des N. diesen N. Sohn des N. beordert und bevollmächtigt hat als Boten und Ueberbringer dieses Scheidebriefes an seine Gattin N. Tochter des N.? „Ja“.

18) Der Rabbiner fragt den Boten: Du N. Sohn des N. warst du während des Schreibens anwesend, und hat der Schreiber erklärt, dass er diesen Scheidebrief schreiben wolle im Namen des Gatten, der Gattin und zum Zwecke der Scheidung? „Ja“. —

19) Warst du ferner anwesend, während die Zeugen sich gefertigt haben, und haben auch diese erklärt, dass sie im Namen der Ehegatten und zum Zwecke der Scheidung sich gefertigt haben? „Ja“. —

20) Die Procedur bei der Ertheilung des Scheidebriefes und Uebergabe desselben an die Gattin ist in Kürze folgende: Wenn der Scheidebrief fertig ist und der Rabbiner denselben unter den gehörigen Ceremonien durchlesen hat, so giebt er ihn dem Manne, dieser aber, wenn er ihn durch einen Boten zu übersenden gedenkt, diesem mit folgenden Worten: Du N. Sohn des N. bringe diesen Scheidebrief meinem Weibe N. Tochter des N. und überreiche ihn derselben an dem Orte, wo du sie finden wirst. Deine Hand sei für die meinige, und dein Mund sei so als der meinige, und alle deine Worte mögen so betrachtet werden, als wären es die meinigen. — Deine Ueberreichung und Alles, was du dabei thun wirst, sei eben so kräftig und gültig, als wenn ich es selbst gethan hätte. — Ueberdies ertheile ich dir noch die Gewalt, alle diese meine Befehle einem jeden Andern aufzutragen, und dieses so lange, bis der dir jetzt übergebene Scheidebrief entweder meinem Weibe selbst oder ihrem Bevollmächtigten richtig eingehändigt sein wird. — Hierauf muss nun der Bote den Scheidebrief auf eben dieselbe Art und unter allen denjenigen Bräuchen in Empfang nehmen, mit welchen ihn die Frau selbst von ihrem Manne, wenn sie persönlich anwesend wäre, empfangen würde. — Wenn der Bote an dem Orte, wo die Frau sich befindet, angelangt

ist, so muss er mit der Frau bei dem Rabbiner des Ortes erscheinen. — Der Rabbiner wählt zu Beisitzern noch zwei unbescholtene Männer, welche auch keinen Leibesfehler haben dürfen. — Ausser den beiden Beisitzern des Rabbinatsgerichtes müssen bei Uebergabe des Scheidebriefes noch zwei Zeugen anwesend sein, als Zeugen der Uebergabe, welche alle jene Eigenschaften besitzen müssen, welche von den Zeugen der Unterschrift gefordert werden, nur wird bei ihnen auf Leibesfehler nicht geachtet. — Die Beisitzer des Gerichtes, sowie die Zeugen der Uebergabe, die Zeugen des Scheidebriefes, der Bote und die Ehegatten dürfen untereinander nicht verwandt sein. — Der Rabbiner setzt sich nun in die Mitte; der ältere der Beisitzer zu seiner Rechten und der jüngere zu seiner Linken. — Beim Scheidungsakte ist die Anwesenheit von zehn Personen erforderlich, jedoch können die Mitglieder des Gerichtes, die Zeugen und der Ueberbringer des Scheidebriefes mit in diese Zahl gerechnet werden. — Nachdem das Gericht sich die Ueberzeugung verschafft, dass der Bote alle die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt, fragt man ihn: Was ist dein Begehren? Der Bote antwortet: Ich bin Bevollmächtigter des N. Sohnes des N. den Scheidebrief zu übergeben seiner Gattin N. Tochter des N. — Wohnt in diesem Orte noch ein Mann, welcher denselben Namen als der Gatte führt, so muss auch dieser bei der Scheidung anwesend sein, damit in Betreff der Geschiedenen in der Gemeinde keine irrige Meinung entstehe. — Das Gericht prüft ferner die Vollmacht und der Rabbiner verliest dieselbe, sodann wird der Scheidebrief geprüft und verlesen. — Der Rabbiner fragt nun weiter: Hat der Mann nicht etwa eine gewisse Zeit dazu bestimmt, oder sich Etwas dabei ausbedungen? Wenn der Bote diese Frage seiner Instruction gemäss beantwortet hat, wird dann die bereits herbeigerufene Frau von dem Rabbiner gefragt, ob sie den Scheidebrief annehmen wolle oder nicht, und ob und was sie dagegen einzuwenden habe. — Der Rabbiner fragt ferner den Boten, ob der Mann, der ihn mit der Ueber-

gabe des Scheidebriefes betraut und bevollmächtigt habe, auch vollkommen gesund gewesen sei; ob er selbst nicht etwa nach erhaltener Vollmacht gehört habe, dass der Mann sein Unternehmen bereut, und so die ihm als Boten ertheilte Vollmacht widerrufen habe; oder ob der Mann vielleicht gar während der Zeit von der Ausfertigung des Scheidebriefes an bis zu dessen Ueberreichung gestorben sei. — Nach Beantwortung all dieser Fragen von Seite des Boten fragt der Rabbiner die Frau, ob nicht etwa nach Ausstellung des Scheidebriefes ihr Mann selbst zu ihr gekommen, und den ihr zu überreichenden Scheidebrief annulirt habe, oder ob er ihr vielleicht durch einen andern Boten solches habe ertheilen lassen. — Nachdem diese Fragen von der Frau verneint werden, wendet sich der Rabbiner abermals an den Boten und fragt ihn, ob er nicht selbst durch Worte oder Thaten sich zu dieser Botschaft als unfähig gemacht hat, oder ob er vielleicht zur Ueberreichung des Scheidebriefes statt seiner einen andern Boten bestellt, ob er ferner aus aufrichtiger Absicht und freiem Willen dieses Geschäft auf sich genommen, aus welchem Grunde ferner er diese Mission übernommen, ob er etwa durch einen Zwang, Eid oder ein Gelübde hiezu veranlasst worden sei; ferner ob er die Frau, welcher er jetzt den Scheidebrief überbringe, schon vorher gekannt habe, und ob er auch gewiss davon überzeugt sei, dass sie diejenige wäre, der er den Scheidebrief überreichen solle. — Denn wenn der Bote die Frau, an die sein Auftrag lautet, nicht genau kennt, so müssen vorerst zwei Zeugen herbeigerufen werden, welche die Identität der Frau mit der im Scheidebrief gemeinten, nachzuweisen im Stande sind. — Wenn diese Anzahl von Fragen in genügender Weise beantwortet ist, so empfängt der Rabbiner den Scheidebrief aus den Händen des Bevollmächtigten und liest ihn in Gegenwart der dazu berufenen Zeugen laut vor. — Wenn er damit zu Ende ist, und Nichts in demselben gefunden hat, was dessen Glaubwürdigkeit, Kraft und Gültigkeit bezweifeln liesse, so wird der Bote befragt, ob er auch selbst mit angesehen habe,

dass der Ehemann dem Schreiber das Pergament (Papier), Federn, Tinte und sonstige Schreibmaterial übergeben habe; ob er ferner gehört, dass der Ehemann dem Schreiber und Zeugen aufgetragen habe, dass sie Alles, was sie thun würden, in seinem Namen, im Namen seiner Ehegattin und zum Zwecke der Scheidung verrichten sollten; ob er ferner dessen gewiss sei, dass der Scheidebrief, den er überbracht habe, auch der rechte sei; ob er selbst während des Schreibens desselben und der Fertigung der Zeugen anwesend gewesen sei; ob er selbst aus dem Munde des Schreibers und der Zeugen alles dasjenige, was dieselben dabei geredet, gehört habe; ob ferner der Scheidebrief schon völlig trocken gewesen sei, als die Zeugen denselben unterschrieben; ob ein jeder Zeuge im Beisein des anderen sich gefertigt habe, und ob endlich auch die Unterschrift der Zeugen völlig trocken gewesen sei, als er den Scheidebrief in die Hände bekommen habe. — Wenn der Bevollmächtigte alle diese Fragen, und zwar jede einzeln, mit Genauigkeit beantwortet hat, so muss er alsdann frei, ohne sich auf etwas zu stützen oder anzulehnen, vortreten und den vom Rabbiner zurückerhaltenen Scheidebrief der Frau unter allen jenen Ceremonien überreichen, als wenn der Ehemann selbst ihr den Scheidebrief übergeben würde, nur muss er noch dabei folgende Worte sprechen: Hier hast du deinen Scheidebrief, welchen dir dein Gatte N. Sohn des N. mit dem Beinamen N. übersendet, und vermöge dessen du nun von ihm geschieden und jedem Andern zu fernerer Verehelichung erlaubt sein sollst. Denn dieser Scheidebrief ist in meiner Gegenwart geschrieben und unterfertigt worden. — Nun nimmt der Rabbiner den Scheidebrief der Frau aus den Händen, liest ihn noch einmal allen Anwesenden mit lauter Stimme vor, wiederholt die ganze bereits aufgezählte Reihe von Fragen an den Boten, durchschneidet sodann den Scheidebrief, und spricht dabei über all diejenigen, welche in der Folge denselben als ungültig zu machen sich bestreben würden, den Bann aus. — Am Schlusse ermahnt er noch die Frau, dass sie vor 90 Tagen,

ausser dem Tage der Scheidung und der Hochzeit, welche in diese Zahl nicht eingerechnet werden, sich nicht verheirathen dürfe.

§ 50.

Fernere Bestimmungen bei Ehescheidungen.

Ausser diesen bereits erwähnten ceremoniellen Vorschriften müssen wir noch einiger anderer Bestimmungen erwähnen, welche auf diesen Gegenstand Bezug haben:

1) Von dem Momente an, da der Scheidebrief mit seinem Inhalte in Wirksamkeit tritt, dürfen die geschiedenen Eheleute nicht mehr in einem Hause oder Hofe beisammen wohnen. — Ist noch dazu der Ehegatte ein Aaronide, so soll er nicht einmal in der nämlichen Strasse mit der geschiedenen Gattin seinen Aufenthalt nehmen. — Dieses Verbot erstreckt sich selbst auf jene Zeit, da die Frau sich bereits wieder mit einem andern Manne verheirathet hat. — Jener Ehemann hingegen, der sich von seiner Gattin geschieden hat, nachher aber sich wieder mit ihr aussöhnt und mit ihrer Zustimmung und Einwilligung die Ehe wieder herzustellen wünscht, darf wohl dies thun, nur muss die wieder erneute Ehe so geschlossen werden, als ob zuvor noch keine eheliche Gemeinschaft zwischen diesen beiden Personen stattgehabt hätte. — Es müssen dieselben Ceremonien und Bräuche beobachtet werden, wie bei der Vermählung zweier lediger Personen, denn nach jüdischem Rechte werden die Geschiedenen als Wittwer und Wittwe betrachtet. — Hat aber die Frau während der Zeit, da sie geschieden war, einen Andern geheirathet, und dieser zweite Mann ist gestorben oder hat sich ebenfalls von ihr geschieden, so darf der frühere Mann seine einmal geschiedene und seitdem wieder verehelichte Frau kraft eines mosaischen Verbotes (Deuter. c. 24, V. 3, 4) nicht wieder zurücknehmen.

2) Wie bereits erwähnt, muss der Scheidebrief, sobald er geschrieben, von den Zeugen gefertigt und nach vollendeten

Ceremonien der Frau übergeben werden. — Wird eine von diesen Bestimmungen aus Nachlässigkeit verabsäumt, übergibt man z. B. den Scheidebrief der zu scheidenden Gattin erst nach Einbruch der Nacht, so ist die ganze Verhandlung ungültig, und die Frau, welche mit solch einem ungültigen Scheidebriefe sich anderweitig verehelicht hatte, muss von diesem zweiten Manne geschieden werden, da ihre erste Ehe noch nicht als völlig aufgelöst betrachtet wird. —

3) Die Zeugen haben, wie der Schreiber und Rabbiner für ihre Dienstleistung bei der Ehescheidung nur so viel zu fordern, als ihr Versäumniss beträgt. — Allein da sie zugleich verpflichtet sind, falls sie durch ein Versehen bei ihrer Unterschrift den Scheidebrief ungültig gemacht haben, denselben auf ihre Kosten überschreiben zu lassen, und weil ferner mit ihrem Amte auch die Beschränkung verbunden ist, dass sie die geschiedene Frau nicht heirathen dürfen, so wurde ihnen gestattet, nach Beschaffenheit der Umstände und Verhältnisse ausser dem Versäumniss auch noch anderweitig sich honoriren zu lassen. —

4) Da, wie bereits erwähnt, der Scheidebrief erst dann wirksam, und gültig wird, wenn ihn einmal die Frau in Empfang genommen hat; da es nun bis zu diesem Momente noch immer in der Gewalt des Mannes steht, denselben zu annuliren, mithin ist der Mann auch verpflichtet, so lange noch für den Unterhalt der Frau zu sorgen, als bis ihr der Scheidebrief nicht übergeben worden ist. —

5) Bereut der Mann die bereits vollzogene Scheidung, so kann er zwar die Scheidung rückgängig machen, indem er in Gegenwart des Bevollmächtigten oder seiner Frau den Scheidebrief für annulirt erklärt. Ist dies nicht möglich, so genügt es auch, dass er in fremder Leute Gegenwart mit gehörigen Worten den Scheidebrief für ungültig und annulirt erklärt. — Jedoch darf er nicht sagen, dass wegen etwa vorhandener Mängel und Fehler der Scheidebrief kein gültiger sei; dass etwa beim Schreiben des Scheidebriefes etwas versehen worden sei, sondern er muss sich überhaupt dahin

aussprechen und erklären, dass er nicht wolle, dass dieser Scheidebrief Geltung habe, denn nur dadurch verliert derselbe seine Rechtskraft, nicht aber durch Abläugnung seiner Gültigkeit. —

6) Wenn der Ehemann seiner Gattin unter einer gewissen Bedingung und erst nach einer bestimmten Frist die Scheidung zusagt, vor diesem Zeitpunkte aber die Bedingung entweder selber erlässt, oder wenn diese Bedingung etwa wegen veränderter Umstände und Verhältnisse von selbst weggefallen ist, so ist auch damit das Versprechen der Scheidung, selbst wenn der Scheidebrief bereits geschrieben ist, von selbst aufgehoben, wenn dabei nicht von Seite des Mannes die deutliche Erklärung gegeben wurde, dass auch die erlassene Bedingung das Versprechen der Scheidung nicht alterire, oder der Scheidebrief rechtskräftig und für alle Zeiten gültig sein soll. —

7) Es ist nicht gestattet, dass ein Mann von seiner Frau sich nur unter der Bedingung zu scheiden erkläre, wenn sie einen von ihm vorgeschlagenen Mann heirathen würde. — Wurde aber dennoch eine Scheidung unter dieser Bedingung vollzogen, ohne dass der die Scheidung vollziehende Rabbiner davon wusste, und hatte die Frau auch die, schon vor der Scheidung beschlossene Ehe eingegangen, so ist die Ehe gültig und wird als rechtskräftig betrachtet. — Hatte aber die Frau nach vollzogener Scheidung einen andern Mann geheirathet, als sie vor der Scheidung zu ehelichen versprochen hatte, so ist diese zweite Ehe ungültig, und sie muss sich auch vom zweiten Manne scheiden lassen, weil sie die Bedingung, unter der die erste Scheidung beschlossen und vollzogen wurde, nicht erfüllt hat, mithin die erste Scheidung ungültig, und sie bei Schliessung der zweiten Ehe noch die rechtmässige Gattin des ersten Mannes war. —

8) Wenn jemand, der eine weite Land- oder Seereise antritt, seinem Freunde die Vollmacht ertheilt, falls er innerhalb einer bestimmten und festgesetzten Frist nicht zurückkehren sollte, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben, so

darf der Scheidebrief auch nicht früher geschrieben werden, als nach Ablauf der festgesetzten Frist; denn wäre derselbe früher ausgefertigt worden, so ist er, auch wenn er der Frau erst nach Ablauf der von ihrem Manne bestimmten Frist eingehändigt wird, dennoch ungültig. —

§ 51.

Formular eines Scheidebriefes.

Am . . . Tage der Woche und am . . . Tage des Monats, im Jahre . . . nach Erschaffung der Welt, nach der Zeitrechnung, die wir zählen dahier in der Stadt N., die auch genannt wird . . . . und am Flusse N. liegt (ist es eine Seestadt, so schreibt man am Ufer des Meeres, überhaupt damit ja kein Zweifel entstehen könne, wer und wo die Geschiedenen seien, müssen alle Umstände der Personen sowohl als der Orte genau angegeben werden. — Daher fügt man alle Namen, die der genannte Ort und der Fluss, an dem der Ort liegt, führen, aufs Genaueste an, und bezeichnet besonders die Personen dadurch näher, dass man auch ihre Beinamen hinzusetzt. — Liegt der Ort weder am Meere noch an irgend einem Flusse, so wird hinzugesetzt „an Brunnen und Wasserquellen“. —) Ich N. Sohn des N. mit dem Zunamen N. (ist er aus dem Stamme Aaron oder Levi, so wird hinzugefügt der Aaronide oder der Levite) der heute sich befindet in der Stadt N. die auch genannt wird N., welche liegt am (Ufer des Meeres; am Flusse N.) bekenne, dass ich aus meinem freien Willen, ohne Zwang und Drang dich verlasse, und mich von dir lossage, und dir meinem Weibe, mit Namen N. Tochter des N. einen Scheidebrief gebe, und zwar heute in der Stadt N., die da heisst N. etc. oder was du, deine Wohnung, deine Eltern und die Wohnung deiner Eltern noch sonst für Beinamen haben mögen, dir sage ich, die du vorher meine Frau gewesen bist. — Ich bekenne, dass ich dich von mir lasse, und dich von mir trenne vermittelst der Ehescheidung, so, dass es von nun an in deiner

Gewalt steht, und dass du über dich selbst Macht hast, einen jeden Mann zu heirathen, welchen du willst. — Es soll dich Niemand meinetwegen daran hindern, von nun an und für alle Zukunft. — Sieh, dir soll nach allen Rechten frei und erlaubt sein, mit dir selbst zu handeln und einen Mann zu nehmen, welchen du willst. — Dieses Gegenwärtige soll dir von mir eine Ehescheidung, eine Bekräftigung zur Freiheit und ein Scheidebrief sein. — Nach den Rechten Mosis und Israels. —

(Unterschrift der Zeugen)
N. Sohn des N. Zeuge.
N. Sohn des N. Zeuge.

§ 52.

Vollmacht des Boten von Seite des Mannes.

Dem Boten wird, wie bereits an andrer Stelle erwähnt, nur dann Glauben geschenkt, wenn er vom Manne in legaler Weise in sein Amt eingesetzt und mit einer Vollmacht versehen worden ist, welche folgendermaassen lautet:

In unsrer, unterschriebener Zeugen Gegenwart am . . . Tage in der Woche und am . . . des Monates, im Jahre . . . nach Erschaffung der Welt, nach der Zahl, die wir zählen, und zwar in der Stadt N., die da heisst N., welche liegt am (Meere, Flusse und an den Wasserquellen) hat N. Sohn des N. mit dem Beinamen N. den Scheidebrief in die Hand des N. gegeben, dass er denselben seiner Frau N. Tochter des N. mit dem Zunamen N. überbringen soll. — Bei dessen Ueberreichung hat der Ehemann N. Sohn des N. zu seinem Boten N. Sohne des N. gesagt: Dieser Scheidebrief gehört meinem Weibe N. Tochter des N. — Deine Hand sei statt meiner, und ich gebe dir hiermit Vollmacht und Gewalt, dass du noch andre Boten an deiner Statt erwählen, und dass du oder dein Bevollmächtigter diesen Scheidebrief meinem Weibe N. Tochter des N. an jedem Orte, wo ihr sie treffen möget, übergeben sollet. — Auch bezeugen wir, dass dieser Scheide-

brief, welcher für den Boten N. Sohne des N. der ihn überbringen sollte, mit Beobachtung aller Gebräuche verfertigt worden ist. — Wir Zeugen, die wir uns im Scheidebriefe unterschrieben haben, heissen N. und N. — Ferner bekennen wir, dass der Ehemann in unsrer Gegenwart alle Einwendungen und Vorbehalte, die gegen den Scheidebrief erhoben werden könnten, annulirt, und sich auch einem grossen Banne unterworfen hat, insofern er entweder den Scheidebrief oder den Boten für ungültig erklären sollte. — Alles, was wir gesehen haben, und was in unsrer Gegenwart geschehen ist, haben wir aufgezeichnet und haben uns auch kraft dessen gefertigt. —

§ 53.

Vollmacht des Boten von Seite der Frau.

Die Frau kann ihrem Boten eine doppelte Vollmacht ertheilen, entweder als dem blossen Ueberbringer des Scheidebriefes, oder als solcher Person, die während der ganzen Handlung ganz und gar ihre Stelle vertreten soll, so dass von dem Momente an, als der Scheidebrief in seine Hände gelangt, Gatte und Gattin als völlig geschieden betrachtet werden, und die Scheidung als gültig vollzogen, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Die Vollmacht von Seite der Frau lautet folgenderweise:

„Dies gelte zum Zeichen, dass in unsrer, unterfertigter Zeugen Gegenwart am . . . Tage in der Woche, im Monate . . . am . . . Tage des Monats in der Stadt N. welche liegt am (Meere, Flusse und an den Wasserquellen) erschienen ist Frau N. und in unsrer Gegenwart zu ihrem Boten, dem N. Sohne des N. gesprochen: Nimm an meinen Scheidebrief von meinem Manne dem N. Sohne des N. — Deine Hand sei statt meiner, und wenn du den Scheidebrief empfangen hast, sei dies eben so, als ob ich ihn selbst empfangen hätte. Wenn du empfängst den Scheidebrief in meinem Namen, und sobald als er in deine Hände gelangt

ist, so will ich von meinem Manne geschieden und jedem andern zur Ehe erlaubt sein. — Alles was wir mit angehört haben, und was vor uns geschehen ist, haben wir aufgezeichnet und zur Bekräftigung der Wahrheit auch eigenhändig gefertigt. — Denn dies Alles ist gewiss und wahrhaftig geschehen. — Sobald der mit dieser Vollmacht versehene Bote den Scheidebrief in Empfang genommen hat, muss ihm auch von den dreien Gerichtspersonen, welche bei der Verhandlung anwesend waren, ein Beglaubigungsschreiben eingehändigt werden, in welchem bestätigt wird, dass in Gegenwart des Boten alles in gesetzmässiger Weise geschehen sei, und dass der Bevollmächtigte den Scheidebrief auch persönlich in Empfang genommen habe. — Dieses Zeugniss muss mit den gehörigen Unterschriften versehen sein. — In den meisten Fällen pflegt zur grössern Bekräftigung auch der Ehegatte dies letztere Document zu unterfertigen. —

§ 54.

Scheidung nach österr. bürgerl. Gesetzbuch.

Die österr. bürgerl. Gesetzgebung, welche die Ehe als religiöses Institut anerkennt, fordert daher auch, dass bei jüdischen Eheleuten, gleichwie der Eheschliessung durch einen religiösen Akt die Weihe verliehen wurde, ebenso auch bei Auflösung der Ehe die von der Religion vorgeschriebene ceremonielle Handlung stattzufinden habe. — Vor der ceremoniellen Scheidung jedoch müssen folgende Punkte beachtet werden: — Nach § 134 des österr. bürgerl. Gesetzbuches kann eine gültig geschlossene Ehe der Juden nur mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniss auszustellen

hat, dass er die ihm auferlegte Pflicht erfüllt, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe. — Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Gerichtshofe erster Instanz (Landes-Kreis-Comitatsgericht), wo sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. — Findet diese Behörde aus den Umständen, dass zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. — Nur wenn auch dieses fruchtlos, oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll der Gerichtshof erster Instanz gestatten, dass der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, dass sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöst werden. — Ist einer der jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion übergetreten, und wünscht dass seine Ehe aufgelöst werde, so wurde, obschon nach Hofdecret No. 1053 sub Juni 1813 die Uebergabe und Uebernahme eines Scheidebriefes durch einen Bevollmächtigten verboten wurde, dennoch in diesem Falle ausnahmsweise gestattet, dass die Scheidung durch einen Bevollmächtigten stattfinden könne, weil eben der katholisch gewordene Ehegatte, nach den Lehren seiner neuen Religion, welche keine andre Auflösung der Ehe, als nur durch den Tod kennt, nicht erklären dürfe, dass er zur Auflösung der Ehe mittelst Scheidebriefes entschlossen sei. — In diesem Falle hat der christliche Ehetheil eine der israelitischen Religion zugethane Person als Bevollmächtigten zu bestellen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, dass in derselben nichts den Grundsätzen oder Vorschriften der katholischen oder sonstigen christlichen Religion, zu der er sich nunmehr bekennt, Zuwiderlaufendes enthalten sei; sonst aber insoweit thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch

gebliebenen Ehetheils beseitigt werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten keinen gegründeten Anstand nehmen könne. — Dieses Verfahren hat auch für den jüdischen Bewohner auf dem Gebiete Ungarns zu gelten, und ist erst in jüngster Zeit in Folge eines sich ereigneten Präcedenzfalles mittelst hohen königl. ungar. Ministerialdecrets sub Z. 17619/878 sämmtlichen Rabbinen und Religionslehrern zur Darnachachtung mitgetheilt worden. — Nur mit dem Unterschiede, dass an Stelle des Comitatsgerichtes der betreffende königl. ungar. Gerichtshof (illetékes kir. törvényszék) die competente Behörde ist, an den die betreffenden Parteien sich um die Erlaubniss behufs rituell vorzunehmender Scheidung zu wenden haben. —

§ 55.

Miun = Weigerung.

Ein Mädchen, welches frühzeitig verwaist oder dadurch aus der väterlichen Gewalt befreit wurde, indem der Vater sie schon im sechsten Lebensjahre verehelichte, jedoch ihr Gatte gestorben oder sie geschieden hatte, konnte, falls sie vom Vormunde, oder abermals vom Vater wieder an einen Mann verheirathet wurde, so sie grossjährig geworden, und an dem Manne, den ihr der Vormund, resp. der Vater aufgedrungen hatte, keinen Gefallen findet, ohne alle und jede Umstände denselben verlassen; sie bedurfte keines Scheidebriefes erst, um eine ihr beliebige Ehe wieder eingehen zu können. — Hatte jedoch ein solches Mädchen bis zum zehnten Lebensjahre mit Einwilligung der Mutter und Brüder sich verheirathet, jedoch nachdem sie zwölf Jahre und sechs Monate alt geworden, will sie nicht mehr bei dem Manne bleiben, so konnte das Mädchen vor Gericht Einsprache gegen diese Ehe erheben, indem sie erklärte, sie wolle diesen Mann nicht, mit dem sie sich wohl, jedoch bei noch nicht reifem Verstande verbunden habe, und die Ehe wird als null und nichtig erklärt. — Sie musste übrigens diese Erklärung

nicht blos in Gegenwart des Gerichtes abgeben, sondern es genügte, wenn sie öffentlich sich wieder mit einem andern Manne verlobt hatte. — Jedoch war erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichtes, vor welchen sie Einsprache erhob, das Mädchen und den Gatten genau kenne, sich ferner die Gewissheit verschaffe, dass sie noch minderjährig sei. — So lange das Mädchen keine Einsprache erhebt, hat der Gatte alle Rechte zugleich aber auch alle Pflichten einer Ehegattin gegenüber zu erfüllen. — Hat sie Einsprache gegen die Ehe erhoben, so kann sie sofort, ohne die sonst üblichen 92 Tage warten zu müssen, eine andre Ehe eingehen. — Ebenso darf sie, selbst in dem Falle, wenn sie, nachdem sie als Minderjährige gegen die Ehe Einsprache erhoben, einen andern Mann geheirathet hat, und dieser war gestorben, oder hatte sich von ihr geschieden, wieder den ersten Mann heirathen (Eb. haes. c. 155, § 10.). — Stirbt der Gatte einer minderjährigen Gattin, so ist sie, wenn sie kinderlose Wittwe, weder zur Leviratsehe verpflichtet, noch braucht sie die Chaliza, i. e. die Ceremonie des Schuhausziehens zu vollziehen (ibid.). Dem minorennen Weibe steht nach Erhebung ihrer Einsprache frei, einen Mann aus der Verwandtschaft ihres frühern Gatten zu ehelichen, ebenso wie der Gatte eine Frau aus der Verwandtschaft seiner frühern Gattin heirathen darf, indem die frühere Ehe als nicht gültig betrachtet, mithin auch kein Hinderniss einer Verwandtschaft vorhanden (ibid.). Hat der Gatte aber seine selbst minderjährige Gattin mittelst Scheidebriefes von sich geschieden, ohne dass sie ihr Recht der Einsprache geltend gemacht hätte, so haben alle jene Gesetze, wie bei einer ehelich geschiedenen Gattin zu gelten (ibid.). Dieses Recht, Einsprache gegen eine Ehe zu erheben, steht dem Mädchen bis zum zurückgelegten zwölften Jahre zu, jedoch muss sie auch dann die Merkmale der Pubertät besitzen. — Sind solche nicht vorhanden, so wird das Mädchen als unmündig betrachtet, selbst wenn sie das zwanzigste Lebensjahr erreicht hat, und zwar bis sie 35 Jahre und einen Tag alt ist. — Mehrere Rabbinen des 15. Jahr-

hunderts wollen allerdings dieses Recht der Einsprache völlig aufheben, mindestens jedoch beschränken (Eb. haes. c. 155, § 12.). — Nachdem das Gericht sich von der Wahrheit sämmtlicher Angaben überzeugt hatte, wurde dem minderjährigen Weibe eine miun- i. e. Weigerungsurkunde eingehändigt, welche folgendermaassen lautete: An diesem und diesem Tage der Woche, dem . . . im Monate . . . im Jahre . . . nach der Jahreszahl . . . hat N. Tochter des N. gegen ihre geschlossene Ehe in unsrer Gegenwart Einsprache erhoben mit folgenden Worten: Meine Mutter oder meine Brüder haben mich, da ich noch minderjährig war, mit N. Sohne des N. verheirathet. — Ich erkläre nun in eurer Gegenwart, dass mir dieser Mann nicht gefällt und dass ich mit ihm nicht vereint bleiben will. — Wir haben auch in dieser Angelegenheit nach genauer Untersuchung und Erforschung gefunden, dass die Gattin N. Tochter des N. minderjährig sei. — Urkund dessen haben wir dies geschrieben, unsern Siegel beigedrückt und ihr als glaubwürdiges Document eingehändigt. —

N. Sohn des N. Zeuge.
N. Sohn des N. Zeuge.

§ 56.

Jibbum = Leviratsehe.

Schon in vormosaischer Zeit war es üblich, und scheint dieses Recht besonders bei den Kanaanitern heimisch gewesen zu sein, dass der Bruder die Wittwe seines kinderlos verstorbenen Bruders heirathete und der Erstgeborne dem verstorbenen Manne gehören und dessen Erbtheil erhalten sollte (Genes. c. 38, V. 8.). Es sollte dadurch der Name und das Erbe des verstorbenen Bruders erhalten werden. — Diese Sitte war auch früher bei andern Volksstämmen, wie bei den Indern und Persern, und jetzt noch bei den Tartaren, Afghanen herrschend. — Das mosaische Gesetz wollte diese Sitte nicht völlig aufheben, da sie den damaligen Zuständen und

Zeitverhältnissen entsprechend, so manches Vortheilhafte enthielt, jedoch hatte es dieselbe in einiger Beziehung zu beschränken gesucht, und falls der Bruder sich weigern sollte, die Schwägerin zu ehelichen, konnte er dazu nicht gezwungen werden, er konnte sich vielmehr dieser Pflicht entledigen durch die Ceremonie des „Schuhausziehens“. —

Das mosaische Gesetz enthält diesbezüglich folgende Verordnung: „Wenn Brüder zusammenwohnen, und einer von ihnen stirbt, ohne einen Sohn zu hinterlassen, so soll dessen Frau keinem fremden Manne eigen werden, sondern ihr Schwager soll zu ihr kommen und sie sich zum Weibe nehmen. — Wenn aber der Mann nicht Lust hat seine Schwägerin zu nehmen, so gehe sie hinauf in das Thor zu den Aeltesten und spreche: Es weigert sich mein Schwager, seinem Bruder einen Namen in Israel zu erhalten, denn er will mich nicht ehelichen. — Alsdann sollen die Aeltesten seiner Stadt ihn herbeirufen lassen und zu ihm reden. — Wenn er dabei verharrt und spricht: Ich will sie nicht nehmen, so soll seine Schwägerin zu ihm hintreten vor den Augen der Aeltesten, ziehe ihm seinen Schuh von seinem Fusse, speie aus vor ihm und spreche: Also soll geschehen dem Manne, der seines Bruders Haus nicht bauen will.“ — Dieses Gesetz, welches dem Bruder des verstorbenen Mannes befiehlt, die kinderlose Wittwe zu heirathen, wird „jibbum“ genannt. — Zweck dieses Gesetzes war, so die Ehe ihr Ziel nicht erreicht hat, der Mann gestorben, ohne dass ein Kind ihn überlebte, in dessen Leben er selber fortlebe, so konnte er noch zum Theil in einem andern Menschen fortleben, wenn nämlich die Gattin sich mit dem ihm am Verwandtestgesinnten, i. e. mit seinem gleichzeitig mit ihm lebenden Bruder sich verbindet, und so in diese neue Hausesgründung auch alle die Güter übergehen, welche der Verstorbene besessen und zurückgelassen hat. — Dem mit ihm einem Hause Angehörigen, d. h. von einem Vater erzeugten, mit ihm gleichzeitig, wenn auch nur in einem Momente lebenden Bruder liegt daher die Pflicht ob, die zurückgebliebene Gattin

seines verstorbenen Bruders zu ehelichen; und wenn auch sonst die Wittwe des verstorbenen Bruders mit Nachkommen, dem überlebenden Bruder, Blutsverwandtschaft halber, verboten war zu ehelichen, so war gerade in diesem Falle, eben der nahen Verwandtschaft halber, die Ehe als heilige Pflicht geboten. — Diese Vorschrift wird noch heutzutage in den jüdischen Gemeinden in Afrika befolgt, während in den übrigen Gemeinden man sich an die Chaliza hält. — Bei einer solchen Ehe bedurfte es auch keiner Verlobung, denn dieses Band hat der Himmel geschlossen (Jebam. 40 a.). —

Hat jedoch der Verstorbene männliche oder weibliche Nachkommen, in oder ausser der Ehe gezeugt, zurückgelassen, so ist das Weib von der Pflicht der Leviratsehe enthoben. — Einige Gesetzeslehrer wollten zwar nach dem strengen Wortlaute der heiligen Schrift nur bei Hinterlassung eines Sohnes die Dispensation von der Leviratsehe ausgesprochen wissen; so übersetzt auch Onkelos: „Und er hat keinen Sohn zurückgelassen“, allein nach talmudischer Interpretation (Jebam. 22; b.) wird kein Unterschied gemacht, ob männliche oder weibliche Nachkommen vorhanden sind. — Die Vulgata übersetzt: „absque liberis mortuus fuerit“, d. h. ohne Kinder gestorben, analog der talmudischen Deduction. — Ist der Mann gestorben und die Frau schwanger geblieben, so wartet man ab, hat sie abortirt und ein todtes Kind zur Welt gebracht, so muss die Leviratsehe vollzogen werden, hat sie aber ein lebendiges, vollkommen lebensfähiges Kind geboren, wenn es auch nur dreissig Tage am Leben geblieben ist, findet keine Leviratsehe statt (Eb. haes. c. 156, § 4.). — In zweifelhaften Fällen wird ihrer Aussage kein Glauben geschenkt, wenn dieselbe erleichternd für sie wäre. — Sagt der Mann, dass er Nachkommen habe, so wird dieser Aussage, wenn durch Zeugen constatirt ist, dass er Brüder hat, kein Glauben geschenkt (Eb. haes. c. 156, § 6.).

Sagte der Gatte, als er sich verlobte, dass er Kinder habe, in seiner Sterbestunde aber widerruft er diese frühere Aussage, um seine Gattin dadurch zur Leviratsehe zu verpflichten,

so hat die erste Aussage zu gelten (Eb. haes. c. 156, § 7.). War der Mann längere Zeit im Auslande abwesend, und es kommen Zeugen, welche aussagen, dass der Mann gestorben sei, so kann die Frau sich wieder verehelichen (ibid. § 10.). — War die Frau mit ihrem Manne und Kinde vor längerer Zeit ausgewandert, und sie kehrt allein zurück und sagt aus, dass zuerst ihr Mann und später ihr Kind gestorben sei, so wird ihren Worten Glauben geschenkt und sie kann sich wieder verehelichen; sagt sie aber aus, dass zuerst das Kind und später der Mann gestorben sei, so wird ihr insofern nicht Glauben geschenkt, um den Schwager zur Ehe zu verpflichten, jedoch muss die Ceremonie der Chaliza, i. e. des Schuhausziehens stattfinden. — War das Weib mit ihrem Manne ins Ausland verreist, und sie kehrt zurück mit der Aussage, dass ihr dort ein Kind geboren worden sei, jedoch vor dem Tode des Mannes noch dasselbe gestorben wäre, so wird ihr Glauben geschenkt, und sie kann sich wieder verheirathen; sagt sie aber umgekehrt aus, so wird ihr kein Glauben geschenkt (ibid. § 12.).

§ 57.

Fortsetzung.

Nur der Bruder von väterlicher Seite, und möge dieser auch Bastard sein, oder erst zur Zeit als sein Bruder starb, geboren worden sein, und ist selbst letzterer mit einer derartigen Krankheit behaftet, dass sein Tod als gewiss erscheint, so bindet er dennoch seine Schwägerin insofern, als sie bei Lebzeiten des Bruders ihres verstorbenen Mannes keine andere Ehe schliessen darf. — Hat aber der verstorbene Gatte blos einen oder mehrere Brüder von mütterlicher Seite, oder ist sein Bruder selbst von väterlicher Seite erst nach dem Tode des Mannes geboren worden, so findet die Leviratsehe nicht statt, indem nach talmudischer Interpretation das „Beisammen wohnen“ sich auf das Zeitverhältniss bezieht, d. h. zu gleicher Zeit gelebt haben müssen (Eb. haes. c. 157, § 1.). — Das Gesetz der Leviratsehe findet ferner nur bei den im Juden-

thume Gebornen, nicht aber bei Proselyten statt (ibid. § 2.). — Ist der überlebende Bruder vom Judenthume abgefallen, so darf sie sich dennoch nicht verehelichen, bis sie an ihrem Schwager die Ceremonie des Schuhausziehens vorgenommen hat; hatte sie aber in dem guten Glauben, dass ihr Mann keinen Bruder habe, sich wieder verehelicht, und erst nachdem erfährt sie, dass ihr Mann wohl einen, vom Judenthum abgefallenen Bruder habe, so ist die bereits geschlossene Ehe gültig. — Allerdings soll wenn möglich, die Ceremonie des Schuhausziehens statthaben (ibid. § 4.). Hat der verstorbene Mann mehrere Brüder, so liegt zuvörderst dem Aeltesten von denselben die Pflicht ob die Wittwe zu heirathen oder durch die Chaliza sich zu befreien. — Ist jedoch der ältere Bruder vom Judenthume abgefallen, so muss sie an dem jüngern die Ceremonie des Schuhausziehens vornehmen (ibid.). Ebenso war der verstorbene Gatte vom Judenthum abgefallen, so ist die Gattin nach dessen Tode dennoch von dem Bruder des verstorbenen Gatten gebunden und darf sich nicht wieder verehelichen, bis sie nicht an dem Schwager die Ceremonie des Schuhausziehens vollzogen hat (ibid. § 5.). War es allgemein nicht bekannt, dass der Verstorbene einen Bruder habe, und erst vor seinem Tode sagte er solches aus, so wird seiner Aussage kein Glauben geschenkt, ebenso in umgekehrtem Falle, wenn allgemein bekannt war, dass er Brüder habe, und er vor seinem Tode das Nichtvorhandensein von Brüdern aussagte, wird dieser Aussage ebenfalls kein Glauben geschenkt (ibid. §§ 6 und 7.). — War beim Tode des Mannes ein Kind vorhanden, nur befand sich dasselbe längere Zeit im Auslande, so durfte die Gattin sich wieder verehelichen, weil man voraussetzte, dass das Kind am Leben sich befinde, indem nach talmudischem Rechte das fortgesetzte Leben eines lebend Gewesenen immer präsumirt wird, bis man nicht vom Gegentheil überzeugt ist (ibid. § 9.). —

Genügt wohl die Aussage der Gattin, dass ihr Mann gestorben sei, um ihr zu gestatten, sich anderweitig wieder zu verehelichen, so wurde ihrer Aussage kein Glauben ge-

schenkt bezüglich des Todes ihres Schwagers, um der Leviratsehe enthoben zu sein, indem man von der Voraussetzung ausging, dass im erstern Falle, wenn ihre Aussage sich nicht bewähren sollte, dieselbe die unangenehmsten Folgen für die Frau nach sich ziehen würde, während im zweiten Falle zu befürchten steht, dass sie wegen eines geringfügigern Eheverbots sich erlauben werde, eine Unwahrheit auszusagen (Eb. haes. c. 158, § 1. und Talm. Jebam. p. 118, b.). Ebenso wird der Aussage eines Mannes, dass sein Bruder gestorben sei und ihm gestattet werde, die Schwägerin zu ehelichen, kein Glauben geschenkt (ibid.). —

§ 58.

Fortsetzung.

In den ältesten Zeiten, wo noch die Sitte bestand, dass der Jude mehrere Frauen heirathete, durfte, wenn er starb, der ihn überlebende Bruder nur eine von denselben heirathen, oder durch die Chaliza sie losgeben. — Die übrigen Frauen konnten sich ohne weiteres Hinderniss wieder verehelichen. — Hat der verstorbene Mann mehrere Brüder, so liegt zunächst dem Aeltesten von ihnen die Pflicht ob, die Wittwe zu heirathen oder durch Chaliza sich zu befreien. — Jedoch ist ihm gestattet, einen seiner Brüder dahin zu vermögen, seine Stelle in Hinsicht der Wittwe einzunehmen. — Weigern sich aber diese, so muss er sich entweder zur Ehe oder zur Chaliza bequemen. — Allerdings kann der Aelteste auch gerichtlich gezwungen werden zur Chaliza, nicht aber dazu, dass er die Schwägerin eheliche. — Will der ältere Bruder sich nicht zur Ehe sondern blos zur Chaliza bequemen, der jüngere hingegen erklärt sich bereit die Schwägerin zu ehelichen, so ist letzterem der Vorzug einzuräumen (Eb. haes. c. 161, § 6 und Talm. Jebam., p. 39 b.). — Wollen aber beide Brüder blos zur Chaliza sich bequemen, so hat der ältere Bruder diese Ceremonie vorzunehmen. — Leidet der ältere Bruder an einer langwierigen Krankheit, oder befindet sich derselbe im Auslande, so braucht nicht die etwaige Genesung oder

die Wiederkehr desselben abgewartet zu werden, vielmehr wird der jüngere Bruder dazu verpflichtet (ibid.). — Obschon die Pflicht der Schwägerin-Ehe dem ältesten Bruder obliegt, dennoch hat, bevor noch der älteste Bruder seine Erklärung abgegeben, ein jüngerer Bruder die Schwägerin geehelicht, so ist die Ehe gültig (ibid. § 7.). — Hat der verstorbene Ehemann zwei Brüder, von denen der ältere Scheinchrist ist (wie es solche im Mittelalter zur Zeit der spanischen Inquisition viele gab), so liegt die Pflicht der Chaliza dem jüngern Bruder ob; hat aber der ältere Bruder an seiner Schwägerin die Chalizapflicht erfüllt, so war sie frei, und konnte sich nach Belieben wieder verehelichen (ibid. § 9.). — Sobald der überlebende Bruder seine Schwägerin geheirathet, erbt er auch die ganze Hinterlassenschaft des verstorbenen Bruders, welche sodann später auf die etwa aus dieser Ehe stammenden Kinder überging. — Hatte der überlebende Bruder seine Schwägerin innerhalb 90 Tagen nach dem Tode ihres Gatten geehelicht, und sie hat nach Verlauf von neun Monaten seit dem Tode ihres Mannes ein Kind geboren, worüber Zweifel entsteht, ob es ein siebenmonatliches Kind, und mithin von dem jetzigen Manne gezeugt wurde, oder ein neunmonatliches Kind und noch von dem verstorbenen Manne gezeugt worden sei; fordert dann später dieses Kind die Hinterlassenschaft seines verstorbenen Vaters als Sohn desselben, während der gegenwärtige Gatte das Kind als das seinige betrachtet, mithin ebenfalls die Hinterlassenschaft als sein rechtmässiges Eigenthum reclamirt, so wird die Hinterlassenschaft zwischen den beiden fordernden Parteien getheilt (Eb. haes. c. 163, § 3.). — Da nach dem mosaischen Gesetze die kinderlose Wittwe des verstorbenen Bruders dem überlebenden Bruder als Weib zufiel, mithin wurde sie auch sofort nach dem Tode des Mannes als solche betrachtet, und traten sogleich alle Grade der Verwandtschaft, welche sonst zwischen Mann und Weib vorhanden, auch zwischen Schwager und Schwägerin ein. — Starb sie, noch bevor er sie wirklich geehelicht, so durfte er dennoch ihre Blutsverwandten nicht ehelichen, weil die

Verstorbene bereits als sein rechtmässiges Weib betrachtet wurde. — Nach mosaischem Gesetze bedurfte es daher, wie bereits erwähnt, nicht einmal der Kiduschin, denn dieses Band hatte der Himmel geschlossen, und es fand hier keine freie Wahl statt, allein die Tradition verordnete, dass, so wie bei jedem andern Ehepaare eine förmliche Trauung stattfinden müsse, welche Ceremonie man „maamer“ nannte. — Hatte er jedoch seiner Schwägerin ehelich beigewohnt ohne vorhergegangene Trauung, so war die Ehe wohl gültig, jedoch wurde er hiefür mit Stockstreichen bestraft (Eb. haes. c. 166, § 2.). — Die Trauung musste ferner mit ihrer freien Einwilligung geschehen; war sie minderjährig, so war die Einwilligung ihres Vaters resp. Vormundes hiezu erforderlich (ibid. § 3.). — Es musste ferner eine „Ketuba“, i. e. Ehepakt ausgefertigt und der Gattin eingehändigt werden. — Hat der überlebende Bruder, welcher noch unmündiger Knabe war, seine Schwägerin geehelicht, so war die Ehe ungültig (Eb. haes. c. 167, § 1 und Talm. Jebam. p. 57 a.). —

§ 59.

Chaliza = Schuhausziehen.

Aus dem Jibbumrechte entwickelt sich die Chaliza, da es nämlich viele Fälle geben kann, in denen es dem Bruder des verstorbenen Mannes unmöglich ist, die Wittwe zu heirathen. — So z. B. wenn der Bruder Hoherpriester ist, dem eine Wittwe zu heirathen nicht erlaubt war (obwohl die Ehe, wenn einmal geschlossen, als gültig betrachtet wird, welches bei den Ehen im verbotenen Grade nicht der Fall ist), oder wenn nach Einsicht der Stadtältesten eine solche Ehe, z. B. bei zu ungleichem Alter etc. nicht rathsam ist, oder wenn keine gegenseitige Neigung vorhanden. — In diesen Fällen ist es rathsamer die Ehe nicht schliessen zu lassen, sondern die Wittwe musste den Schwager vor Gericht zur Erfüllung der Pflichtehe auffordern, derselbe erklärt und

motivirt hierauf seine Weigerung „Ich habe keine Lust sie zu nehmen" und das Weib entblösst den Fuss des Schwagers, indem sie seinen Schuh abzieht, speit vor ihm aus und spricht die Worte: „So geschehe dem Manne, der seines Bruders Haus nicht aufbauen will". Die Gattin sollte gleichsam Verschmähung mit Verachtung begegnend, sich vom Bruder des Verstorbenen zurückziehen, ihn dadurch seiner Ehepflicht entbinden, und die Freiheit zu jeder andern Verbindung erwerben. — In frühern Zeiten, bemerkt der Talmud (Jebam. p. 39, b.) hatte wohl die Schwagerehe Priorität gegen Chaliza, in unsern Zeiten jedoch, wo bei solchen Ehen nicht ausschliesslich das von Moses beabsichtigte Motiv, vielmehr andre Motive mitwirken mochten, verdient Chaliza den Vorzug vor der Schwagerehe, denn nur dann, wenn Beide, die Wittwe und ihr Schwager die Pflicht der Ehelichung im Sinne des Gesetzgebers, zur Begründung eines Hauses im Geiste des Verblichenen erfüllen, nur dann auch das Ziel einer solchen Ehe erreicht werden könnte; wo aber dieser Sinn mangelt, tritt das gerade Gegentheil ein. — So behauptet daselbst ein Talmudlehrer: Wer seine Schwägerin heirathet wegen ihrer Schönheit oder aus sonst einer andern Nebenabsicht, als die im Gesetze vorgeschrieben ist, eine solche Ehe wird als Blutschande betrachtet. — Aus diesen Gründen wird daher auch schon im Talmud, da man nicht den reinen, hohen, vom Gesetze geforderten Lebenssinn voraussetzen konnte, angeordnet, dass Chaliza die Priorität vor Jibbum gebühre. — Durch die Synodalbeschlüsse des R. Gerschom zu Mainz (960—1028) wurde selbstverständlich in vielen Fällen die Schwagerehe unmöglich, weshalb auch jene Synode, wenn sie auch die Pflicht der Schwagerehe in der Theorie nicht gänzlich aufhob, dennoch anordnete, dass für die Praxis die Ceremonie der Chaliza (Schuhausziehens) der Leviratsehe vorzuziehen sei. — Es ist daher auch noch in heutiger Zeit Sitte, um Gelderpressungen von Seite des Schwagers zu vermeiden, dass vor der Trauung von den Brüdern des Bräutigams eine solche Erklärung ausgefertigt

und der Braut eingehändigt wird, worin die Brüder des Bräutigams sich verpflichten, erforderlichen Falles unentgeltlich die Chaliza vollziehen zu wollen. — Da jedoch die Chaliza blos zum Zwecke hatte, den Schwager zu beschimpfen, weil er die Frau des verstorbenen Bruders nicht ehelichen wollte, die Leviratsehe selbst aber in heutiger Zeit, sowohl nach jüdischem Gesetze, laut Synodalbeschluss des R. Gersom als auch nach Landesgesetz nicht gestattet wird, folglich erscheint auch diese Ceremonie insofern als überflüssig, dass sie die Nichterfüllung von etwas constatirt, was gar nicht erfüllt werden darf. — Diese Aufhebung resp. Milderung dieser Ceremonie bildete auch den Verhandlungsgegenstand der in jüngster Zeit zu Augsburg tagenden Synode, woselbst Herr Dr. M. Joel, Rabbiner zu Breslau, als Präservativ gegen Chaliza die conditionelle Trauungsformel eingeführt wissen wollte, dass nämlich bei Vollzug einer jeden Trauung die Bedingung gestellt wird, dass im Falle der Ehegatte ohne Nachkommen sterben sollte, die Ehegattin der Leviratsehe nicht anheimzufallen habe. — Für diese bedingte Trauungsformel plaidirte übrigens auch der gelehrte Oberrabbiner Dr. H. B. Fassl in der jüdischen Wochenschrift „Neuzeit“, woselbst er aus der Rüstkammer seines tiefen Wissens zahlreiche Argumente für seine Behauptung anführte. — (Vgl. hierüber die ausführliche und gelehrte Abhandlung Seiner Ehrwürden des Herrn Albert Stern, Oberrabbiner zu Neupest, in seinem Werke „über ehegesetzliche Zeitfragen“. —) Uebrigens wurde schon in früherer Zeit ein triftiger Einwand gegen Chaliza erhoben. — Bekanntlich muss im Weigerungsfalle die Wittwe gegen den Schwager klagbar auftreten. — Gesetzt nun den Fall, das Gericht würde bei Vermeidung einer Strafe den Schwager zur Chaliza verpflichten, so wäre nun dieser Akt ein gezwungener und kein freiwilliger, welches jedoch sowohl dem Geiste des Gesetzgebers wie auch dem talmudischen Gesetze, wenn auch nicht völlig widerspricht, aber doch auch nicht ganz entspricht. —

§ 60.

Vorschriften bei der Chaliza.

1) Die Chaliza soll weder Nachts, noch am Sabbat oder Festtage, auch nicht am Rüsttage derselben vorgenommen werden, kann jedoch an Halbfesten stattfinden. —

2) Einen Tag vorher soll der Rabbiner alle Umstände genau prüfen, welche auf die Chaliza Bezug haben. —

3) Der Rabbiner lässt einen für den rechten Fuss des Levirs anpassenden Schuh vorbereiten. —

4) Der Gerichtsdiener wäscht dem Levir den Fuss, und schneidet ihm die Nägel ab. —

5) Man lehrt die Wittwe die Worte: „Mein Schwager will mich nicht“ und den Levir die Worte: „Ich habe keine Lust sie zu ehelichen“ in hebräischer Sprache correkt und ohne dabei abzusetzen aussprechen.

6) Die Wittwe wird ferner aufmerksam gemacht, dass sie an dem Tage, wo die Chaliza geschieht, so lange faste, bis die Handlung vorüber ist (welches übrigens nicht schwer fallen kann, weil meistentheils schon nach dem Morgengebet die Ceremonie verrichtet wird), dass sie ferner verschleiert erscheine, und dass sie vor dem Schwager nicht früher ausspeie, als bis es ihr geheissen wird. (Es sind wohl noch mehrere kleinliche Vorschriften angeordnet, welche wir jedoch, theils weil ohne alles Interesse, theils weil diese an mehreren Orten von einander verschieden sind, mit Stillschweigen übergehen.)

7) Die Grossjährigkeit oder Mannbarkeit des Levirs muss festgestellt werden, ebenso muss auch durch Frauen die Grossjährigkeit resp. Mannbarkeit der Frau festgestellt werden. —

8) Die Zeugen müssen von unbescholtenem Rufe sein, dürfen weder mit der Wittwe noch mit dem Levir, wie auch nicht mit den Gerichtspersonen oder mit einander verwandt sein. —

9) Der Rabbiner wählt sich zwei von den angesehenen

Männern des Ortes (die also nicht gerade Rabbiner zu sein brauchen), welche als Richter fungiren, und diese drei, das Gericht bildende Männer, wählen noch zwei als Beisitzer. —

10) Diese fünf richtenden Personen dürfen weder mit der Wittwe noch mit dem Levir, noch untereinander verwandt sein; im dritten Grade Verwandtschaft bildet jedoch kein Hinderniss. —

11) Keiner von diesen fünf Personen darf ferner blind oder sonst mit einem Leibesfehler behaftet sein. —

12) Sie müssen ferner von unbescholtenem Rufe sein, und vor dem Beginn ihrer Amtsthätigkeit sich durch Busse hierzu würdig gemacht haben. —

13) Am Abende vorher wird zur Auswahl eines geeigneten Ortes geschritten. Dieses Geschäft liegt vor allen den drei Richtern ob, welche am Abende vorher noch die beiden Beisitzer auffordern, sich an jenen Ort, über den sie sich geeinigt haben, zu begeben und dort eine kurze Zeit zu verweilen, und sagen: diesen Ort bestimmen wir für die Chaliza des N. Sohnes des N. und der N. Tochter des N.

14) Dieser soll auf einem erhöhten Platze, und womöglich im volkreichsten und vornehmsten Theile der Stadt liegen, damit Jedermann, oder doch mindestens so viele Einwohner der Stadt als möglich erfahren sollen, was vorgenommen wird. —

15) Sollte die Chaliza am Sonntag stattfinden, so begeben sich die fünf richtenden Personen schon am vorhergehenden Freitag an den bestimmten Ort. —

16) Die Zeugen stehen neben dem Gerichtscollegium, während das Publikum in einiger Entfernung steht. —

17) Bei dieser Handlung sollen mindestens zehn erwachsene Personen anwesend sein, zú welchen jedoch die fungirenden Personen mitgerechnet werden können. —

18) Der Rabbiner ermahnt die beiden Richter Acht zu haben auf die Fragen und Antworten, wie auch die beiden Beisitzenden, sich während der ganzen Amtshandlung lautlos zu verhalten. —

19) Das Publikum ist ebenfalls zu ermahnen, sich während der ganzen Ceremonie ruhig und anständig zu verhalten. —

20) Es erscheint nun zuerst die Wittwe und unmittelbar darauf der Levir vor den Gerichtspersonen. —

21) Der Rabbiner ermahnt die Wittwe nochmals, nicht eher vor dem Levir auszuspeien, als bis es ihr geheissen werde. —

22) Der Rabbiner richtet hierauf an die Zeugen die Frage: Ihr Zeugen N. und N. kennt ihr diese Frau N. Tochter des N. und wisst ihr, dass sie die Gattin des verstorbenen Mannes N. Sohnes des N. gewesen sei? („Ja".)

23) Ferner: Ihr Zeugen N. und N. kennt ihr diesen Levir N. Sohn des N. und wisst ihr auch, dass er von väterlicher Seite Bruder des verstorbenen N. gewesen sei? („Ja.")

24) Ist der Levir noch jung, und seit dem Tode des Bruders schon eine geraume Zeit verstrichen, hat der Rabbiner an die Zeugen auch noch folgende Frage zu richten: Wisst ihr auch, dass dieser Levir schon am Leben war, als sein Bruder verstorben? („Ja.")

25) Ferner: Ihr Zeugen N. und N. ist euch nicht bekannt, ob nicht ein älterer Bruder väterlicher Seits sich irgendwo befindet? Beantworten die Zeugen letztere Frage bejahend, so muss der Rabbiner den Grund angeben, weshalb der ältere Bruder sich weigert und der jüngere hiezu delegirt wurde. —

26) Ferner: Sind seit dem Tode des Mannes schon 92 Tage verstrichen? („Ja.")

27) Hat der Gatte nicht etwa Kinder oder Enkel hinterlassen? („Nein.")

28) In Ermangelung glaubwürdiger Zeugen wird bezüglich dieser Frage auch der Aussage blos eines Zeugen, ja selbst einer Frau, eines Sklaven oder Sklavin, wie auch eines sonst verständigen minderjährigen Knaben Glauben geschenkt. —

29) Der Rabbiner fragt ferner: Wisst ihr auch, dass der Levir und die Wittwe bereits grossjährig oder mannbar sind? („Ja.")

30) Hat der Levir oder die Wittwe Kinder, so kann letztere Frage unterbleiben. —

31) Der Rabbiner heisst nun dem Levir und der Wittwe sich setzen; der Rabbiner ermahnt nun beide, auf die an sie zu richtenden Fragen mit einem einmaligen „Ja oder Nein“ zu antworten. —

32) Der Rabbiner fragt hierauf den Levir um sein Begehren, welcher antwortet, dass er seine Schwägerin durch Chaliza frei machen will. —

33) Hierauf wird die Wittwe gefragt, ob sie faste, worauf sie antwortet: („Ja.“) Wird die Chaliza an einem Fasttage vorgenommen, so kann letztere Frage unterbleiben. Der Rabbiner fragt sie ferner: Ob sie den Akt des Schuhausziehens an ihrem Schwager vornehmen wolle, worauf sie bejahend antwortet. —

34) Der Rabbiner heisst beide wieder aufstehen. —

35) Die Wittwe stellt sich zur Rechten des Levir. —

36) Der Rabbiner spricht hierauf zum Levir: Willst du deine Schwägerin ehelichen, worauf er antwortet: („Nein.“)

37) Ferner: Willst du den Akt der Chaliza vornehmen? („Ja.“)

38) Ferner: Ist es deine Absicht, dadurch deine Schwägerin frei zu machen, dass sie sich anderweitig verehelichen könne? („Ja.“)

39) Der Rabbiner fragt hierauf die Wittwe: Ist es auch deine Absicht, dass du frei werdest? („Ja.“)

40) Der Rabbiner spricht hierauf zum Levir: Vielleicht bist du hiezu gezwungen worden, und thust es nicht ganz aus freiem Willen? worauf der Levir antwortet: Ich bin hiezu nicht gezwungen worden und thue es aus ganz freiem Willen. —

41) Ferner: Vielleicht hast du ein Gelübde gethan, einen Eid geschworen, durch Bann oder Handschlag dich hiezu verbindlich gemacht, willst du, so werden wir dich hievon befreien? worauf der Levir antwortet: Ich habe weder ein Gelübde gethan, noch einen Eid geschworen, habe mich

weder durch Bann oder Handschlag hiezu verpflichtet; falls ich aber solches gethan hätte, bitte ich euch, mich hievon zu befreien. — Das Gericht spricht sodann die Auflösungsformel aus. —

42) Ferner: Hast du vielleicht gegen die Chaliza einen Vorbehalt geäussert vor Zeugen, oder hast du etwas gesprochen oder gethan, was die Chaliza ungültig machen könnte? worauf der Levir antwortet: Ich habe keinen Vorbehalt geäussert, habe nichts gesprochen oder gethan, was die Chaliza ungültig machen könnte. —

43) Ferner: Vielleicht hast du dennoch etwas gesprochen oder gethan, was der Chaliza schaden und sie ungültig machen könnte, nur hast du daran vergessen; willst du daher in Gegenwart der Zeugen alle diese Worte und Thaten vernichten und auflösen? Der Levir bejaht diese Frage und spricht: Hört mich ihr Zeugen N. Sohn des N. und N. Sohn des N. Sieh! ich löse vor euch auf jeden Vorbehalt, den ich etwa gegen die Chaliza gemacht, wie auch alle Worte und Thaten, welche, wenn sie etwa aufrecht blieben, verursachen könnten, dass die Chaliza ungültig wäre, alle diese Worte und Thaten annulire ich hiemit; ich zeuge auch feierlichst gegen mich, dass ich nichts gesprochen oder gethan, was die Chaliza ungültig machen könnte, und ich erkläre jeden Zeugen, der etwa das Gegentheil aussagen sollte, für einen falschen Zeugen.

44) Der Rabbiner richtet hierauf an die Wittwe die Frage: Bist du gewillt aus freiem Willen und ohne jeden Zwang die Chaliza vorzunehmen? („Ja.“)

45) Der Rabbiner nimmt sodann den Chalizaschuh in die Hand, und zeigt ihn den beiden Richtern. —

46) Der Rabbiner frägt hierauf die Frau, ob sie nicht gelinkt sei, weil in diesem Falle sie die Schuhriemen mit ihrer rechten Hand aufknüpfen muss. —

47) Der Levir wird hierauf zur Seite geführt, woselbst ihm der Gerichtsdiener seine Fussbekleidung am rechten Fusse auszieht, und ihm den Fuss rein abwäscht. —

48) Nachdem der Fuss gereinigt, bedeckt der Levir denselben mit einem Tuche. —

49) Der Chaliza-Schuh muss Eigenthum des Levir sein, ist dies jedoch nicht der Fall, so muss der Levir den Schuh von der Erde aufheben, ihn in die Höhe heben, um anzuzeigen, dass er nun sein Eigenthum geworden. —

50) Der Rabbiner zieht nun dem Levir den Chaliza-Schuh auf den rechten Fuss an; er soll darauf sehen, dass der Schuh womöglich passend, nicht zu gross und nicht zu klein sei, knüpft dann diesen Schuh vermittelst drei breiter Riemen zur rechten Seite, an die drei Riemen zur linken Seite zusammen, und nachdem er den langen Riemen dreimal um den Fuss gebunden, macht er zwei Knöpfe, und einen Schleifen, jedoch sollen diese Knöpfe und Schleifen lose geknüpft sein, damit die Wittwe selbe leicht auflösen könne. —

51) Mit diesem Schuhe geht der Levir mindestens vier Ellen weit auf und ab. —

52) Der Levir lehnt sich nun an die Wand oder an eine Säule. —

53) Während des ganzen Aktes haben die drei Richter und zwei Beisitzende zu sitzen, während der Levir und die Wittwe stehen; nur wenn der Levir kränklich oder schwach, darf er auch sitzen. —

54) Der Rabbiner fragt nochmals den Levir, ob es seine Absicht sei, durch die Chaliza seine Schwägerin frei zu machen, damit sie sich anderweitig verehelichen dürfe? Nachdem der Levir auf diese Frage bejahend antwortet, wird auch an die Wittwe die Frage gestellt: Ist es deine Absicht, dass du durch Vornahme der Chaliza frei werdest? („Ja.“)

55) Nachdem beide abermals erklären, dass sie mit freiem Willen und ohne jeden Zwang die Chaliza vornehmen wollen, und nachdem der Jabam abermals versichert, dass er gegen die Chaliza keinen Vorbehalt geäussert, dass er nichts gesprochen oder gethan, was der Chaliza schaden und sie ungültig machen könnte, werden Schwager und Schwägerin einander gegenüber gestellt. —

56) Der Rabbiner muss der Wittwe in der ihr verständlichen Sprache übersetzen und erklären die hebräischen Worte: „Mein Schwager weigert sich mich zu ehelichen".

57) Der Rabbiner sagt ihr nun die hebräischen Worte vor, welche sie nachsprechen muss: „Es weigert sich mein Schwager den Namen seines Bruders in Israel zu erhalten, er hat keine Lust mich zu heirathen." — Während jedes Wort ihr einzeln vorgesagt wird, muss sie letztere Worte: „er hat keine Lust mich zu heirathen" in einem Athem, ohne jede Unterbrechung aussprechen. —

58) Der Rabbiner richtet nun an den Levir die Frage: Hast du die Worte deiner Schwägerin verstanden, hast du gehört ihre Anklage? („Ja.")

59) Der Levir sagt hierauf in hebräischer Sprache, und zwar ebenfalls in einem Athem, ohne jede Unterbrechung die Worte: „Ich habe keine Lust, sie zu heirathen."

60) Der Rabbiner fordert nochmals beide auf, dass sie Zweck und Absicht der Chaliza vor Augen haben sollen. —

61) Die Wittwe darf an der linken Hand keinen Ring haben. —

62) Der Rabbiner heisst der Frau sich zu bücken, aber nicht zu knieen. —

63) Der Rabbiner fordert sodann die richtenden Personen auf, den ganzen Akt mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. —

64) Der Rabbiner fragt sodann die Frau, ob sie gelinkt sei; in diesem Falle muss sie mit der rechten Hand die Schleife und die beiden Knöpfe lösen und den grossen Riemen vom Fusse nehmen. — Sie fasst dann den Fuss des Levirs mit der linken Hand, erhebt ihn von der Erde, macht den Schuh locker, dann aber zieht sie mit der rechten Hand ohne jede Beihülfe den Schuh vom Fusse ab, wirft ihn zur Erde, hebt ihn wieder auf, und wirft ihn nochmals weg. —

65) Der Rabbiner heisst sodann der Frau, dass sie den Speichel in ihrem Munde sammle, und vor dem Levir ausspeie. —

66) Die Wittwe spricht hierauf folgende Worte in hebräischer Sprache, welche der Rabbiner ihr vorsagt, nach: „So geschehe dem Manne, welcher das Haus seines Bruders nicht aufbauen will, sein Name werde genannt in Israel „das Haus des Barfüssers“. — Letztere Worte werden von der Frau dreimal gesprochen, und das anwesende Publikum recitirt ebenfalls dreimal die Worte „das Haus des Barfüssers“. — Die Richter erklären sodann der Frau, dass es ihr nunmehr frei stehe, eine anderweitige Ehe einzugehen, und sprechen den üblichen Wunsch aus: Es sei der Wille Gottes, dass der Fall einer Leviratsehe oder Chaliza nicht mehr vorkommen möge. —

§ 61.

Formular einer Chaliza-Urkunde.

Wir lassen am Schlusse noch das Formular, dessen man sich gewöhnlich bei Abfassung der Chaliza-Urkunde bedient, folgen, mit dem Bemerken, dass nicht alle fünf zu Gericht sitzenden Männer diese Urkunde unterschreiben müssen, sondern nur zwei von denselben. —

Am . . . Tage, im Monate . . . und . . . Jahre nach Erschaffung der Welt, nach derjenigen Zahl, die wir gewöhnlich zählen in N. (Namen des Wohnortes). Wir Richter, die wir uns zum Theil mit unter diesen Brief unterschrieben haben, bekennen, dass, da wir frei zusammen im Gerichte sassen, vor uns gekommen ist N. die Tochter des N. eine Wittwe des N. in Begleitung eines Mannes N. des Sohnes N. — Diese Wittwe nun hat zu uns gesagt: Gegenwärtiger N. ist von eben dem Vater erzeugt, und mithin ein Bruder meines Mannes N., mit welchem ich in der Ehe gelebt habe, der aber nunmehr gestorben ist, und das Leben allen Lehrern und allen Israeliten überlassen hat. — Da er nun aber weder einen leiblichen Sohn, noch einer Tochter-Sohn, oder sonst einen Erben, welcher seinen Namen in Israel aufrecht erhalten könnte, hinterlassen hat, und es daher diesem N.

meines verstorbenen Mannes Bruder, von rechtswegen gebührt, mich zu heirathen, so bitte ich euch, dass ihr, als unsre Lehrer, zu diesem Manne sprechet, dass wenn er mich zu heirathen verlangt, er mich bald ehelichen soll; insofern er aber dieses zu thun nicht Willens ist, er mir alsdann seinen rechten Fuss vor eurem Angesichte entblösst darreiche, so will ich ihm den Schuh ausziehen und vor ihm ausspeien. — Da wir Richter nun erfahren haben, dass der N. und der Verstorbene N. wirklich von einem Vater erzeugt, mithin Brüder sind, so haben wir auch zu ihm gesagt: Wenn du dieses Weib nehmen willst, so heirathe sie; wo aber nicht, so reiche ihr in unsrer Gegenwart deinen rechten Fuss, damit sie dir den Schuh abziehe, und vor dir ausspeie. — Als er nun darauf zu uns sprach: Ich will sie nicht ehelichen, so haben wir Richter sogleich der Frau befohlen, folgende Worte zu sprechen: Mein Schwager weigert sich, seinem Bruder unter den Israeliten einen Namen zu erwecken, und hat mich nicht ehelichen wollen, worauf dann der Bruder des verstorbenen Ehemannes gleichfalls die Worte: „Ich habe keine Lust sie zu nehmen“ hat aussprechen müssen. — Hernach hat er seinen rechten Fuss ausgestreckt, und die Frau hat ihm davon den Schuh abgezogen, auch vor ihm also ausgespien, dass wir selbst den Speichel aus ihrem Munde haben auf die Erde fallen sehen. — Hierauf nun haben wir der Wittwe befohlen, laut auszurufen: „Also soll geschehen dem Manne, welcher seines Bruders Haus nicht baut, und man wird sein Haus nennen in Israel des Barfüssers Haus. — Endlich haben wir Richter mit allen denjenigen, die da anwesend waren, dieses dreimal mit den Worten „der Schuh ist ausgezogen“ gleichsam bekräftigt. — Nachdem nun dieses Alles in unsrer Gegenwart geschehen ist, so haben wir demnach dieser Frau erlaubt, sich an einen jeden Mann, an welchen sie nur will, zu verheirathen, und soll ihr daher von diesem Tage an Niemand daran hinderlich sein können. — Da nun zu dessen Beweis die Frau N. einen Chaliza-Brief von uns verlangt, so haben wir diesen

Brief geschrieben, gesiegelt, und ihr zu ihrer Rechtfertigung übergeben. —

Nach dem Rechte Mosis und Israels.

N. Sohn des N. als Zeuge.
N. Sohn des N. als Zeuge.

Wie bereits erwähnt, ist es in den jüdischen Gemeinden Afrikas heute noch Sitte, dass der überlebende Bruder die Wittwe des verstorbenen Bruders heirathet. — Bei einer solchen Trauung wird ein besonderer Ketuba-Brief verfasst und vorgelesen, dessen Inhalt ungefähr folgender ist:

Am . . . Tage, im Monate . . . und Jahre . . . nach der Erschaffung der Welt kam N. der Sohn des N. zu uns, und sagte uns: Mein Bruder, der vom nämlichen Vater erzeugt ist wie ich, ist gestorben, und hat keinen Sohn, keine Tochter oder Erben, die seinen Namen fortpflanzen sollten, und nur diese Frau N. hinterlassen, welche zu ehelichen das Gesetz mir befiehlt. — Die Frau war auch zufrieden, ihn nach dem Gesetze zu heirathen. — Der N. Sohn des N. verschrieb ihr auch die 200 Gulden, die Schuld, welche der verstorbene Bruder auf sich genommen hatte. — Derselbe hat auch versprochen, ihr, wie der verstorbene Bruder, zu ihrem eingebrachten Vermögen noch ein Drittheil darüber zu geben. — Es hat unser Bräutigam N. die Gewährleistung dieses Ketuba-Briefes, wie auch der darin gedachten Vermehrung, auf sich und seine Erben genommen, dass sie nämlich bezahlt werde, u. s. w. — Der weitere Inhalt gleicht vollkommen dem der gewöhnlichen Ketuba-Briefe. —

Wir geben hier noch das Formular jenes Chaliza-Briefes, wie solcher vor der Trauung von dem Bruder resp. Brüdern des Bräutigams der Braut ausgestellt und eingehändigt wird:

Ich (Wir) Endesgefertigter verpflichte mich hiemit für den Fall, als mein Bruder N. ohne Hinterlassung leiblicher Erben aus dem Leben scheiden sollte, von dessen überlebenden Gattin meiner Schwägerin N. die übliche Chaliza ohne jedes Entgelt an mir vollziehen zu lassen. — Meiner Schwä-

gerin liegt blos die Verpflichtung ob, mich einige Zeit früher zu verständigen, und mir Tag und Ort zu bestimmen; sie hat blos die etwaigen Reisespesen und Ritualkosten zu tragen. — Sollte ich mich etwa weigern dieser Pflicht nachzukommen, so steht es meiner Schwägerin frei, mich gerichtlich hiezu zwingen zu können. —

N. N. als Bruder des Bräutigams.

N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge. —

§ 62.

Landesgesetz bezüglich Eheschliessung und Ehescheidung der Juden.

Hofkanzlei-Verordnung über die Juden-Ehen, gültig auch für die Judenheit Ungarns, nur mit dem Bemerken, dass an Stelle der in jener Verordnung genannten Behörden, andere getreten sind; so z. B. ist an Stelle des königl. ungar. Statthaltereirathes das königl. ungar. Cultus- und Unterrichts-, eventuell das königl. ungar. Justizministerium, und an Stelle der damals bestandenen städtischen und Comitats-Gerichtshöfe, die königl. ungarischen Gerichtshöfe getreten. —

Das betreffende Aktenstück lautet: Z. 15940/1863. Im Namen Sr. kaiserl. und apostol. königl. Majestät, unsres allergnädigsten Herrn ist gnädigst kund zu geben:

Auf Grund der im amtlichen Wege gemachten Anzeige ist in Erfahrung gebracht worden, dass bei der im Lande wohnhaften Judenschaft, hinsichtlich der Schliessung, Scheidung und Auflösung der Ehe Missbräuche und Unordnungen um sich gegriffen haben, welche geeignet sind, die höchsten gesellschaftlichen Interessen zu gefährden, vorzüglich aber, dass nicht selten Ehen mit völliger Umgehung der geistlichen Personen, und blos unter Intervenirung von Civil-Personen geheim geschlossen und auf diese Weise auch getrennt werden, ohne dass die Ehen und die in denselben erzeugten Kinder

in die Trauungs- resp. Geburtsmatrikeln eingetragen werden. — In Anbetracht dieser Missbräuche wird hiemit erklärt, dass die Judenschaft in Ungarn in Ansehung des Eherechtes verpflichtet ist, die bestehenden allgemeinen Gesetze, insbesondere was die Führung der Matrikeln betrifft, den 23. Gesetz-Artikel vom Jahre 1827 und § 3 des 29. Gesetz-Artikels vom Jahre 1840 streng zu beobachten, und die Pflicht der Gerichtsbehörden ist es darüber zu wachen, dass die erwähnten Gesetze von den Betreffenden genau beobachtet und eingehalten werden. — In Anbetracht jedoch der eigenthümlichen Religionsverhältnisse der Judenschaft, wird in Bezug auf Schliessung, Scheidung und Auflösung der Judenehen im Lande, zum Zwecke der Einführung der diesbezüglichen Gleichförmigkeit, Nachstehendes provisorisch festgestellt:

1) Das Ehehinderniss der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester; dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniss der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Schwägerin seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib ist nicht befugt einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen (vgl. österr. bürgerl. Gesetzb. § 125.). —

2) Die Verkündigung der Judenehen muss in der Synagoge, oder in dem gemeinschaftlichen Bethause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drei nach einander folgenden Sabbat- oder Feiertagen mit Beobachtung nachfolgender Vorschriften bestehen (österr. bürgerl. Gesetzb. § 126.). —

3) Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-

namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, dass Jedermann, dem ein Hinderniss der Ehe bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. — Die Anzeige ist unmittelbar, oder mittelst des Rabbiners, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Rabbiner zu machen, dem die Trauung zusteht (österr. bürgerl. Gesetzb. § 70.). —

4) Die Verkündigung muss an die gewöhnliche Kirchenversammlung des betreffenden Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen (österr. bürgerl. Gesetzb. § 71.). —

5) Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei (österr. bürgerl. Gesetzb. § 72.). —

6) Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden (österr. bürgerl. Gesetzb. § 73.). —

7) In Ofen-Pest kann die Dispensation von den Verkündigungen das königl. ungar. Cultusministerium, resp. königl. ungar. Justizministerium ertheilen; an andern Orten kann die Dispensation von der zweiten und dritten Verkündigung aus wichtigen Gründen der Vorstand des Comitats oder Districtes, in königlichen Freistädten der Stadtrichter ertheilen (österr. bürgerl. Gesetzb. § 83 und 85.). —

8) Unter dringenden Umständen kann vom königl. ungar. Cultus-, eventuell Justizministerium oder den im § 7 erwähnten Vorständen, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, dass ihnen kein ihrer Ehe ent-

gegenstehendes Hinderniss bekannt ist (österr. bürgerl. Gesetzb. § 86.). —

9) Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet wird, dass sie mit einander verehelicht seien. — In diesem Falle kann beim königl. ungar. Cultus- eventuell Justizministerium die Nachsicht von dem Rabbiner, mit Verschweigung der Namen der Parteien, im Wege der vorgesetzten politischen Behörde angesucht werden (österr. bürgerl. Gesetzb. § 87.).

10) Die Behörden sind verpflichtet bei Ertheilung des Dispens von den Verkündigungen sich die Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der in den §§ 8 und 9 erwähnte Eid abgelegt worden ist, und diesen Umstand in der Dispensation bei sonstiger Verantwortung zu erwähnen. — Im entgegengesetzten Falle macht die Verabsäumung der Abnahme dieses Eides an sich die Nachsicht zwar nicht unwirksam, jener Rabbiner aber, der die Trauung trotz des in der Dispensation in dieser Hinsicht vorkommenden Mangels vornimmt, ist strenge zu bestrafen (Hofdecret vom 23. September 1817.). —

11) Wenn von einem bei der Schliessung der Ehe bestandenem Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muss, ohne Widerholung des Aufgebots, abermals die Einwilligung vor dem Rabbiner und zwei vertrauten Zeugen erklärt, und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. — Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe zu betrachten, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden (österr. bürgerl. Gesetzb. § 88.). —

12) Die Trauung muss von dem Rabbiner oder Religionslehrer (Religionsweiser) der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollendet werden. — Der Rabbiner oder Religionslehrer kann auch den Rabbiner oder Religionslehrer einer

andern Gemeinde zur Trauung bestellen (österr. bürgerl. Gesetzb. § 127.). —

13) Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche competente Rabbiner oder Religionslehrer in einer der Landessprachen in das Trauungsbuch auf die in dieser Hinsicht allgemein vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften (österr. bürgerl. Gesetzb. § 128.). —

14) Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig (österr. bürgerl. Gesetzb. § 129.). —

15) Verlobte, oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, ferner diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, namentlich diejenigen, welche sich mit Verschweigung des ihnen bekannt gewesenen gesetzlichen Ehehindernisses trauen lassen, ohne von demselben die Nachsicht erlangt zu haben, begehen eine Uebertretung, und sind mit strengem Arreste in der Dauer von drei bis sechs Monaten zu bestrafen (österr. bürgerl. Gesetzb. § 130.).

16) Die Rabbiner oder Religionslehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären (österr. bürgerl. Gesetzb. § 131.). —

17) Bei der Scheidung von Tisch und Bett in Rücksicht der jüdischen Ehegatten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluss zur Scheidung sammt den Beweggründen ihrem Rabbiner zu eröffnen. — Des Rabbiners Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck ans Herz zu legen. — Diese Vorstellungen müssen

zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. — Bleiben diese wirkungslos, so muss der Rabbiner den Parteien ein schriftliches Zeugniss ausstellen, dass sie der dreimal geschehenen Vorstellungen ungeachtet bei dem Verlangen sich zu scheiden, verharren (österr. bürgerl. Gesetzb. § 133.). —

18) Wenn beide Theile in die Scheidung willigen, so haben sie das Scheidungsgesuch mit Beilegung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Zeugnisses in den Comitaten und im Kövárer Districte bei jenem Stuhlrichter, in dessen Bezirk, im Jaczyger-Kumaner und Hajduken Districte, bei jenem Stadtrichter, in dessen Territorium der Ehegatte wohnt, in königl. Freistädten und mit geordnetem Magistrate versehenen Städten aber beim Stadtrichter anzubringen. — Die erwähnte Behörde soll sie persönlich vorrufen, und wenn sie vor derselben bestätigen, dass sie über ihre Scheidung sowohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt sich unter einander geeinigt haben, ohne weitere Untersuchung, die verlangte Scheidung bewilligen, und selbe bei den Gerichtsakten vormerken. — Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verpflichtet, für dieselben nach den bestehenden allgemeinen Curatel-Vorschriften zu sorgen (österr. bürgerl. Gesetzb. § 105.). —

19) Ein minderjähriger und pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selber in die Scheidung einwilligen, aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder ist die Einwilligung des betreffenden gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig (österr. bürgerl. Gesetzb. § 106.). —

20) Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmässige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Rabbiners vorausgehen. — Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Rabbiner zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Rabbiners Zeugniss und den nöthigen Beweisen bei dem be-

treffenden königl. Gerichtshofe einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. — Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen (österr. bürgerl. Gesetzb. § 107.). —

21) Wenn sich bei einer ohne Einwilligung des andern Ehegatten angesuchten Scheidung Streitigkeiten äussern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, die Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. — Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den allgemeinen Gesetzen zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist (österr. bürgerl. Gesetzb. § 117.). —

22) Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind diese: Wenn der Geklagte eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch der Kläger in Gefahr gesetzt worden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Misshandlungen oder nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche widerholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen (österr. bürgerliches Gesetzbuch § 109.). —

23) Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, doch muss die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. — Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben dasselbe zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist (österr. bürgerl. Gesetzb. § 110.). —

24) Eine gültig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniss auszustellen hat, dass er die ihm auferlegte Pflicht erfüllt, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschluss abzubringen, nicht vermocht habe (österr. bürgerl. Gesetzb. § 133.). —

25) Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Comitats- resp. Districts-Gerichtshof erscheinen. — Findet diese Behörde aus den Umständen, dass zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. — Nur wenn auch dies fruchtlos oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll der Gerichtshof gestatten, dass der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, dass sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöst werden (österr. bürgerl. Gesetzb. § 134.). —

26) Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. — Die aus der Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage muss bei dem im § 25 erwähnten Gerichtshofe, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eingebracht, und gleich einer andern Streitsache behandelt werden (österr. bürgerl. Gesetzb. § 135.). —

27) Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur

christlichen Religion, wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den in den §§ 24, 25 und 26 angeführten Ursachen aufgelöst werden (österr. bürgerl. Gesetzb. § 136.). —

Diesbezüglich haben folgende Regeln als Richtschnur zu dienen:

a) Ist ein Theil der jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion übergetreten, so hat, sowohl hinsichtlich der Scheidung wie auch Auflösung der Ehe, vor allem der christliche Pfarrer die Pflicht, bei dem zum Christenthume übergetretenen jüdischen Ehegatten Vorstellungen zur Wiedervereinigung nach oben beschriebener Weise zu versuchen, wobei es ihm freisteht, diese Vorstellungen der Wiedervereinigung auch bei dem jüdisch gebliebenen Theil der Ehegatten zu versuchen, wenn nämlich letzterer dem diesbezüglichen Aufrufe freiwillig Folge leistet. — Sollte dieser Versuch fruchtlos bleiben, dann hat das betreffende Gericht mit beiden Ehegatten Versuche zur Wiedervereinigung anzustellen, und im Falle diese fruchtlos bleiben, ist in der oben vorgeschriebenen Weise zu verfahren. —

b) Sind beide Ehegatten zur christlichen Religion übergetreten, so haben sie vom christlichen Pfarrer ihren Ehebund einsegnen zu lassen. —

c) Ist ein Theil der jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion übergetreten, so kann bei eventueller Scheidung, die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes auch durch Bevollmächtigte stattfinden. — (Obschon nach dem Hofdecret vom Juni 1813 No. 1053 die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes durch einen Bevollmächtigten sonst nicht geschehen darf, so ist es doch in dem Falle gestattet, wenn ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist.) In diesem Falle aber muss der christlich gewordene Ehetheil, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit eine, der jüdischen Religion zugethane Person wählen, und hat die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, dass in derselben nichts den Grundsätzen oder Vorschriften der

christlichen Religion Zuwiderlaufendes enthalten sei; sonst aber insoweit hienach thunlich alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheils beseitigt werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten keinen gegründeten Anstand nehmen könne. —

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

und auf den Papyrosstreifen, welche den Mumien in die Särge mitgegeben worden, entziffert man die Bibel des Nillandes. So erheben sich gleichfalls die alten Reiche von **Babylon** und **Ninive** aus ihren Trümmern und die Bibliotheken und Archive aus Thonziegeln mit **Keilschrift** erzählen uns von den Gesetzen, den Thaten und den Dichtungen der Assyrer und Chaldäer. Es ist eine Lust zu leben, wo das Alterthum so beredt zu uns spricht und zur Vergleichung der Neuzeit mit ihm auffordert und die Forscher im Gebiete der Kultur dahin getrieben werden, die Resultate des Denkens und Schaffens aller Zeiten zusammenzustellen. — Das vorliegende Werk hat sich diese Aufgabe gestellt. Es will keine oberflächliche und übersichtliche Aneinanderreihung des Verhaltens der verschiedenen Kulturvölker sein, sondern eine eng zusammenhängende, organisch gegliederte **Lebensgeschichte der Menschheit**, aus **einem** Gusse, so vollständig wie es die Kürze gestattet, unparteiisch, jedem gerecht, ohne allgemeine Phrasen und Schablonen, sondern auf die einfachen Thatsachen und auf die sorgfältigste Benutzung und kritische Sichtung der neuesten und besten Forschungen und Quellen begründet und gestützt. — Die allgemeine Kulturgeschichte umfasst **sechs** Bände, welche soeben **vollständig** erschienen sind. Dieselben entsprechen vier Zeiträumen der menschheitlichen Entwickelung, indem den drei ersten dieser Zeiträume je ein Band, dem letzten aber, welcher noch keinen Abschluss gefunden, als dem uns nächsten und daher am genauesten bekannten wie auch am meisten interessirenden, nach seinen drei Unterabtheilungen (Perioden) drei Bände eingeräumt wurden. Die angedeuteten vier Zeiträume, die demnach in unserm Werke genau auseinandergehalten sind, bilden ebensoviel Daseinsformen der Menschheit, welche sich untereinander durch ihren Schauplatz, durch dessen Gestalt und Ausdehnung und daher auch durch die Art der Bethätigung und des Strebens der ihnen angehörenden Menschen scharf unterscheiden.

Der **erste** Band umfasst einerseits die **Kultur der Urzeit,** die Anfänge der Arbeit und der Geselligkeit, der Sprache und der Schrift, der Religion und der Kunst, — andererseits die in abgeschlossenen Gebieten sich abspielenden Kulturen der alten **Chinesen, Inder, Aegypter, Hebräer, Phöniker, Assyrer** und **Chaldäer, Perser** und kleinasiatischen Völker.

Der **zweite** Band führt uns in die höhere Kulturentwickelung der **Griechen** und **Römer** ein und zeigt die Anfänge kosmopolitischer Bestrebungen bei diesen Völkern, wie auch in der Entstehung des Christenthums.

Im **dritten** Bande, der das sogenannte **Mittelalter** umfasst, betrachten wir erst die Völker Europa's in ihren heidnischen Zuständen, besonders die **Germanen** in ihrem alten Glauben, dann aber unter der Herrschaft des Christenthums, sowohl in der Form der **Staatskirche** als in der des **Papstthums** und **Feudalwesens**, darauf die Entstehung und Verbreitung des **Islam,** den Kampf desselben mit den Christen in den **Kreuzzügen** und zuletzt die gleichzeitigen Völker, welche an diesem Kampfe nicht betheiligt waren, nämlich die Anhänger **Buddha's** in Ostasien und die alten Kulturvölker Amerika's in **Mexiko** und **Peru.**

Der **vierte, fünfte** und **sechste** Band stellen die Kultur der neuern Zeit dar, und zwar der **vierte** das Erwachen des **Humanismus,** der **Kirchenreform** und der **Renaissance** in Kunst und Wissenschaft, sowie die neuen Erfindungen (Buchdruckerkunst etc.) und Entdeckungen (Amerika etc.), — der **fünfte** den Kampf der **Aufklärung** gegen Geistesdruck und barbarische Ueberreste früherer Zeiten im 17. und 18. Jahrhundert, — der **sechste** endlich die Kultur **unseres Jahrhunderts** in allseitiger Berücksichtigung ihrer sämmtlichen Gebiete, vom tiefsten Aberglauben und moralischer Verworfenheit bis zu den höchsten Leistungen für Humanität, Schönheit und Wahrheit; er schliesst mit einem Rückblick auf das ganze Werk und einem Ausblick in die Zukunft.

Ein der Kulturgeschichte beigegebenes **ausführliches alphabetisches Register** wird ihren Gebrauch bedeutend erleichtern.

Um die Anschaffung zu erleichtern wird jeder Band besonders abgegeben.

Otto Wigand.



